



## Die Rote Mappe 2012



## Näher geht's nicht.

Kunst und Kultur zum Greifen nah: Gerne unterstützen wir das abwechslungsreiche Programm im Oldenburger Land. Damit Sie inspirierende Anblicke genießen können.

Unsere Nähe bringt Sie weiter.

**Die ROTE MAPPE\* 2012  
des Niedersächsischen Heimatbundes e.V.  
(NHB)**

**– ein kritischer Jahresbericht zur Situation der Heimatpflege in unserem Lande –**

**vorgelegt vom Präsidenten des Niedersächsischen Heimatbundes  
in der Festversammlung des 93. Niedersachsentages  
am Sonnabend, den 5. Mai 2012 in Cloppenburg**

**– Redaktionsschluss 12. Januar 2012 –**

\* Die ROTE MAPPE erscheint seit 1960. Ihr Titel ist in allen Schreibweisen und Wortverbindungen geschützt.

Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB)  
Landschaftstraße 6 A, 30159 Hannover  
Telefon: (0511) 3 68 12 51, Telefax (0511) 3 63 27 80  
E-Mail: [Heimat@niedersaechsischer-heimatbund.de](mailto:Heimat@niedersaechsischer-heimatbund.de)  
[www.niedersaechsischer-heimatbund.de](http://www.niedersaechsischer-heimatbund.de)  
Geschäftsführer: Dr. Wolfgang Rüther, Stadthagen/Molfsee

**Der Niedersächsische Heimatbund e.V. wird mit Mitteln des Landes Niedersachsen gefördert.**

## Inhaltsverzeichnis

### ALLGEMEINES ZUR HEIMAT- UND KULTURPFLEGE

|  |   |
|--|---|
| Grundsatzartikel in der ROTEN MAPPE (101/12) | 5 |
|--|---|

### NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

#### DIE ENERGIEWENDE UND IHRE AUSWIRKUNGEN

|   |   |
|---|---|
| Die Energiewende und ihre Auswirkungen (201/12) | 5 |
|---|---|

|  |   |
|--|---|
| 380 kV-Höchstspannungsleitung Wahle-Mecklar, Landkreise Göttingen, Goslar, Hildesheim, Northeim, Peine, Wolfenbüttel sowie die Stadt Salzgitter (202/12) | 7 |
|--|---|

|   |   |
|---|---|
| Neue Windkraftanlagen nur in Nachbarschaft anderer technischer Anlagen (203/12) | 8 |
|---|---|

|  |    |
|--|----|
| Neue Wasserkraftwerke nur an bestehenden Staus größerer Fließgewässer (204/12) | 10 |
|--|----|

#### DIE LANDWIRTSCHAFT IN NIEDERSACHSEN

|  |    |
|--|----|
| Ausrichtung der Gemeinsamen EU-Agrarpolitik ab 2014 für Niedersachsen (205/12) | 11 |
|--|----|

|  |    |
|--|----|
| Umbruch von Dauergrünland: Was unternimmt das Land dagegen? (206/12) | 11 |
|--|----|

|  |    |
|--|----|
| Mehr Schein als Sein? –<br>Erhaltung und Entwicklung von Saumbiotopen und Kleinstrukturen (207/12) | 12 |
|--|----|

|   |    |
|---|----|
| Aufstallungspflicht für Geflügel zur Eindämmung der Vogelgrippe gefährdet bestandsbedrohte Nutztierassen (208/12) | 14 |
|---|----|

|                                      |    |
|--------------------------------------|----|
| Aufklärung zu Großprojekten (209/12) | 15 |
|--------------------------------------|----|

|  |    |
|--|----|
| Mehr Umweltbildung für Kinder und Jugendliche (210/12) | 16 |
|--|----|

#### SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

|   |    |
|---|----|
| Wer bezahlt die Pflege der niedersächsischen Naturschutzgebiete? –<br>Wie sich das Land zu Lasten der Kreise und Städte entpflichtet (211/12) | 17 |
|---|----|

|   |    |
|---|----|
| Konzept zur langfristigen Sanierung des Dümmerraumes,<br>Landkreise Diepholz, Osnabrück und Vechta (212/12) | 18 |
|---|----|

|  |    |
|--|----|
| Die Fortführung des bundesweit bedeutsamen Projektes zur Erhaltung von Ackerwildkräutern in der „Sackmulde“ bei Wisbergholzen (Landkreis Hildesheim) ist gefährdet. (213/12) | 19 |
|--|----|

|   |    |
|---|----|
| Die Niedersächsischen Landesforsten und die Umsetzung der Schutzbestimmungen für das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 (214/12) | 20 |
|---|----|

|  |    |
|--|----|
| Geotope und Geotopschutz in Niedersachsen (215/12) | 21 |
|--|----|

## EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT

|  |    |
|--|----|
| Die Rodung einer Waldfläche an der Bahnlinie Sande-Wilhelmshaven, Landkreis Friesland – Ein Nachtrag (216/12)  | 22 |
| Die Kompensationsmaßnahmen zur Renaturierung der Salzwiesen im Langwarder Groden (Landkreis Wesermarsch) müssen endlich begonnen werden! (217/12)        | 23 |
| Das Umweltschadengesetz und seine Tragweite am Beispiel eines Umweltschadens im FFH-Gebiet „Extensivweiden nördlich Langen“, Landkreis Cuxhaven (218/12) | 24 |
| Ausbau der Untereibe (219/12)  | 25 |
| Flussschiffe mit geringem Tiefgang (220/12)  | 25 |
| Der Wurmberg 2015 (Landkreis Goslar): Tauchkurse auf höchstem Niveau? (221/12)   | 26 |
| Muss das Einkaufszentrum „Soestecarree“ in Cloppenburg wirklich in den Grünzug der Soeste-Aue gebaut werden? (222/12)                                    | 27 |
| „Leitbildentwicklung Kulturlandschaft Etzel“ (Landkreis Wittmund):<br>Was tun, wenn sich der Boden durch Kavernenbau großflächig absenkt? (223/12)       | 27 |

## ERHALTUNG HISTORISCHER KULTURLANDSCHAFTEN

|  |    |
|--|----|
| Alleen in Niedersachsen – ein Auslaufmodell? (224/12)  | 28 |
| Gefährdung von Wallhecken im Wald (225/12)   | 29 |
| Eine neue Eisenbahnbrücke über die Aller in Verden (Landkreis Verden):<br>Keine „Waldschlösschenbrücke“ wie im Elbetal in Dresden (226/12) | 30 |

## DENKMALPFLEGE

|   |    |
|---|----|
| Das neue Denkmalschutzgesetz – bürgerfreundlich und modern? (301/12)  | 31 |
| Denkmale in der öffentlichen Hand – sicher und geborgen? (302/12)   | 34 |
| Architektenkammer engagiert sich für das baukulturelle Erbe der 1960er und 1970er Jahre.<br>Was leistet das Land? (303/12)                        | 39 |
| Fehlt: Arbeitsgemeinschaft Profandenkmäler (304/12)   | 41 |
| Gesichert: Gaipel der Grube Samson in St. Andreasberg, Landkreis Goslar (305/12)  | 41 |
| Bestandteil des Weltkulturerbes akut gefährdet:<br>Fördergerüst des Medingschachtes bei Clausthal-Zellerfeld (306/12)                             | 41 |
| Northeims Rathaus braucht Hilfe: Zahn der Zeit und Gescheckter Nagekäfer nagen (307/12)   | 42 |
| Neubau eines Justizzentrums in Oldenburg: Was wird aus den unter Denkmalschutz stehenden historischen Justizgebäuden im Gerichtsviertel? (308/12) | 42 |
| Wiederherstellung des historistischen Sitzungssaals im Amtsgericht Varel (309/12)   | 43 |
| Zukunft für Edo Wiemken! Sicherung des Edo-Wiemken-Denkmal in Jever (310/12)  | 43 |

## REGIONALGESCHICHTE UND -KULTUR IN SCHULEN, MUSEEN UND ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN

|   |    |
|---|----|
| Zur Situation der Museen in Niedersachsen (401/12)                                  | 44 |
| Perspektiven zur Weiterentwicklung des Erlasses „Die Region im Unterricht“ (402/12) | 46 |
| Einrichtungen für ein „Grundstudium“ zwischen Abitur und Studienbeginn (403/12)     | 46 |

## NIEDERDEUTSCH UND SATERFRIESISCH

|  |    |
|--|----|
| Auf dem richtigen Weg –<br>Anstrengungen zum Erhalt der niederdeutschen und der saterfriesischen Sprache fortsetzen (501/12) | 47 |
| Erlass „Die Region und ihre Sprachen im Unterricht“ (502/12)   | 48 |

## ALLGEMEINES ZUR HEIMAT- UND KULTURPFLEGE

### Grundsatzartikel in der ROTEN MAPPE 101/12

*Das Wichtigste aus den verschiedenen Arbeitsbereichen des NHB*

Auch im Jahr 2010 hat das Land Niedersachsen den seit nun 53 Jahren lebt die ROTE MAPPE des Niedersächsischen Heimatbundes davon, dass zum einen Bürgerinnen und Bürger und die Mitgliedsorganisationen des NHB aus dem ganzen Land uns auf besonders hervorzuhebende positive oder auch zu kritisierende Einzelfälle im Umgang mit Natur und Landschaft oder Bau- und Bodendenkmalen, mit der Entwicklung von Museen oder der Vermittlung von Geschichte und niederdeutscher und saterfriesischer Sprache hinweisen. Zum anderen erarbeiten die ehrenamtlichen Mitarbeiter des NHB, vor allem in seinen Fachgruppen, grundsätzliche Positionen und Stellungnahmen zu den einzelnen Arbeitsgebieten des Verbandes oder auch solche themenübergreifender Natur.

In den letzten Jahren mehrte sich der Wunsch, nicht zuletzt von Seiten der Staatskanzlei und der Ministerien, in der ROTEN MAPPE weniger Einzelfälle zu behandeln und stattdessen eher wenige, aber tiefer gehende Grundsatzartikel vorzulegen.

Um diesem Wunsch zu entsprechen, gleichwohl der Bevölkerung und unseren Mitgliedern aber nicht die Mög-

lichkeit zu nehmen, auf exemplarische und vor allem vor Ort und dem einzelnen Bürger wichtige Einzelfälle einzugehen, hat sich der NHB entschieden, beiden Zielen zu entsprechen. Zusätzlich zu den uns mitgeteilten und überprüften Einzelfällen wurden in Zusammenarbeit von Fachgruppen und den zur Mitarbeit frühzeitig aufgeforderten Mitgliedsorganisationen für die einzelnen NHB-Arbeitsgebiete Schwerpunktthemen benannt und vertieft behandelt. Diese finden sich zu Anfang der einzelnen Fachkapitel. Im Themenfeld „Naturschutz und Landschaftspflege“ sind dies die Energiewende und ihre Auswirkungen (201 bis 204/12) sowie die Landwirtschaft in Niedersachsen (205 bis 208/12). Im Fachkapitel „Denkmalpflege“ fanden die im letzten Jahr erfolgte Novellierung des Denkmalschutzgesetzes (301/12) sowie der Umgang der Öffentlichen Hand mit ihren eigenen Denkmälern (302/12) vertiefte Behandlung. Das Kapitel „Regionalgeschichte und -Kultur in Schulen, Museen und öffentlichen Einrichtungen“ startet mit einem Grundsatzartikel zur Situation der Museen in Niedersachsen (401/12), das Kapitel „Niederdeutsch und Saterfriesisch“ mit einer zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Entwicklung in den letzten Jahren (501/12).

Auf Grund dieser Entwicklung hat der NHB in dieser ROTEN MAPPE auf weitere grundsätzliche und themenübergreifende Artikel verzichtet.

## NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

### DIE ENERGIEWENDE UND IHRE AUSWIRKUNGEN

#### Die Energiewende und ihre Auswirkungen 201/12

*Die Energiewende ist beschlossen; der Ausbau der erneuerbaren Energien hat höchste Priorität. Die Konflikte, zu denen z.B. der Bau von Wind und Wasserkraftwerken mit den Bemühungen zur Erhaltung von Natur und Landschaft führt, werden zunehmen. Dabei darf nicht aus den Augen verloren gehen, dass auch die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege feste Bestandteile einer nachhaltigen Entwicklung sind und entsprechend beachtet werden müssen.*

Der NHB begrüßt und unterstützt den Beschluss der im Bundestag vertretenen Parteien, aus der Kernenergienutzung endgültig auszusteigen und die Versorgung durch den Ausbau erneuerbarer Energien wie Biomasse, Solar,

Wind und Wasserkraft so schnell wie möglich sicherzustellen. Diese „Energiewende“ ist auch aus Gründen des Klimaschutzes notwendig, um den Ausstoß des bei der Energiegewinnung aus den fossilen Brennstoffen Kohle, Öl und Erdgas freigesetzten Treibhausgases Kohlendioxid zu mindern.

Die Nutzung regenerativer Energien wird schon mittelfristig zu einem Landschaftswandel in großem Umfang führen, der mit Risiken für die Erhaltung von Natur und Landschaft verbunden ist. Es kommt daher sehr darauf an, welche Technik der Energiegewinnung und des Transports in welchem Umfang und an welchem Ort zum Einsatz kommt. Der NHB sieht es als seine Aufgabe an, die Landesregierung in diesen Fragen konstruktiv zu begleiten. In der ROTEN MAPPE haben wir bereits in der Vergangenheit wiederholt Vorschläge zum natur- und landschaftsschonenden Einsatz von Wasserkraftwerken, Windenergie-, Biogas- und Solaranlagen gemacht, die an Aktualität nichts verloren haben. Unsere Hauptforderungen waren und sind:

- Neue Wasserkraftwerke sollten nur an den bestehenden Stauwehren von größeren Gewässern und unter Begleitung von Maßnahmen zur Förderung der Durchgängigkeit für Fließgewässerorganismen errichtet werden.
- Windenergieanlagen und Solarparks sollten nur außerhalb von Schutzgebieten und historischen Kulturlandschaften oder Landschaftsteilen errichtet werden.
- Photovoltaikanlagen auf Dächern zur Einspeisung ins Netz (im Gegensatz dezentraler Solarthermie zur Eigenversorgung) sollten in der Regel nur auf nicht denkmalgeschützten Gebäuden oder Ensembles installiert werden.
- Die Gewinnung von Biogas sollte auf die Nutzung einer Vielfalt an Pflanzenmaterial gerichtet werden, besonders auf Material aus Pflegemaßnahmen. Der Anbau von „Energiepflanzen“ für die Biogasproduktion darf nicht überhand nehmen und nicht zur

Monotonisierung der Landschaft und Schädigung des Bodens etwa durch Maisanbau führen.

- Historische Formen der Energiegewinnung (z.B. die Holzgewinnung in Nieder- und Mittelwäldern) und der Energieeinsparung (z.B. bei der Beheizung oder Isolierung) sollten als Innovationspotenzial einer nachhaltigen Energiewirtschaft genutzt werden.
- Dem Ausbau der lokalen und regionalen Energieversorgung ist eine größere Bedeutung beizumessen.
- Hochspannungsleitungen sollten grundsätzlich Schutzgebiete, Wälder und historische Kulturlandschaften oder Landschaftsteile umgehen, unvermeidbare Querungen sollten in Form von Erdkabeln vorgenommen werden.

Wir sind der Überzeugung, dass das Potenzial zur regenerativen Energiegewinnung in Niedersachsen auch bei Beachtung dieser Forderungen ausreicht, die Ziele der



## Nachhaltig in eine gemeinsame Zukunft



[www.klasmann-deilmann.com/nachhaltigkeit](http://www.klasmann-deilmann.com/nachhaltigkeit)

**KLASMANN  DEILMANN**  
*we make it grow*

Energiewende zu erreichen. Wir sind ferner der Ansicht, dass ein Ausbau ohne Rücksichtnahme auf Mensch, Natur und Landschaft zu schwerwiegenden Akzeptanzproblemen in der Bevölkerung führt, die den Erfolg der Energiewende in Frage stellen würden.

In den folgenden Beiträgen greifen wir Eingaben zur diesjährigen ROTEN MAPPE auf, die verschiedene Probleme, die mit dem Ausbau der regenerativen Energiegewinnung verbunden sind, aufzeigen, aber auch Lösungsansätze bieten.

### **380 kV-Höchstspannungsleitung Wahle-Mecklar, Landkreise Göttingen, Goslar, Hildesheim, Northeim, Peine, Wolfenbüttel sowie die Stadt Salzgitter 202/12**

*Muss die Höchstspannungsleitung vom niedersächsischen Wahle zum hessischen Mecklar als Freileitung durch sensible Erholungslandschaften geführt werden? Wir bezweifeln, dass die im Raumordnungsverfahren getroffene Festlegung die „raumverträglichste“ Lösung darstellt und fürchten um die Akzeptanz für das der Versorgungssicherheit dienende Vorhaben.*

Um zukünftig den Strom aus den in Planung oder Bau befindlichen Offshore-Windparks an der Nordseeküste zu den Verbrauchern im Binnenland transportieren zu können, soll die Nord-Süd-Verbindung u. a. durch den

Bau einer 380 kV-Höchstspannungsleitung zwischen Wahle (Landkreis Peine) und dem hessischen Mecklar verstärkt werden. Wiederholt haben wir in der ROTEN MAPPE darauf gedrängt, die geplante Höchstspannungsleitung durch landschaftlich sensible Bereiche als Erdkabel zu führen. Die Landesregierung hat in der WEISSEN MAPPE 2011 (216/11) dargelegt, das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) sehe lediglich vor, dass auf Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde zu verkabeln ist, wenn die im EnLAG festgelegten Abstände zu Wohngebäuden nicht eingehalten werden können. Für landschaftlich bedeutende Bereiche gelten die Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms, nach denen geprüft wird, ob solche Bereiche betroffen sind und wie ggf. die Beeinträchtigungen vermieden oder vermindert werden können.

Die Prüfung fand statt; im November erließ die Regierungsvertretung Braunschweig die Landesplanerische Feststellung zum Raumordnungsverfahren (ROV). Wie von uns schon in der ROTEN MAPPE 2011 (216/11) befürchtet, wurden Belange des Landschaftsschutzes nachrangig beurteilt. So wird mit der Trassenvariante 2 die Höchstspannungsleitung als Freileitung über weite Strecken auch durch landschaftlich reizvolle Erholungsgebiete führen wie dem Innerstetal und dem Ambergau im Landkreis Hildesheim.

Wir bezweifeln, dass mit der Feststellung zum ROV die raumverträglichste Lösung gewählt worden ist. Wir be-



*Die Trasse der 380 kV-Höchstspannungsleitung Wahle-Mecklar führt durch die unverbaute Landschaft des Ambergaus bei Bockenem (Landkreis Hildesheim). Foto: M. Homes.*



Viele Bewohner des Ambergaus fordern die Verlegung der Höchstspannungsleitung als Erdkabel, um die reizvolle Landschaft zu erhalten. Foto: M. Homes.

fürchten, dass das Ergebnis bei der betroffenen Bevölkerung auf wenig Akzeptanz stößt und zu entsprechenden Schwierigkeiten bei dem nun anstehenden Planfeststellungsverfahren zur Errichtung der Höchstspannungsleitung führen wird.

### **Neue Windkraftanlagen nur in Nachbarschaft anderer technischer Anlagen**

203/12

*In den vergangenen Jahren hat die Errichtung von Windkraftanlagen bereits immer wieder zu heftigen Konflikten mit den Ruhe- und Erholungsbedürfnissen der örtlichen Wohnbevölkerung sowie mit Schutzbemühungen für Natur und Landschaft geführt. Der beabsichtigte verstärkte Ausbau der Windenergienutzung wird die Konflikte noch verschärfen und zu einem Akzeptanzverlust führen, wenn diese Belange übergangen werden. Die im Folgenden aufgeführten Beispiele mögen das verdeutlichen. Ein Akzeptanzverlust wäre für die Energiewende letztlich kontraproduktiv. Ein weiterer Ausbau sollte nur in Gebieten erfolgen, die durch bestehende technische Anlagen bereits deutlich vorbelastet sind.*

Geplanter Bau von Windkraftanlagen am Rande des Naturschutzgebietes „Lüneburger Heide“, in der Gemeinde Bispingen, Landkreis Heidekreis

Der Landkreis Heidekreis hat im unmittelbaren Umfeld des „Naturschutzgebietes Lüneburger Heide“ bei Volkwardingen in der Gemeinde Bispingen eine Fläche von rund 67 Hektar als Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen. In diesem Vorranggebiet sollen 6 raumbedeutsame Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 185 m errichtet werden. Die Anlagen wären von landschaftlich markanten Bereichen und Aussichtspunkten des Naturschutzgebietes wie dem 169,2 Meter hohen Wilseder Berg, dem „Totengrund“ bei Sellhorn oder dem „Tütsberg“ deutlich sichtbar.

Über 100 Jahre lang ist es gelungen, das einmalige Landschaftsbild der historischen Heidelandschaft mit den größten zusammenhängenden Calluna-Heideflächen Mitteleuropas, ihren Heidebächen, Mooren, Stühhüschchen, Hutewäldern, Hofgehölzen, dem alten Heidedorf Wilsede, Heidschnuckenherden und vielen seltenen Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch großformatige technische Bauten zu bewahren. Der beabsichtigte Bau des Windparks in unmittelbarer Nähe des Naturschutzgebietes würde das Landschaftsbild und damit die Bemühen um dessen Erhaltung zunichte machen. Der in den Planungen als ausreichend festgesetzte Mindestabstand der Windkraftanlagen von 500 m zur Grenze des Naturschutzgebietes Lüneburger Heide berücksichtigt in keiner Weise die tatsächlich viel größere visuelle Raumwirkung der riesigen Windkraftanlagen.

Die geplanten Windkraftanlagen liegen überdies im Bereich der lokalen Zugwege und der Balz- und Brutplätze des Birkwildes und stellen damit eine Gefahr für diese in Niedersachsen vom Aussterben bedrohte Charakterart der Moorheide dar.

Schließlich würde mit der Realisierung des Windparks das hohe Ansehen, das dieses erste Großschutzgebiet Deutschlands weit über seine Grenzen hinaus genießt, erheblich beeinträchtigt, mit negativen Folgen für den Tourismus, der mit mehreren Millionen Besuchern pro Jahr für die Region von lebenswichtiger Bedeutung ist.

Die Planung darf unserer Ansicht nach nicht umgesetzt werden.

### Errichtung von Windkraftanlagen auf einer exponierten Geestkuppe bei Eversen, Landkreis Rotenburg (Wümme)

Bei der Ergänzung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme) von 1998 um neue Vorranggebiete für die Windenergienutzung wurde der Standort Eversen nicht aufgenommen. Gegen diesen Standort gab es zahlreiche Einwendungen, u. a. auch vom NHB.

Das ehemalige Niedersächsische Landesamt für Ökologie (NLÖ) beurteilte in seiner Stellungnahme den Standort Eversen zutreffend als

„... besonders ungünstig. Bei dem Standort handelt es sich um die Kuppe einer Grundmoräne mit einem Gelän-



Die Windparks Hiddels und Wulfdiek liegen im Vogelzugkorridor zum Jadebusen (Landkreis Friesland). Bildausschnitt unten rechts: Rastende Gänse. Foto: K. Böttcher

deniveau von 50 m über NN, die sich mit über 20 m Höhenunterschied im Süden und Westen vom umgebenden Tal des Everser Baches abhebt und mit dem südlich angrenzenden Holtumer Moor die besondere Eigenart und Unverwechselbarkeit der Landschaft des Naturraumes „Ahauser Geest“ ausmacht. Die Entfernung zu diesem Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Schutz des Landschaftsbildes beträgt lediglich 500 m. Insoweit wird dieses Gebiet weiträumig erheblich beeinträchtigt. [...] Der Kriterienkatalog des RROP 1998 schließt zu Recht solche Kuppenlagen als Vorranggebiete für Windenergienutzung aus.“

Gegen die Nichtberücksichtigung des Standortes Eversen als Vorranggebiet in der Ergänzung zum RROP 2001 wurde seitens des damaligen Grundstücksbesitzers durch zwei Instanzen geklagt, mit negativem Ergebnis.

Im Juni 2011 wurde die Eversener Bevölkerung darüber informiert, dass es erneut Bemühungen gibt, im abgelehnten Standort bei Eversen einen Windpark zu errichten. Innerhalb kurzer Zeit wurden zahlreiche Unterschriften gegen dieses Vorhaben gesammelt. Trotzdem gehen die Planungen weiter. Dabei wurden 2009 bereits knapp zwei Drittel des regenerativ erzeugten Stromes durch Windenergie gewonnen. Zudem hatte der Landkreis schon 2001 eine wesentlich verträglichere Standortalternative für den geplanten Windpark in der Gemeinde Ahausen-Eversen vorgeschlagen.

Die „Energiewende“ darf nicht dafür herhalten, solche aus gutem Grund abgelehnten Standorte für Windkraftan-

lagen wieder aus der Versenkung zu holen. Wir bitten die Landesregierung, dafür Sorge zu tragen.

#### Windpark an Windpark im Norden der Gemeinde Bockhorn, Landkreis Friesland

Im Norden der Gemeinde Bockhorn reihen sich mehrere Windparks aneinander, die nicht nur den freien Blick in der flachen, offenen Landschaft verstellen, sondern auch zunehmend den Zugkorridor der Vögel zwischen dem nördlich liegenden EU-Vogelschutzgebiet „Marschen am Jadebusen“ und den südwestlich liegenden Naturschutzbereichen, insbesondere den Driefeler Wiesen, einengen. Trotz der von uns im Verfahren zum Windpark „Hiddels Süd“ vorgebrachten Bedenken wurden weitere Anlagen genehmigt. Diese werden die Barriere zusammen mit den in Planung befindlichen Windparks auf Zeteler und Vareler Gebiet auf mehr als 30 Anlagen komplettieren.

Aus unserer Sicht werden hier die Belange von Natur und Landschaft sträflich missachtet.

#### Gefährdung der Kranichrast im Goldenstedter Moor durch geplanten angrenzenden Windpark, Landkreis Vechta

Am Goldenstedter Moor, einem international bedeutsamen Rastplatz für Kraniche sowie für Sing- und Zwergschwäne, soll ein Windpark mit 6 Windenergieanlagen errichtet werden. Mit einem solchen Windpark würde dieses wertvolle Rastgebiet stark gefährdet. Seit über einem Jahr versuchen sechs regional und überregional tätige und in diesem Anliegen sehr eng zusammenarbeitende Vereine – Biologische Schutzgemeinschaft Hunte, BUND



*Trotz anhaltendem Dauerfrost überwinterten auch 2012 mehrere Tausend Kraniche im Gebiet Großes Moor bei Barnstorf/Goldenstedter Moor (Landkreise Diepholz und Vechta). Zur Nahrungsaufnahme werden Äsungsflächen östlich des Moorkomplexes bzw. im Umfeld der Hunte aufgesucht, die teilweise unmittelbar vom geplanten Windpark betroffen wären. Foto: P. Klemm.*

Diepholzer Moorniederung, Kranichschutz Deutschland, NABU Kreisgruppe Vechta, Heimatverein Goldenstedt und Naturfreunde Goldenstedt – die Entscheidungsträger in der Gemeinde durch Diskussionen, Veranstaltungen und Pressemitteilungen davon zu überzeugen, von diesen Planungen Abstand zu nehmen. Bislang ohne Erfolg.

Sollte die Planung umgesetzt werden, würde die Gemeinde nicht nur die Kranichrast gefährden, sondern sich auch ihre touristische Zukunft verbauen. Wir raten davon ab.

### **Neue Wasserkraftwerke nur an bestehenden Staus größerer Fließgewässer**

204/12

*Ein Ausbau der Wasserkraftnutzung ist auf die Nutzung bestehender Wehranlagen größerer, naturferner Fließgewässer zu richten. Hier lassen sich Strommengen gewinnen, die auch substantiell zur Energieversorgung beitragen; hier lassen sich Schäden für das Fließgewässerökosystem auf ein verträgliches Maß reduzieren.*

Die umweltschonende Energiegewinnung ist heute eine der wichtigsten Aufgaben unserer Gesellschaft. Ein wichtiger Baustein dazu ist die Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen durch den Umstieg auf erneuerbare Energieformen. Neben der Nutzung der Sonne, des Windes und der Gezeiten gehört dazu auch die Wasserkraftnutzung. In Nie-

dersachsen befinden sich Wasserkraftanlagen hauptsächlich an den Flüssen im Harz, Harzvorland und im Weser-Leine-Bergland. Die für den Klimaschutz prinzipiell positive Energieerzeugung durch Wasserkraft kann allerdings erhebliche Beeinträchtigungen der Fließgewässerökosysteme zur Folge haben. Die Segmentierung des Gewässers durch die Anlagen verhindert die Aufwärts-



*Das naturnahe Umflutgerinne am Wasserkraftwerk Döhrener Wölle (Region Hannover) ermöglicht den Gewässerorganismen der Leine einen weitgehend ungehinderten Durchlass. Foto: D. Schmidt*

wanderungen von Fischen und wirbellosen Kleintieren, der Aufstau oder Rückstau führt zur Erwärmung des Wassers und zur Sedimentation oberhalb der Wasserkraftanlage und zum Ausbleiben des Geschiebetransportes unterhalb davon. In den Turbinen der Kraftwerke finden zahlreiche Fische, insbesondere flussabwärts wandernde Aale, den Tod.

Wiederholt haben wir uns deshalb in der ROTEN MAPPE dafür ausgesprochen (zuletzt 2007: 218/07 und 2011: 220/11), neue Wasserkraftanlagen nur an größeren Fließgewässern zu errichten, wo die Wasserkraftnutzung auch tatsächlich substanziell zur Energiegewinnung beiträgt, und dort auch nur an bestehenden Stauanlagen, deren Rückbau nicht realisierbar oder zum Schutz bedeutsamer historischer Wasserbauten nicht wünschenswert ist.

Des Weiteren fordern wir:

- Keine neuen Wasserkraftanlagen an naturnahen, bisher wenig beeinträchtigten Fließgewässern oder Fließgewässerabschnitten.
- Kein Einbau weiterer Staustufen und Wehre in die Fließgewässer, auch nicht, wenn dafür Umflutgewässer gebaut werden.
- Keine weiteren Talsperren (Stauseen) für Speicherkraftwerke.
- Anlage von Umflutgewässern, in Ausnahmefällen (z.B. bei Platzmangel) auch von Fischtreppe, beim Neubau von Wasserkraftanlagen an bestehenden Wehren.
- Einbau von Turbinen, die von Fischen unbeschadet passiert werden können, oder Installation ganzjährig betriebener, bis auf den Grund des Gewässers reichender Elektroscheuchketten.
- Kein Schwallbetrieb (Aufstauen und vollständiges Ablassen für Höchstleistungen).

## DIE LANDWIRTSCHAFT IN NIEDERSACHSEN

### **Ausrichtung der Gemeinsamen EU-Agrarpolitik ab 2014 für Niedersachsen** 205/12

*Die EU stellt auch für die neue Förderperiode umfangreiche Mittel zur Verfügung, die der nachhaltigen Entwicklung der ländlichen Räume dienen sollen. Die Landesregierung beabsichtigt, diese wieder auf Maßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe zu konzentrieren. Wir vertreten die Ansicht, dass eine Neuausrichtung auf Maßnahmen zur Bewahrung von Natur und Landschaft der nachhaltigen Entwicklung förderlicher ist.*

Die Eckpunkte für die Gestaltung der neuen EU-Förderperiode ab 2014 liegen inzwischen vor. Gravierende Än-

derungen an der Fördersystematik sind danach für die Zweite Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik nicht zu erwarten. Den Mitgliedsstaaten bleibt weiterhin ein erheblicher Gestaltungsspielraum bei der Ausrichtung und Gestaltung der Förderinstrumentarien. In der Bundesrepublik ist die Programmierung auf der Länderebene deshalb entscheidend für eine zielgerichtete und effektive Mittelverwendung im Sinne der Entwicklung der ländlichen Räume.

Den Fördermitteln kommt angesichts der großen Herausforderungen im ländlichen Raum, insbesondere bei der Bewältigung der Auswirkungen des demografischen und des Klimawandels, eine immense Bedeutung zu. Der NHB fordert die Landesregierung deshalb auf, sich im Rahmen der bevorstehenden Programmgestaltung darauf zu konzentrieren, den Regionen und Kommunen sowie den Akteuren des ländlichen Raums ein breites Spektrum an Förderinstrumentarien anzubieten, das den aktuellen Bedürfnissen gerecht wird und mit nachhaltig zukunftsfähigen Strukturen die Überlebensfähigkeit der ländlichen Strukturen und von intakten Naturräumen mit hoher Biodiversität sichern hilft.

Dies bedeutet vor allem eine Neuausrichtung der Schwerpunktlegung. Eine Konzentration auf Maßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, wie sie von der Niedersächsischen Landesregierung im Ländervergleich in der aktuellen Förderphase angestrebt wurde, ist nicht geeignet, die anstehenden Probleme zu bewältigen. Vielmehr sollte die Bewahrung von Natur und Landschaft gefördert werden, mit denen sich die Bevölkerung des ländlichen Raumes identifiziert.

### **Umbruch von Dauergrünland: Was unternimmt das Land dagegen** 206/12

*Seit 2009 darf in Niedersachsen Dauergrünland nur noch in Ausnahmefällen umgebrochen werden. Zu groß ist der Schwund dieses für weite Teile Niedersachsens charakteristischen und für die Artenvielfalt wertvollen Lebensraumtypus. Doch in welchem Umfang und unter welchen Auflagen werden Ausnahmen durch die Landwirtschaftskammer gewährt? Die uns von vielen Seiten zugetragenen Berichte und Meldungen geben uns Anlass zur Sorge, dass Ausnahmen zur Regel werden und naturschutzrechtliche Bestimmungen wenig Beachtung finden.*

Dauergrünland ist für den Schutz von Boden, Wasser, Klima, Landschaft und Biodiversität außerordentlich wichtig. Die Nutzung des Dauergrünlandes ist nicht nur erheblich intensiviert worden, sondern dessen Fläche hat stark abgenommen. Gründe sind die Aufgabe der Weidewirtschaft und der Energiepflanzenanbau. So verringerte sich die Dauergrünlandfläche in Niedersachsen von 1,1 Mio. Hektar im Jahr 1984 auf 704.798 Hektar im Jahr



*Der Umbruch von extensiv bewirtschaftetem Niedermoor-Grünland zur Ackernutzung, wie hier für den Maisanbau in der Gemeinde Selsingen (Landkreis Rotenburg/Wümme), trägt zum dramatischen Rückgang der Wiesenvögel bei. Foto: NABU U. Baumert.*

2009. Das ist ein Rückgang um 36 % in 25 Jahren. Allein zwischen 2003 und 2009 verringerte sich die Fläche um 9,8 %. Der größte Teil ist zu Ackerland umgewandelt worden.

In Niedersachsen ist der Dauergrünlandanteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche so stark zurückgegangen, dass die Landesregierung aufgrund der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts der EU gezwungen war, ein Umbruchsverbot zu erlassen. Das geschah mit der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland vom 6. Oktober 2009 (Nds. GVBl. Nr. 21/2009).

Landwirten kann allerdings auf Antrag eine Ausnahme von dem Umbruchsverbot gewährt werden, wenn der Antragsteller eine gleichgroße Ackerfläche neu als Dauergrünland anlegt und widmet. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Umbruchs trifft die Landwirtschaftskammer im Benehmen mit der Naturschutzbehörde. Beschränkungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften in Bezug auf den Umbruch von Dauergrünland (z.B. des Naturschutzrechts) bleiben, so ist es in der Verordnung ausdrücklich genannt, gültig.

Bei der Entscheidung sind mehrere Bestimmungen des Naturschutzrechts weiterhin zu beachten, u. a.:

- Nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist ein Umbruch von Dauergrünland auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten zu unterlassen. Dort widerspricht der Umbruch der guten fachlichen Praxis, welche von den Bestimmungen der Eingriffsregelung freigestellt ist.

- Im Falle eines Umbruchs solcher Grünlandstandorte läge ein Eingriff im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vor, der – falls er zulässig ist – Kompensationspflichten auslösen kann.
- Zudem kann ein Umbruch von Grünland die Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für besonders geschützte Tier und Pflanzenarten verletzen, an diesen Verboten scheitern oder bestimmte Gegenmaßnahmen erfordern.

Wir bitten die Landesregierung um Auskunft, in welchem Umfang seit Inkrafttreten der Dauergrünlanderhaltungsverordnung Grünland umgebrochen worden ist, in welchem Umfang hiervon Grünland im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG betroffen war, in welchem Umfang die Eingriffsregelung sowie die artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt waren und wie sich die Benehmensherstellung zwischen Landwirtschaftskammer und unteren Naturschutzbehörden gestaltet hat. In diesem Zusammenhang ist auch von Interesse, in wievielen Fällen den Beurteilungen der unteren Naturschutzbehörden nicht gefolgt worden ist.

Ferner ist aus denkmalpflegerischer Sicht zu bedenken, dass Dauergrünland ein wichtiges Archiv von archäologischen Bodendenkmälern darstellt, für das keine Ausgleichsflächen geschaffen werden können. In welcher Form stellt die Landwirtschaftskammer sicher, dass die Belange der archäologischen Denkmalpflege bei der Genehmigung von Ausnahmen des Umbruchverbots gewahrt bleiben?

Mit Blick auf den augenscheinlich anhaltenden Verlust von Grünland haben wir Sorge, dass die oben genannten naturschutzrechtlichen Bestimmungen in der Genehmigungspraxis zu wenig mit der hinreichenden Sorgfalt beachtet werden. Wir bitten deshalb die Landesregierung darum, die Landwirtschaftskammern und die Naturschutzbehörden in einem Erlass auf die oben genannten Bestimmungen hinzuweisen und auch die vier unterschiedlichen Grünlandstandorte zu definieren, die in § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG aufgeführt sind. Darin sollte dem Definitionsvorschlag gefolgt werden, den der Niedersächsische Landkreistag in die Diskussion gebracht hat. Wir bieten unsere Mithilfe bei der Formulierung eines solchen Erlasses an.

### **Mehr Schein als Sein? – Erhaltung und Entwicklung von Saumbiotopen und Kleinstrukturen 207/12**

*In den ROTEN MAPPEN der letzten Jahre ist die Erhaltung und Entwicklung von ökologisch wichtigen Kleinstrukturen in der Kulturlandschaft immer wieder Thema gewesen. Es ist jedoch weder ein Stopp*



*Heckenreihen, Wegeseitenränder, Bäume und andere Kleinstrukturen, die wie hier im Sollingvorland bei Linnenkamp (Landkreis Holzminden) der Landschaft ihren besonderen Reiz verleihen und zahlreichen Tieren und Pflanzen eine Lebensgrundlage bieten, verschwinden durch die Intensivierung der Landwirtschaft in zunehmendem Umfang. Foto: A. Hoppe.*

*des kontinuierlichen und schleichenden Verlustes eingetreten, noch ist aus unserer Sicht das Thema weder vom Umwelt- noch vom Landwirtschaftsministerium ernsthaft angegangen worden. Der NHB erhält aus dem ganzen Land immer wieder Berichte über das Abpflügen von Wegrändern und die Vernichtung von Kleinstrukturen. Der NHB nimmt dies zum Anlass, erneut auf dieses Problem, die ökologische Verarmung der Kulturlandschaft, hinzuweisen.*

Die Intensivierung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen schreitet weiterhin voran. Das ist aus betriebswirtschaftlicher Sicht nachvollziehbar, führt aber zu erheblichen Umweltbelastungen, so auch zur Beeinträchtigung von Natur und Landschaft. Im Zuge der Intensivierung verschwinden immer mehr Bäume, Hecken, Wegraine, Steinriegel, kleine Böschungen und sonstige Saumbiotope, die sich positiv auf den Naturhaushalt auswirken und das Landschaftsbild beleben.

Der niedersächsische Umweltbericht 2010 zeigt die Probleme klar auf: „Die Hauptursachen für den Rückgang von Farn- und Blütenpflanzen liegen im zunehmenden Nährstoffeintrag, der Intensivierung der Landnutzung, der Nutzungsaufgabe bisher extensiv genutzter Flächen, im Flächenverbrauch durch Versiegelung und Kultivierung und in der Beseitigung von Kleinstrukturen“ und weiter „Der auffälligste Rückgang von Brutvögeln in Niedersachsen findet weiterhin in der intensiv agrarisch genutzten Landschaft statt. [...] Insgesamt müssen in der offenen, landwirtschaftlich genutzten Landschaft 63% der dort vorkommenden 43 typischen Vogelarten als gefährdet eingestuft werden.“

Nicht selten werden Saumbiotope und Kleinstrukturen unnötiger Weise beseitigt oder durch unsachgemäße

Pflege oder Wegeunterhaltung entwertet. Das kann nicht hingenommen werden. Die Ministerien für Landwirtschaft und für Umwelt müssen Lösungen finden, wie der Naturschutz in der zunehmend intensiver genutzten Kulturlandschaft umgesetzt werden soll.

Auch für den Bereich „Flurbereinigung“ sehen wir weiterhin Handlungsbedarf. Hatten Flurbereinigungsverfahren in den 1990er Jahren häufig einen über den gesetzlich erforderlichen Kompensationsbedarf hinausgehenden positiven Einfluss auf die Natur, sieht es heute leider anders aus. Heute werden nur noch die gesetzlich notwendigen Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt. Das Instrumentarium der Flurbereinigung, das nach § 37 des Flurbereinigungsgesetzes auch einen Gestaltungsauftrag enthält, wird nicht genutzt, um zu einer Umkehr der unbefriedigenden ökologischen Situation in der Agrarlandschaft beizutragen.

Freiwillige Landschaftspflegemaßnahmen aus der sogenannten Maßnahmengruppe III werden kaum noch durchgeführt. Dies ist nicht verwunderlich. Zum einen ist – entgegen der Darstellung in der WEISSEN MAPPE 2009 (204/09) – der Mittelansatz für die freiwilligen Landschaftspflegemaßnahmen von 250 € pro Hektar Verfahrensfläche auf 100 € gekürzt worden, und in Unternehmensflurbereinigungsverfahren werden dafür gar keine Mittel mehr bereitgestellt. Zum anderen fehlt eine Finanzierungsmöglichkeit für Flächenankäufe, wie dies bis vor wenigen Jahren noch möglich war. In vielen Flurbereinigungsverfahren werden die Gelder für Landschaftspflegemaßnahmen nicht mehr ausgegeben, weil keine Flächen für die Maßnahmen vorhanden sind. Es muss wieder eine Fördermöglichkeit für den Ankauf solcher Flächen geschaffen werden.

In der ROTEN MAPPE 2009 (204/09) haben wir beklagt, dass illegal abgepflügte Wegeränder im Rahmen von Flurbereinigungen legitimiert werden, ohne dass der Verlust an Saumstrukturen real in der Landschaft ausgeglichen wird. Die Landesregierung wies dies in ihrer Antwort in der WEISSEN MAPPE zurück, willkürlich angeeignete Wegeflächen würden durch die Anspruchsberechnung und Bodenordnung über die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung wieder für die Allgemeinheit verfügbar gemacht, und sie würden für die Ausweisung von neuen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, z. B. für Wege, Gewässer und landschaftsgestaltende Anlagen genutzt.

Es trifft zu, dass diese Flächen für die Allgemeinheit verfügbar gemacht werden, nur eine ökologische Verbesserung im Naturhaushalt tritt dadurch nicht ein. Die illegal beseitigten Flächen gehen in das sogenannte Masseland ein und werden als erstes für die gemeinschaftlichen und öffentlichen Maßnahmen verwendet. Dies sind vor allem Wegebau und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die Beseitigung von Wegen und den benachbarten Saumbiotopen. Das übrig bleibende Land wird für private Landabfindungen, sogenannte Mehrabfindung, die in Geld abgelöst werden müssen, verwendet. Die dabei auftretenden Einnahmen gehen auf das Konto der Teilnehmergeinschaft, die damit zum Teil ihren Eigenanteil an den Kosten des Flurbereinigungsverfahrens refinanzieren kann.

Unter dem Strich werden durch Flurbereinigungsverfahren die vor der Flurbereinigung vernichteten Saumbiotope nicht wieder hergestellt. Es lässt sich also mit Fug und Recht sagen, dass die Flurbereinigung dadurch, dass sie die Wege „bedarfsgerecht“ neu ausweist, das Beseitigen der Wegesäume legalisiert. Und schlimmer noch, die durch Eingriffe der Flurbereinigung erforderlichen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen werden aus dem Masseland genommen, es sind die Flächen der illegal beseitigten Wegesäume.

Wir bitten die Landesregierung von den Fachministerien Lösungen entwickeln zu lassen, die zu einer Verbesserung dieser höchst unbefriedigenden Situation führen.

### **Aufstallungspflicht für Geflügel zur Eindämmung der Vogelgrippe gefährdet bestandsbedrohte Nutztierassen**

208/12

*Die 2006 zur Bekämpfung der Geflügelpest von der Bundesregierung erlassene Verordnung und deren Umsetzung durch das Land Niedersachsen führen zu ernsthaften Problemen bei der Haltung und Züchtung von bestandsbedrohten Nutzgeflügelrassen, wie der Leinegans. Die mittlerweile günstige epidemiologische Situation und neue wissenschaftliche Erkenntnisse zum Übertragungsweg der Viruskrankheit*

*lassen es angebracht erscheinen, die vom Land festgesetzte fünfmonatige Stallhaltung des Geflügels aufzuheben.*

Aus Sorge, die in Asien grassierende Geflügelpest könne sich über Zugvögel, insbesondere Wassergeflügel, auch bei unserem Hausgeflügel verbreiten, hat 2006 die Bundesregierung in der Geflügelpest-Verordnung (GP-VO) u. a. ein allgemeines Aufstallungsgebot für Geflügel sowie Maßnahmen zur Risikobewertung angeordnet. Seitdem muss Hausgeflügel grundsätzlich in Ställen gehalten werden. Da dieses zu Problemen mit der bisher geübten und artgerechten Freilandhaltung von Puten, Enten, Gänsen und Hühnern v. a. für Kleinbetriebe oder nichtkommerzielle Haltungen führt, sind Ausnahmen zulässig, soweit kein oder nur ein geringes Infektionsrisiko besteht. Diese Ausnahmen werden durch die Bundesländer geregelt, die davon bisher in unterschiedlichem Umfang Gebrauch machen.

Im länderübergreifenden UNESCO-Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe“, einem international „avifaunistisch wertvollen Bereich für Gastvögel“, gilt für Mecklenburg-Vorpommern eine ganzjährige Ausnahme vom Aufstallungsgebot, während im angrenzenden nieder-



„Leinegänse“ im Archepark „Tierpark Sababurg“  
Foto: A. Feldmann GEH

sächsischen Amt Neuhaus das Hausgeflügel über fünf Monate aufzustallen ist, und zwar für die Zeit des Vogelzuges, vom 1. September bis 30. November und 1. März bis 30. April. Im Ort Gudow verläuft die Landesgrenze zwischen zwei Nachbarhöfen.

Die Stallpflicht im Amt Neuhaus stellt eine ernsthafte Gefährdung des dortigen Arche-Projektes zur Erhaltung bestandbedrohter Nutzierrassen dar. Der im Anschluss an das Internationale Jahr der Biodiversität in den Landkreisen Lüneburg, Ludwigslust und Lüchow-Dannenberg begonnene Aufbau von Deutschlands erster Arche-Region wird erheblich behindert, soweit Geflügel betroffen ist. Etwa ein Drittel der Geflügelhalter hat die Haltung aufgeben müssen, da größere Umbau- oder auch Baumaßnahmen von ihnen nicht finanziert werden können. Auch haben Halter und Halterinnen schon Bußgeldverfahren hinnehmen müssen. Aus diesem Grund sind in der Arche-Region zu Beginn der Stallpflichtzeit im September 2011 bereits bestandsbedrohte Nutztierarten (z.B. Leinegans) geschlachtet worden.

Sofern durch die Freilandhaltung des Geflügels eine konkrete Bedrohung für die Verbreitung der Geflügelpest besteht, ist die Aufstallungspflicht nachvollziehbar. Unserem Kenntnisstand nach besteht jedoch diese Bedrohung nicht, zumindest nicht derzeit.

Seit 2006 wurden jährlich 120 Wildvögel – je 60 im Frühjahr und im Herbst – aus der niedersächsischen Elbtalau untersucht, ohne dass die gefährlichen Virus-Typen H5 oder H7 festgestellt werden konnten. Aufgrund der seit zwei Jahren insgesamt günstigen epidemiologischen Situation sind bereits andere Bundesländer, z. B. Baden-Württemberg, zu der Ansicht gelangt, dass die Freilandhaltung wieder als Regelhaltung zugelassen werden sollte.

Darüber hinaus weisen die Untersuchungsergebnisse im Rahmen des wissenschaftlichen Projektes „Constanza“ darauf hin, dass eine Übertragung von Geflügelpest-Erregern von Wildvögeln auf Hausgeflügel und umgekehrt durch direkten Kontakt zwischen beiden unwahrscheinlich ist. Mit diesem Übertragungsweg wird aber die Aufstallungspflicht begründet.

Das Land Niedersachsen hat mehrfach sein Interesse an der Erhaltung alter Nutzierrassen als Bestandteil der niedersächsischen Kulturlandschaft bekräftigt, so auf der Internationalen Grünen Woche in Berlin, wo der Niedersächsische Landwirtschaftsminister Lindemann und der Niedersächsische Umweltminister Sander die Urkunde für die Arche-Region an die beteiligten Betriebe überreicht haben.

Wir bitten die Landesregierung, die Aufhebung der im Erlass des Landwirtschaftsministeriums vom 4. August 2009 festgesetzten fünfmonatigen Aufstallungspflicht zu prüfen.

## Aufklärung zu Großprojekten

209/12

Derzeit laufen Planungen für eine ganze Reihe von Infrastruktur-Großprojekten in Niedersachsen (z.B. Y-Trasse der Bahn, neue Autobahnen, Güterbahn an der Weser, neue Stromtrassen).

Abgesehen von Kritik, die der Niedersächsische Heimatbund an dem einen oder anderen dieser Projekte hat oder haben kann, fragen wir an, welche Maßnahmen die Landesregierung ergriffen hat oder ergreifen möchte, um die Bevölkerung über den Sinn der Planungen zu unterrichten. Dabei ist unserer Ansicht nach besonders zu bedenken, dass der Bau von Straßen und Eisenbahnen in früherer Zeit den Menschen auf dem „platten Land“ direkten Nutzen brachte, indem ihre Wohnorte an Infrastruktureinrichtungen angeschlossen wurden. Heute aber werden vor allem Infrastruktureinrichtungen geplant, die lediglich der Verbindung von großen Zentren dienen. Die Menschen, die an neuen Autobahnen, Bahnlinien oder Stromtrassen leben, profitieren dagegen nicht direkt davon, sondern müssen Beeinträchtigungen durch Lärm oder tiefgreifende Umgestaltungen von Landschaft ertragen.

Dabei werden drei Aspekte deutlich:

- 1) Entscheidungen, die auf der Basis der Raumordnung getroffen werden, müssen in einer Weise öffentlich gemacht werden, die von der breiten Bevölkerung verstanden wird.
- 2) Es geht hier nicht nur um Fragen der Raumordnung. Notwendig ist eine darüber hinaus gehende inhaltliche Aufklärung über Projekte: Warum werden sie geplant? In welchen Zusammenhängen stehen sie, etwa zwischen Politik, Wirtschaft, Naturraum, Topographie, Entwicklung? Gibt es Alternativen, und welche Vor- oder Nachteile haben sie?
- 3) Insgesamt wird deutlich, dass Defizite bei Bildung und Ausbildung bestehen. Wie und wo erfahren vor allem



Die Baustelle des Jade-Weser-Ports im März 2009 (Stadt Wilhelmshaven). Foto: KuK Public Domain.

junge Menschen, wie Planungsprozesse ablaufen und wie sie im Verhältnis zu Naturraum, Topographie und allgemein ihrer Heimat zu bewerten sind?

Aus diesen Aspekten ergeben sich drei Fragen:

- 1) Wie kann Raumordnung für die Bevölkerung verständlicher dargestellt werden?
- 2) Wie kann über die Zusammenhänge, in deren Rahmen Projektplanungen stehen, besser aufgeklärt werden?

Und, als auch in anderen Kontexten immer wieder zu stellende Frage:

- 3) Wie können Bildung und Ausbildung über heimatkundliche Zusammenhänge auf moderne Weise verbessert werden?

Wir bitten die Landesregierung um Stellungnahme zu den drei Punkten.

### **Mehr Umweltbildung für Kinder und Jugendliche** 210/12

*Die Naturentfremdung in den heranwachsenden Generationen schreitet mit allen ihren negativen Begleiterscheinungen voran. Zwar gibt es vielfältige Angebote für Kinder und Jugendliche, Natur zu erleben, diese sind jedoch insgesamt lückenhaft und wenig aufeinander abgestimmt. Verbesserungsbedarf sehen wir insbesondere für die Umweltbildung in den Kindergärten und Schulen sowie in der Kooperation und Koordination der Angebote.*

Vor Jahren schon, in den ROTEN MAPPEN 2003 (104/03) und 2004 (204/04), haben wir das nachlassende Interesse und abnehmende Verständnis in der Bevölkerung für Natur und Landschaft beklagt, und die Landesregierung insbesondere darum gebeten, die verschiedenen Bildungsangebote im Umweltbereich auszubauen und besser zu koordinieren. Besonders die zunehmende Entfremdung von der Natur bei Kindern und Jugendlichen – mittlerweile durch empirische Studien belegt – beobachten wir mit Sorge.

Symptome der Naturentfremdung bei Jugendlichen zeigen sich unter anderem darin, dass immer mehr Distanz zur Natur aufgebaut wird: Das Wissen über Natur, die meist als langweilig erscheint, ist lücken- und fehlerhaft, die Natur wird verniedlicht und als verletzlich empfunden („Bambi-Syndrom“), eine Nutzung von Natur wird grundsätzlich als negativ bewertet. Die wachsende Naturentfremdung ist nicht nur hinsichtlich der geistig-seelischen Entwicklung bedenklich, sondern auch wegen der Auswirkungen auf die Akzeptanz für den Naturschutz und das Engagement in ehrenamtlich tätigen Organisationen.

Eine Ursache für die Naturentfremdung sehen wir darin, dass Kinder in vielen Kindergärten und Schulen zu wenig an die Natur herangeführt werden. Dies liegt wiederum an

den meist unzureichenden Kenntnissen des Lehrpersonals über Natur und Umwelt, den zu großen Kindergartengruppen und Schulklassen und dem stark verplanten Schulalltag. Die Landesregierung sollte hier Abhilfe schaffen.

Die außerschulischen Lernorte bzw. die Regionalen Umweltbildungszentren leisten zwar gute Arbeit, Kinder und Jugendliche mit den Besonderheiten der Naturausstattung ihrer Region vertraut zu machen, sie können aber die Defizite nur unzureichend kompensieren. Unseres Erachtens reichen die Angebote, um Kinder und Jugendliche für Natur zu begeistern, nicht aus. Aktionen zum praktischen Naturschutz, wie das Entfernen von Gehölzen oder das Mähen von Wiesen, Protestaktionen, Konsumkritik oder Eintreten für die Rechte von Tieren, vermitteln keinen intensiven Kontakt zur Natur. Auch Trends wie das so genannte Geocaching – einer Art der „Schnitzeljagd“ mit Hilfe von geographischen Koordinaten aus dem Internet – zementieren oft nur ein technisch orientiertes Verhältnis zur Natur.

Um dieser Entwicklung entgegenzusteuern, bedarf es neben einer Ausweitung des erlebnisorientierten Bildungsangebotes und einer besseren Koordination – die staatlicherseits eine enge Kooperation zwischen dem Kultusministerium und Umweltministerium erfordert –, eine Strategiediskussion über das Vorgehen. Welche Strategien der Umweltbildung, z. B. im Rahmen der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE), haben sich bewährt, wo muss verbessert werden? Welche Konzepte gibt es, um speziell die Motivation von Jugendlichen anzusprechen? Können erfolgreiche Konzepte wie das Wildniserleben auch in den Schulalltag, zum Beispiel im Rahmen von Nachmittagsangeboten an Ganztagschulen, integriert werden? Welche Strategien liegen vor, um ein gesteigertes Naturinteresse vom Kindergarten bis zum Erwachsenenalter zu erreichen? Das Programm „Natur erleben“ des Umweltministeriums ist uns bekannt. Unserer Meinung nach steht dabei aber das „Erlebnis“ und nicht die Pädagogik im Vordergrund. Welche Verbesserungen sind hier möglich?

Wir bitten die Landesregierung um die Beantwortung unserer Fragen.



*Grundschul Kinder der Natur AG Grolland des BUND Bremen auf Entdeckungstour. Foto: BUND Bremen.*

## SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

### Wer bezahlt die Pflege der niedersächsischen Naturschutzgebiete? – Wie sich das Land zu Lasten der Kreise und Städte verpflichtet

211/12

*Das Niedersächsische Umweltministerium beabsichtigt nur noch Pflegemaßnahmen in Naturschutzgebieten zu fördern, die dem Arten- und Lebensraumschutz des europäischen Schutzgebietsystems NATURA 2000 dienen und als höchst prioritär angesehen werden. Damit gefährdet sie die vielen „normalen“ Naturschutzgebiete, deren Pflege die Landkreise und Städte überfordert.*

Ende des Jahres 2010 waren in Niedersachsen 772 Naturschutzgebiete mit einer Fläche von 196.849 ha ausgewiesen. Zwischenzeitlich sind wenigstens weitere 12 Naturschutzgebiete mit etwa 2.000 ha hinzugekommen. Aus der Umsetzung der europäischen FFH- und Vogelschutzrichtlinien wurden 71 Vogelschutzgebiete und 459 FFH-Gebiete an die Europäische Kommission gemeldet; diese sind teilweise flächenidentisch mit den genannten Naturschutzgebieten.

Gem. § 15 Absatz 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) trägt das Land Niedersachsen für alle genannten niedersächsischen und europäischen Schutzgebiete die Kosten für die Pflege sowie die Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder für die Bewirtschaftungsvereinbarungen, jeweils „nach Maßgabe des Landeshaushalts“. Die hierfür vorgesehenen Etats des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt- und Klimaschutz (MU) wurden in den vergangenen Jahren gemindert, obwohl die Anzahl der Schutzgebiete zugenommen hat.

Die neue Strategie des MU zur Mittelverteilung für die Pflege der Naturschutzgebiete sieht die Zuweisung vor-

handener Mittel nach einer Prioritätensetzung vor, die sich an den wichtigsten Aspekten und Aufgaben des europäischen Schutzgebietsmanagements „Natura 2000“ ausrichtet. Hierbei handelt es sich ausschließlich um diejenigen Maßnahmen des Arten und Lebensraumschutzes nach den bekannten europäischen Bewertungskriterien (Seltenheit, Repräsentanz, Biogeografische Region etc.), welche vom Land als höchst prioritär angesehen werden.

Demgegenüber soll die Finanzierung der Pflege „normaler“ Naturschutzgebiete aus Landesmitteln entfallen. Eine zukünftige Pflege dieser aus unterschiedlichsten Gründen für den Naturschutz landesweit bedeutsamen Gebiete kann nur teilweise durch die Kooperationsprogramme des Vertragsnaturschutzes dauerhaft geleistet werden. Die weitere Pflege müsste zukünftig allein durch die Landkreise finanziert werden. Es ist angesichts der defizitären kommunalen Haushalte sehr zu befürchten, dass einzelne Landkreise hiermit überfordert sein werden, zumal den Naturschutzbehörden bereits die Lasten für die Pflege der anderen Schutzgebiete und Schutzobjekte obliegen. Ein Einstellen erforderlicher Dauerpflegemaßnahmen in den Naturschutzgebieten würde neben dem Verlust des fachlich bereits Erreichten auch bereits geleistete Investitionen der Vergangenheit weitgehend zunichte machen. Betroffen wäre insbesondere auch die in der Vergangenheit bewährte Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Naturschutzverbänden, deren Aufwandsentschädigungen künftig nicht mehr beglichen werden können.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für nicht verantwortbar, wenn sich das Land in Umsetzung seiner neuen Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt aus seiner Verantwortung in der Breite für die von ihm seinerzeit selbst verordneten Naturschutzgebiete zurückzieht. Nach hiesigem Verständnis wird eine landesweite biologische Vielfalt insbesondere durch die Vielfältigkeit aller Naturschutzgebiete, die Vielzahl von Arteninventaren, von Biotoptypen, Genpools und auch landschaftlichen Unterschiedlichkeiten erreicht. Die nun angestrebte Fokussierung auf die im europäischen Maßstab höchst oder hoch-



*Pflegeinsatz der BUND Ortsgruppe Lamspringe auf einer Naturschutzfläche im Landkreis Hildesheim.  
Foto: BUND Lamspringe.*

gradig prioritären Arten wird dem gesellschaftlichen und naturschutzfachlichen Anspruch auf Nachhaltigkeit aller natürlichen Ressourcen nicht gerecht.

Wir sehen das Land in der Pflicht, die Finanzmittel für die Pflege auch der „normalen“ Naturschutzgebiete weiterhin zur Verfügung zu stellen.

### **Konzept zur langfristigen Sanierung des Dümmer- raumes, Landkreise Diepholz, Osnabrück und Vechta**

212/12

*„... wir sind fast froh darüber, dass die Öffentlichkeit nun endlich hart aufgeschreckt worden ist durch die Vorgänge um den Dümmer. Plötzlich musste das Baden verboten werden; die Anlieger fürchten, dass die zahlreichen Fremden ausbleiben, und nun ertönt weithin großes Geschrei.“ Mit diesen Worten aus der ROTEN MAPPE 1963 (S. 10) hätte man die Situation auch im vergangenen Jahr noch zutreffend beschreiben können. Der 2011 vorgestellte 16-Punkte-Plan zur Seesanie-  
rung sollte deutlich forciert umgesetzt werden als die bisherigen Maßnahmen.*

Seit nunmehr 49 Jahren zieht sich das Thema der Belastung des Dümmer und die Beeinträchtigung seiner Funktionen für Naturschutz und Erholung wie ein roter Faden durch die ROTEN MAPPEN des NHB. Schon seit 1983 liegt ein umfassendes Gutachten mit Vorschlägen zu einer nachhaltigen Sanierung des Dümmer vor. Seit 1987 wurden einzelne Aspekte des Konzeptes zur langfristigen Sanierung des Dümmer-  
raumes umgesetzt, zuletzt die 2009 abgeschlossene Umleitung des Bornbaches, die zu einer merklichen Reduktion der Phosphateinträge führte. Trotzdem hat sich die Situation des Dümmer, be-

sonders in den letzten Jahren durch die regelmäßig auftretenden Cyanobakterienblüten und die damit verbundenen Fischsterben, auch für die Öffentlichkeit sichtbar und von ihr heftig diskutiert, eher noch verschärft. Es ist allen beteiligten Fachleuten klar, dass eine nachhaltige Sanierung dieses Flachsees und ggf. auch eine Umsetzung von Maßnahmen zur Entlastung des Einzugsgebietes nicht kurzfristig möglich sind.

Die Ursachen für die Symptome sind bekannt und benannt. Trotz eines großen finanziellen Engagement des Landes in den zurückliegenden Jahren, wie bei der Sanierung der Kläranlagen, der Umleitung des Bornbaches und der regelmäßigen Entschlammung des Sees, blieben die bisherigen Maßnahmen bezogen auf die Situation des Dümmer weitgehend wirkungslos. Immer noch werden zu viele Nährstoffe insbesondere aus der Landwirtschaft in den See eingetragen.

Um die Voraussetzungen für eine dauerhafte Sanierung und Restaurierung des Sees zu schaffen, muss eine weitgehende Reduktion diffuser anthropogener Nährstoffeinträge in die Gewässer des Einzugsgebietes erfolgen und auch eine Freisetzung von Nährstoffen durch Mineralisation von Niedermoorböden im Einzugsgebiet unterbunden werden. Da dies, wenn überhaupt, nur sehr langfristig möglich ist, muss als relativ kurzfristige Lösung die bereits 1983 vorgeschlagene Anlage ausreichend dimensionierter Schilfpolder zeitnah umgesetzt werden. Der Großschilfpolder, in dem die Schilfpflanzen dem Wasser die Nährstoffe entziehen, ist auch Bestandteil des 16-Punkte-Planes, den die Staatssekretäre aus dem Umwelt- und dem Landwirtschaftsministerium im Oktober 2011 beim Dümmerforum vorgestellt haben.

Der NHB begrüßt eine möglichst rasche Umsetzung der Maßnahmen zur Sanierung des Einzugsgebietes, wie sie im 16-Punkte-Plan benannt werden. Der NHB fordert den



*Massenentwicklung von Algen und tote Weißfische im Dümmer, Olgahafen, September 2011 (Landkreis Diepholz). Foto: NHB.*



*Algenschaumteppich auf dem Dümmer, am Badestrand von Lembruch, August 2010 (Landkreis Diepholz). Foto: NHB.*



*Bürgerprotest 2011 gegen die Verschmutzung des Dämmerers. Foto: NHB.*

möglichst sofortigen Beginn der konkreten Planungen und den notwendigen Flächenerwerb für die Schaffung und Inbetriebnahme geeigneter Großschilfpolder. In diesem Zusammenhang ist in Hinblick auf künftige Kosten eine dem natürlichen Gefälle angepasste Lösung zu favorisieren, die ohne energie- und wartungsintensive Pumpen auskommt. Außerdem sollte in diesem Zusammenhang geprüft werden, inwieweit eine energetische Verwertung der jährlich anfallenden Biomasse möglich ist.

Der NHB empfiehlt darüber hinaus ein Flurneuerungsverfahren, um durch Flächentausch die Voraussetzungen für die Renaturierung der Hunte zwischen Bohmte und Hunteburg zu schaffen. Zudem sollten Gespräche mit den zuständigen Behörden im Landkreis Osnabrück geführt werden, um dort eine Konzentration von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Niederungen der Hunte und ihrer Zuflüsse zu erreichen. Durch breite Uferrandstreifen sollte eine größtmögliche Nährstoffretention erzielt werden.

### **Die Fortführung des bundesweit bedeutsamen Projektes zur Erhaltung von Ackerwildkräutern in der „Sackmulde“ bei Wisbergholzen (Landkreis Hildesheim) ist gefährdet.**

213/12

*Der Pachtzins für die Naturschutzflächen in der „Sackmulde“ wurde erhöht; die erhöhten Kosten können vom Träger der Pflegemaßnahmen, der Paul-Feindt-Stiftung Hildesheim, nicht mehr aufgebracht werden. Eine befristete finanzielle Unterstützung durch das Land würde die Zeit überbrücken helfen, die Pflege durch den Erwerb der Flächen auf Dauer zu sichern.*

Eines der deutschlandweit bedeutsamsten Projekte zur Erhaltung der Ackerwildkräuter wird seit 1985 von der Paul-Feindt-Stiftung Hildesheim betrieben. Bei Wisbergholzen, in der Gemeinde Sibbesse, bestellt ein Bio-Landwirt auf der Anhöhe der „Sackmulde“ etwa 25 Hektar so

genannten Kalk-Scherbenackers mit Dinkel, Hafer, Roggen und Gerste sowie im Fruchtwechsel mit Klee und ohne Einsatz von chemischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Diese Wirtschaftsweise hat sich als ideal für die Erhaltung der Ackerwildkrautflora erwiesen.

Die wissenschaftliche Dokumentation mit alljährlichen Bestandskontrollen belegt die außerordentlich hohe Bedeutung dieses Projektes für den Artenschutz. So wurden 2011 allein 17 Rote-Liste-Arten nachgewiesen, diese oft in außergewöhnlich hoher Individuenzahl. Das Projekt wird zudem von verschiedenen Instituten wie der Leibniz-Universität Hannover und der Gesamthochschule Kassel für die wissenschaftliche Ausbildung genutzt.

Bedauerlicherweise ist die Fortführung des Projektes unsicher. Der bisherige Pachtvertrag wurde gekündigt. Der ehrenamtlich tätigen Initiatorin und Betreiberin des Projekts, der Paul-Feindt-Stiftung Hildesheim, fehlen die Mittel zur Zahlung des geforderten, wesentlich höheren Pachtzinses. Hier wäre zunächst eine kurzfristige finanzielle



*Extensiver Roggenanbau auf einem sogenannten „Scherbenacker“ im Rahmen des Projektes „Ackerunkrautschutz Wernershöhe“ (Landkreis Hildesheim). Foto: H. Hofmeister.*

Förderung notwendig. Eine dauerhafte Sicherung des Projekts wird sich am ehesten über das Eigentumsrecht erreichen lassen. Unser Mitglied, die Niedersächsische Landgesellschaft, hat sich dankenswerterweise in die Suche von Tauschland eingeschaltet.

Was kann die Landesregierung darüber hinaus tun, um dieses einmalige Projekt dauerhaft zu sichern?

### **Die Niedersächsischen Landesforsten und die Umsetzung der Schutzbestimmungen für das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000** 214/12

*Tun sich die Niedersächsischen Landesforsten, die als Bewirtschafter des Staatswaldes eine Vorbildfunktion für den Waldnaturschutz haben sollten, mit der Umsetzung der Ziele des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 und der Einbeziehung der Naturschutzverbände bei der Erarbeitung der Entwicklungspläne schwer? Die Einsendungen, die uns dazu erreichen, legen den Verdacht nahe.*

#### Kein Schutz der alten Eichen in Hildesheimer Natura 2000 Gebieten

Seit Jahren beobachten örtliche Naturschutzverbände massive Eingriffe in die Alteichenbestände des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes FFH 115 „Haseder Busch, Giesener Berge, Gallberg und Finkenberg“ und des Vogelschutzgebietes V 44 „Hildesheimer Wald“, die den Schutzziele widersprechen. Die FFH 115-Teilgebiete in der Stadt Hildesheim sind als Naturschutzgebiete (NSG) ausgewiesen. In der NSG-Verordnung „Finkenberg/Lerchenberg“ beispielsweise ist als Schutzzweck die „Sicherung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung (...) strukturreicher Laubholzbestände, insbesondere Alteichenbestände“ aufgeführt. Doch nicht genug damit, dass ausgerechnet diese von der Holzernte betroffen sind, eine angemessene und auf diesen Standorten unverzichtbare Eichen-Nachpflanzung als Ersatz konnte bislang ebenfalls nicht festgestellt werden. Es besteht somit die Gefahr, dass die Eiche dort in der kommenden Waldgeneration weitgehend fehlen wird.

Wie soll der nachhaltige Schutz der durch jahrhundertelange extensive Nutzung erhaltenen Eichenbestände erreicht werden, wenn Alteichen abgeholzt werden, ohne dass parallel eine Eichenverjüngung erfolgt?

#### Keine Verbandsbeteiligung für die Erhaltungs- und Entwicklungsplanung für die Hildesheimer Natura 2000 Gebiete

Derzeit wird vom Niedersächsischen Forstplanungsamt ein Erhaltungs- und Entwicklungsplan (EEP) für die Hildesheimer Natura 2000-Gebiete erarbeitet. Für den EEP besteht gemäß § 34 Absatz 1 bis 5 des Bundesnaturschutzge-



*Hudeeichen am Waldrand des EU-Vogelschutzgebietes „Hildesheimer Wald“ (Hildesheim). Foto: B. Galland.*

setzes (BNatSchG) eine FFH-Prüfungspflicht, für die wiederum gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 3. in Verbindung mit § 36 Satz 1 Nr. 2. BNatSchG eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen vorgeschrieben ist. Diese ist aber bisher ausgeblieben. Abgesehen von den rechtlichen Bestimmungen halten wir die Beteiligung der Verbände auch aus Gründen einer umfassenden Sachstandsermittlung und der Akzeptanzförderung für erforderlich.

Aus welchem Grund wurden die Naturschutzverbände trotz der Vorschriften der Verbandsbeteiligung zur FFH-Prüfungspflicht nicht am Erhaltungs- und Entwicklungsplan beteiligt?

#### Baumfällungen entlang der Landesstraße L 290 im FFH-Gebiet 153 „Nordwestlicher Elm“, Landkreis Helmstedt

Großen Unmut nicht nur in der örtlichen Bevölkerung verursachte im Frühjahr 2011 die Fällaktion des Forstamtes Wolfenbüttel entlang der L 290, im Waldgebiet des



Die „bevorratende“ Fällung ganz überwiegend gesunder Bäume entlang der Landesstraße L 290 aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht im Frühjahr 2011 hinterließ eine breite Schneise im FFH-geschützten Waldgebiet des Elm (Landkreis Helmstedt).  
Foto: K. F. Weber.

Elm. Quer durch das FFH-, Wasser- und Landschaftsschutzgebiet wurden entlang der Landesstraße die Bäume in breiter Schneise gefällt. Das führte zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes. Als Begründung für die Fällaktion führte die Landesforst die Verkehrssicherungspflicht auf, wobei hier Versäumnisse nachzuholen gewesen seien und für einen möglichst langen Zeitraum die Sicherheit und Befahrbarkeit der Straßen gewährleistet werden sollte.

Bislang wurden zumindest in Schutzgebieten nur jene Bäume gefällt, von denen tatsächlich eine Gefährdung ausging. Hier aber ging die Forstverwaltung offensichtlich recht großzügig vor. Dieser Übereifer einer „bevorratenden“ Fällaktion wurde auch von der unteren Naturschutzbehörde des betroffenen Landkreises Helmstedt als „die Grenze zur Genehmigungspflicht überschreitend“ gerügt. Sie stellte ferner fest, dass

- die Vorschriften der Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht angemessen berücksichtigt worden seien,
- die Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erheblich seien und deshalb die Eingriffsregelung hätte angewendet werden müssen und
- der FFH-Lebensraumtyp 9130 „Waldmeister-Buchenwald“ erheblich beeinträchtigt worden sei, was eine Ordnungswidrigkeit darstelle.

Die Naturschutzbehörde hat schließlich unter Verweis auf das Umweltschadengesetz das Forstamt Wolfenbüttel aufgefordert, ihr die beabsichtigten Sanierungsmaßnahmen zu benennen.

Wir teilen die Ansichten der Naturschutzbehörde und bitten die Landesregierung um Auskunft, welche Sanierungsmaßnahmen vorgesehen sind.

Wir sind ferner der Ansicht, dass die Landesforsten die Verpflichtungen zur Erhaltung und Entwicklung des europäischen Naturerbes und die Bestimmungen von

Schutzgebietsverordnungen in jedem Fall beachten müssen, und zwar nicht nur in ausreichender, sondern in vorbildlicher Weise. Wir bitten die Landesregierung, dafür Sorge zu tragen.

#### **Geotope und Geotopschutz in Niedersachsen** 215/12

*Geotope, wie Gesteinsformationen und Aufschlüsse von Fossilien, sind als Zeugen der Erdgeschichte für die Nachwelt zu erhalten. Möglichkeiten für ihren Schutz bietet neben den Instrumenten des Naturschutzgesetzes seit neuem auch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz. Allerdings fehlt für Niedersachsen bisher ein landesweites Geotopkataster, wie es Bayern hat, und damit eine wichtige Voraussetzung für den systematischen Schutz. Der NHB erklärt sich bereit, ein solches Kataster im Rahmen eines Drittmittelprojektes zu erstellen..*

Mit dem Inkrafttreten der Novelle des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes tauchen erstmals unter § 3 Absatz 6 „Denkmale der Erdgeschichte“ als mögliche Schutzgüter auf.

Für derartige geowissenschaftliche Objekte hat sich der Begriff „Geotop“ eingebürgert. Die Geologischen Dienste der Bundesländer haben bereits 1996 in der Arbeitsanleitung Geotopschutz in Deutschland entsprechende Definitionen zusammenfassend veröffentlicht. Geotope sind demzufolge „erdgeschichtliche Bildungen der unbelebten Natur, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens vermitteln. Sie umfassen Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien sowie einzelne Naturschöpfungen und natürliche Landschaftsteile.“ Geotope sind somit wichtige und erhaltenswerte Dokumente für die Erdgeschichte und Nutzungsgeschichte des Landes. Ein weiteres Ziel des Geotopschutzes kann darin bestehen,



*Kohleflöz des Naturdenkmals „Hexenteich und Felswand“ im Harrl (Landkreis Schaumburg). Das Kohleflöz ist als dunkles, horizontal verlaufendes Verwitterungsband im unteren Drittel der Felswand zu erkennen. Foto: H. Kröber.*



*Naturdenkmal „Saurierfährten“ bei Barkhausen (Landkreis Osnabrück). Auf der durch Gesteinsauffaltung fast senkrecht gestellten Sandsteinplatte des Oberen Jura sind deutlich die Trittsiegel von elefantenfüßigen und dreizehigen Saurierarten zu erkennen. Foto H. Kröber.*

ausgewählte Geotope oder Geotopkomplexe für den „Geotourismus“ und die Umweltbildung zu erschließen.

Beim Schutz vieler Geotope besteht akuter Handlungsbedarf, da sie vielfach durch Unkenntnis, Vandalismus, Infrastrukturplanungen, Rohstoffgewinnung, Wiederverfüllung von Steinbrüchen, Vegetations Sukzession, Rekultivierung oder unangepasste Pflegemaßnahmen gefährdet sind. Insbesondere im niedersächsischen Tiefland sind quartäre Schichten betroffen, die häufig archäologische Spuren enthalten, beispielsweise in Mooren, Dünengebieten, im Bergland aber auch in Höhlen und Gipskarst-Spalten.

Ein flächendeckender Geotopschutz kann vermutlich von staatlicher Seite allein, auch selbst mit großem Aufwand, kaum gelingen. In weiten Teilen der Bevölkerung muss das Verständnis für die Problematik des Geotopschutzes geweckt werden. Die Gesellschaft muss darüber informiert werden, was Geotope sind und weshalb sie als schützenswert gelten. Hier bestehen deutliche Defizite.

In Bayern existiert ein „Geotopkataster Bayern“ mit etwa 3.100 Geotopen, einheitlich nach Landkreisen geordnet und einfach abrufbar. Für Niedersachsen existiert lediglich einerseits eine Liste geologischer Objekte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), die bisher nur 86 Aufschlüsse sowie 29 Geomuseen, Lehrpfade, Schaubergwerke oder Höhlen verzeichnet. Andererseits gibt es eine interaktive Übersichtskarte der Geotope Niedersachsens auf dem Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS), die nicht vollständig ist und keinen optimalen Zugriff ermöglicht. Daneben bemühen sich nicht staatliche Einrichtungen, auf regionaler Ebene

Übersichten zu erstellen, so u. a. der Naturpark „Terra vita“ in Osnabrück oder das Freilicht- und Erlebnis-museum Ostfalen (FEMO) in Königslutter.

Der NHB fordert eine Gesamterfassung und Bewertung der Geotope in Niedersachsen. Der NHB erklärt sich bereit, ein entsprechendes Drittmittelprojekt unter Berücksichtigung der archäologischen Einschlüsse in den quartären erdgeschichtlichen Geotopen zu entwickeln, ähnlich dem Projekt „Spurensuche in Niedersachsen, Erfassung historischer Kulturlandschaften und ihrer Elemente“. Ziel ist es, mit der Unterstützung des Landes und ggf. von Sponsoren, die landesweit vorhandenen Daten zusammenzufassen und zu ergänzen. Die Bevölkerung könnte durch zu entwickelnde „Geotopführer“ und eine ebenfalls vorzubereitende Wanderausstellung für das Thema sensibilisiert werden.

## EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT

### **Die Rodung einer Waldfläche an der Bahnlinie Sande-Wilhelmshaven, Landkreis Friesland – Ein Nachtrag** 216/12

In der ROTEN MAPPE 2011 (214/11) haben wir am Beispiel der Rodung einer Waldfläche bei Sande die zuweilen geübte Praxis kritisiert, uns als anerkannte Naturschutzvereinigung erst dann zu einem Eingriff um Stellungnahme zu bitten, wenn Entscheidungen schon gefällt bzw. Fakten geschaffen worden sind. Unsere grundsätzliche Frage, welche Möglichkeiten die Landesregierung für sich sieht, den Naturschutzvereinigungen rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Gehör zu verschaffen, wurde mit

dem Hinweis beantwortet, dass es sich bei dem Verfahren in Friesland um eine Baumaßnahme im Verantwortungsbereich des Bundes handeln würde und die Zuständigkeit somit beim Eisenbahn-Bundesamt läge.

Davon abgesehen, dass das Planfeststellungsverfahren zur „Beseitigung des höhengleichen Bahnüberganges ‚Deichstraße‘, km 0,000 – 0,686, in der Gemeinde Sande“ vom Landkreis Friesland durchgeführt und dort auch die von uns kritisierten Entscheidungen getroffen worden sind, sehen wir in der Landesregierung durchaus einen richtigen Adressaten für unsere grundsätzliche Frage nach der Gewährleistung der rechtzeitigen und damit sinnvollen Verbandsbeteiligung. So hat die Landesregierung erst 2010 im Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in § 38 Regelungen für die Mitwirkungsrechte der Verbände getroffen.

Wir fragen nun die Landesregierung: Sieht sie in der nicht rechtzeitigen Beteiligung der Naturschutzvereinigungen ein Problem, für das Regelungsbedarf besteht? Und wenn ja, was will sie zu tun, um das Problem zu lösen?

### **Die Kompensationsmaßnahmen zur Renaturierung der Salzwiesen im Langwarder Groden (Landkreis Wesermarsch) müssen endlich begonnen werden!** 217/12

*Längst schon hätte mit der Renaturierung der Salzwiesen im Langwarder Groden zur Kompensation von Eingriffen durch den Deichbau und den Bau des Jade-Weser-Ports begonnen werden müssen. Doch auch der in einer Arbeitsgruppe erzielte Kompromiss zum umstrittenen planfestgestellten Rückbau des Sommerdeiches wird von verschiedenen lokalen Interessenten weiterhin abgelehnt – neuerdings mit Unterstützung*

*seitens des Niedersächsischen Umweltministeriums. Die Umsetzung der Kompensation muss endlich begonnen werden, entweder in Form des Kompromisses oder in der planfestgestellten Variante.*

Eingriffe in Natur und Landschaft sind häufig schnell geschehen; mit der Heilung der Schäden durch Kompensationsmaßnahmen hingegen lässt man sich deutlich mehr Zeit. Zudem weichen die Maßnahmen zur Wiederherstellung des Naturhaushalts und der Landschaft bezüglich der Örtlichkeiten und der Art der Maßnahme nicht selten von den ursprünglichen Festsetzungen ab – nicht unbedingt zum Vorteil für Natur und Landschaft.

So haben wir in der ROTEN MAPPE 2000 (123/00) die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen für den Bau der Erdgasleitung „Europipe“ im Wattenmeer moniert, die erst nach einem Jahrzehnt erfolgte, an einem anderen Ort und in aus Naturschutzsicht zweifelhafter Ausführung.

Noch länger lässt die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen für die von 1995 bis 2004 vorgenommenen Deichverstärkungen am Cäcilien- und Augustgroden sowie für den Bau des Jade-Weser-Ports auf sich warten. Gemäß den Festsetzungen in den Planfeststellungsbeschlüssen sind als Maßnahmen der vollständige Rückbau des Sommerdeiches des Langwarder Grodens und die Entwicklung von Salzwiesen durchzuführen. Geschehen ist bislang nichts. Für Teile der lokalen Bevölkerung und dem zuständigen Deichband ist eine Öffnung des Sommerdeiches schwer zu akzeptieren. Sie befürchten durch den Rückbau eine Gefährdung des Küstenschutzes. Das ist aber gutachterlich widerlegt und wird auch vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) verneint.

Um eine konsensfähige Lösung des Konfliktes zu erreichen, haben sich 2007 die zuständigen Behörden und



*Blick über den Langwardergroden vom Hochwasserschutzdeich aus in Richtung Nordsee. Der Sommerdeich ist als schmales Band am oberen Ende der Grodenfläche erkennbar. Foto WWF-Hamburg.*

Deichbände, die Jade-Weser-Port Realisierungsgesellschaft sowie die Naturschutzverbände BUND, NABU, WWF, Mellumrat, der Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) und der NHB in der „Arbeitsgruppe Langwarder Groden“ zusammengefunden. Unter Einschaltung eines Planungsbüros hat die AG nach einem intensiven Abstimmungsprozess 2008 den gemeinsamen Entwurf eines Entwicklungskonzeptes für den Außengroden vorgelegt. Bei der Suche nach einem Kompromiss sind die Naturschutzverbände auf die Befürchtungen aus der Bevölkerung und des Deichbands eingegangen: So sieht das Konzept anstelle des vollständigen Rückbaus nur die Öffnung des Sommerdeiches an zwei Stellen und anstelle der vollständigen Nutzungsaufgaben nur eine teilweise Nutzungsaufgabe vor.

Die Haltung der Landesregierung blieb aber weiterhin zögerlich. Im Juni 2011 stellte das Umweltministerium öffentlich gar die Öffnung des Sommerdeiches und damit den mühsam erarbeiteten Kompromiss gänzlich in Frage. Das akzeptieren die Naturschutzverbände nicht. Wenn die erzielten Kompromisse nicht gewünscht sind, dann bleibt nur die Möglichkeit, die Maßnahmen so umzusetzen, wie sie in den Planfeststellungsbeschlüssen verbindlich festgesetzt sind. Dann sind allerdings auch die jetzt in der gemeinsamen Planung als Kompromisse eingearbeiteten Wünsche und Vorstellungen der örtlichen Vertreter hinfällig.

Da mit der für 2012 vorgesehenen Inbetriebnahme des Jade-Weser-Ports die Kompensationsmaßnahmen wirksam werden müssten, erwarten wir, dass mit der Umsetzung der längst überfälligen Naturschutzmaßnahmen begonnen wird, entweder nach dem abgestimmten Entwicklungskonzept oder gemäß den Festsetzungen in den Planfeststellungsbeschlüssen.

### **Das Umweltschadengesetz und seine Tragweite am Beispiel eines Umweltschadens im FFH-Gebiet „Extensivweiden nördlich Langen“, Landkreis Cuxhaven**

218/12

*In der ROTEN MAPPE 2009 (201/09) haben wir mehr Aufklärung über das 2007 in Kraft getretene Umweltschadengesetz, das die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden regelt, unter den potenziellen Schadensverursachern und der betroffenen Allgemeinheit gefordert. Die Landesregierung sah keinen Anlass für eine besondere Aufklärung und hat uns auf „eine Reihe von Fachaufsätzen“ verwiesen. Diese werden aber offensichtlich nicht von den potenziellen Verursachern gelesen. Ein Fall aus dem Landkreis Cuxhaven veranlasst uns, unsere Forderung erneut vorzubringen.*

Durch Hinweis aus der Bevölkerung wurde die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven auf Entwäs-

serungs-, Planierungs- und Düngemaßnahmen auf einer bislang extensiv genutzten Grünlandfläche aufmerksam gemacht, durch die das 4,8 Hektar umfassende Fauna-Flora-Habitat-Gebiet 181 „Extensivweiden nördlich Langen“ auf 3,3 Hektar zerstört worden ist. Der Biotopkomplex war geprägt durch ein sehr bewegtes Mikrorelief mit feuchten und trockenen, zumeist nährstoffarmen Standorten, auf denen sich artenreiche Borstgrasrasen, Gagelstrauchgebüsche und Sumpfbereiche befanden. Die Biotope waren z. T. nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gesetzlich geschützt; für das Gesamtgebiet gilt das uneingeschränkte Verschlechterungsverbot. Bei den Borstgrasrasen handelt es sich sogar um einen prioritären Lebensraumtyp, der besonders strengen Schutz genießt.

Das alles hinderte nicht den die Fläche bewirtschaftenden Landwirt daran, die Vegetation komplett zu beseitigen, die Bodenunebenheiten einzuplanieren, die Fläche mit Stickstoff-Phosphor-Kalium-Dünger und Kalk zu düngen, Samen von Wirtschaftsgräsern einzusäen und die Entwässerung durch Grabenausbau und Verrohrung zu forcieren.

Der Landkreis ist nach Bekanntwerden des Umweltschadens sofort eingeschritten und hat im Vollzug des Umweltschadengesetzes die umgehende Sanierung des Biotopkomplexes angeordnet. Der Landwirt hat nun als Verursacher den Biotopkomplex an Ort und Stelle soweit wie möglich wiederherzustellen. Durch ergänzende Maßnahmen muss er die unwiederbringlichen Verluste der Werte und Funktionen von Natur und Landschaft und die zwischenzeitlichen Verluste, die bis zum Erreichen des Sanierungszieles entstehen, zusätzlich ersetzen. Zudem wurde er zu Untersuchungen zur Erfolgskontrolle angewiesen und



*Im FFH-Gebiet „Extensivweiden nördlich Langen“ (Landkreis Cuxhaven) wurde der Bestand an feuchtem Borstgrasrasen durch Planierung, Entwässerung und Düngung größtenteils zerstört (linke Bildhälfte). Der Verursacher wurde verpflichtet, den ursprünglichen Zustand soweit wie möglich wiederherzustellen.*

zu ergänzenden Sanierungsmaßnahmen, wenn die prognostizierte Wiederherstellung nicht erreicht werden kann.

Dem Landwirt war der besondere Schutz der Fläche bekannt. Nicht bekannt schien ihm hingegen das Umweltschadensgesetz und dessen Tragweite gewesen zu sein.

Wir begrüßen das rasche und konsequente Handeln des Landkreises, und zwar besonders, dass dieser die Wiederherstellung der betroffenen Fläche angewiesen hat und es nicht bei Zahlung eines Ersatzgeldes hat bewenden lassen. Andernfalls wäre eine für den Naturschutz wertvolle Fläche einer Nutzung zum Opfer gefallen, für die es in einem ordentlichen Verfahren keine Genehmigung gegeben hätte.

Umweltschäden, die aus Unkenntnis der gesetzlichen Lage heraus verursacht werden, können und sollten vermieden werden. Auch für weniger streng geschützte Objekte, an denen in Ausübung der beruflichen Tätigkeit erhebliche Schäden angerichtet werden, wie z.B. durch das Entfernen biotopvernetzender Bäume und Sträucher (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG) oder den Umbruch von Grünland in Überschwemmungs- und Moorgebieten (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG), gelten die Regelungen des Umweltschadensgesetzes. Wir bezweifeln, dass dieses allen Flächenbesitzern und -nutzern bekannt ist.

Wie das Beispiel zeigt, ist das Umweltschadensgesetz nicht allein Thema von Fachaufsätzen. Wir fordern deshalb erneut die Landesregierung auf, insbesondere die potenziellen Schadensverursacher und die potenziell Betroffenen über die Inhalte und Tragweite des Umweltschadensgesetzes umfassend zu informieren.

### **Ausbau der Unterelbe**

219/12

Nach der Fertigstellung des Tiefwasserhafens in Wilhelmshaven, mit der in nächster Zeit zu rechnen ist, gibt es in Deutschland einen für Containerschiffe mit großem Tiefgang erreichbaren Hafen, der mit geringem Aufwand freigehalten werden kann.

In der ROTEN MAPPE 2008 (217/08) haben wir darauf hingewiesen, dass sich weitere Flussvertiefungen an den Unterläufen von Elbe, Weser und Ems vermeiden lassen, wenn der entsprechende Schiffsverkehr auf den zukünftigen Tiefwasserhafen in Wilhelmshaven konzentriert würde. Wir haben deshalb kein Verständnis dafür, wenn das Land in dieser Situation seine Zustimmung dazu erteilt, dass die Unterelbe für Schiffe mit großem Tiefgang ausgebaut wird. Dabei ist zu bedenken, dass eine Ausbaggerung kein einmaliger Vorgang ist. Vielmehr versandet die Wasserstraße im Fluss immer wieder von neuem, weil beim Aufeinandertreffen von Meeresströmung und Flussströmung an wechselnden Orten immer wieder neue Sandfrachten abgeladen werden.

Die weitere Vertiefung der Elbe zieht entsprechend umfangreichere ständige Unterhaltungsbaggerungen nach



*Auskolkung im Deichvorland der Unterelbe bei Brunsbüttel (Landkreis Dithmarschen). Foto: A. Hoppe.*

sich. Die Belastungen für die Gewässerbiozönose sind daher nicht einmalig, sondern von Dauer. Dasselbe gilt für die Belastung des Steuerzahlers. Wenn das Projekt vorgestellt wird, ist aber nur von den einmaligen Kosten die Rede, nicht aber von den Kosten des Unterhalts der Tiefwasserstraße in der Unterelbe.

Wir bitten um Auskunft darüber, welche Kosten für den dauerhaften Unterhalt der Tiefwasserstraße entstehen und wie diese Kosten aufgebracht werden sollen. Zugleich fragen wir an, wie das Monitoring zu Umweltveränderungen in der Unterelbe künftig durchgeführt werden soll.

### **Flussschiffe mit geringem Tiefgang**

220/12

In der ROTEN MAPPE 2011 (104/11) setzte sich der NHB für die Förderung der Flussschifffahrt auf den Ober- und Unterläufen von Elbe und Weser mit Schiffen ein, die einen geringen Tiefgang haben. Die Landesregierung verwies in der WEISSEN MAPPE auf den neuen Schiffstyp des „Heidenstecker Leichters“. Dieses Schiff hat aber – je nach Ladung – einen Tiefgang von ca. 160 bis 180 cm; es ist damit zu tief für eine dauerhafte Verwendung auf den wichtigen norddeutschen Flüssen, die vor allem im Sommer nur etwa einen Meter tief oder noch etwas flacher sind. Notwendig wäre die Konstruktion und Verwendung eines Schiffes mit einem Tiefgang von etwa 90 cm. Stünde ein solches Schiff zur Verfügung, könnte auf einen weiteren Ausbau von Weser und Elbe verzichtet werden, und es könnte dennoch ein großer Teil des Transportvolumens in umweltfreundlicher und energiesparender Weise auf den Wasserweg verlagert werden.

Wenn die Landesregierung zur Entwicklung eines solchen Schiffes keinen Forschungsauftrag vergeben möchte, wie in Beitrag 104/11 der WEISSEN MAPPE angekündigt: Welche Perspektive sieht sie dann für den Einsatz solcher Schiffe auf den norddeutschen Flüssen?

**Der Wurmberg 2015 (Landkreis Goslar):  
Tauchkurse auf höchstem Niveau?**  
221/12

*Die Kuppe des 971 m hohen Wurmberges wird mehr und mehr zu einem touristischen Rummelplatz, der keinen Raum mehr bietet für eine ruhige Erholung in einer naturnahen Mittelgebirgslandschaft. So soll im Zuge des Projektes „Wurmberg 2015“ auf dem Berggipfel u.a. ein Beschneigungsteich zur Versorgung von Schneekanonen gegraben werden, der auch für Paddel- und Tretboote nutzbar ist. Sogar die Nutzung für Tauchkurse ist in der Diskussion. Das Land Niedersachsen sollte diesem Treiben Einhalt gebieten.*

Stück für Stück verdrängt der Tourismus den Schutz von Natur und Landschaft vom Wurmberg, dem mit 971 m höchsten Berg Niedersachsens. Dabei ist dieser für den Schutz der Arten und Lebensgemeinschaften der für Niedersachsen seltenen hochmontanen Gebirgsstufe von außerordentlicher Bedeutung.

In den 1990er Jahren war vorgesehen, den Wurmberg in den Nationalpark Harz aufzunehmen. Dies wurde seinerzeit mit dem Hinweis verworfen, die Wurmbergkuppe stehe bereits unter Naturschutz und eine doppelte Unterschutzstellung sei unnötig. 2005 wurde von der Wurmberg-Seilbahngesellschaft im Naturschutzgebiet eine illegale Monsterrollerstrecke gebaut, die erst nach einer Anzeige von Umweltverbänden der zuständigen Naturschutzbehörde bekannt wurde und dann nach Beschluss des Kreistags nachträglich genehmigt wurde. Wie wir in der ROTEN MAPPE 2007 (213/07) beklagt haben, wurde das Naturschutzgebiet auf der Wurmbergkuppe auf zwei, zusammen 183 Hektar umfassende Hangflächen verkleinert; die gesamte Gipfelloge ab etwa 850 m und eine Skiabfahrtschneise wurden aus dem Schutz genommen. Später wurde der noch bestehende Landschaftsschutz durch eine neue Landschaftsschutzgebietsverordnung abgeschwächt,

in der das bisherige strikte Bauverbot in ein Verbot der „massiven Bebauung“ umgewandelt wurde.

Im Herbst 2011 begann mit dem Projekt „Wurmberg 2015“ eine weitere Runde, mit der die touristische Erschließung des Wurmbergs in der Gipfelloge ausgeweitet werden soll. Geplant sind insbesondere: Skipisten, Liftanlage, Beschneigungsanlagen, Flutlichtanlagen, Parkplätze, Betriebs- und Wohngebäude und die Anlage eines Beschneigungsteiches („Speichersee“) mit Pump- und Trafostation, der nach den Projektskizzen als Bergsee sogar für Bootsverleih und Tauchschule genutzt werden könnte. Um den Ausbau realisieren zu können, sollen etwa 10 Hektar Wald abgeholzt und der Erschließungsbereich aus dem Landschaftsschutz entlassen werden. Das Wasser für den Beschneigungsteich soll aus der „Warmen Bode“, einem für den Naturschutz wertvollen Bergbach, entnommen werden.

In unseren Stellungnahmen, die wir im Rahmen der Verbandsbeteiligung zur Entlassung des Gebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ und dem Bebauungsplan „Wurmberg“ der Stadt Braunlage abgaben, haben wir uns entschieden gegen das Vorhaben gewandt. Besondere Sorge besteht darüber, dass die geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan z. T. sehr vage sind oder deutlich von den Angaben abweichen, die von den Projektverantwortlichen gegenüber der Öffentlichkeit geäußert worden sind.

So wird im Bebauungsplan auf eine Festsetzung der Anzahl und Bauhöhe der Beschneigungsanlagen verzichtet, ebenso auf eine „genaue Verortung“ des Sesselliftes und auch der Komponenten des Speichersees, „um zukünftig im Rahmen der Realisierungsplanungen Gestaltungsspielraum für eine optimierte Zuordnung zu erhalten“. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan wird von etwa 60 Schneelanzen für die Beschneigung der 12 Hektar Skifläche ausgegangen, nach Aussagen des Betreibers auf einer Informationsveranstaltung seien etwa doppelt so viele Schneelanzen



*Die Kuppe des Wurmbergs (Landkreis Goslar), dem mit 971 m höchsten Berg Niedersachsens. Wird man dort bald Tretboot fahren können?  
Foto: Arbeitsgemeinschaft der Goslarer Umweltverbände.*

nötig. Die Angaben im Bebauungsplan, vom Betreiber und der örtlichen Presse für die Größe des Speichersees variieren zwischen 0,5 und 1,7 Hektar, die für dessen Tiefe zwischen 6 und 11 Meter. Für die Errichtung einer Gastronomie am See wird „auf die Festsetzung einer Baugrenze verzichtet [...], da für diese Nutzung noch keine Konzepte vorliegen und eine zukünftige sinnvolle Zuordnung nicht eingeschränkt werden soll“. Der Bebauungsplan sieht für den See keine Badenutzung vor, aber eine Nutzung mit Paddel- und Tretbooten. In Berichten der örtlichen Presse wiederum ist von der Anlage einer Liegewiese und von Tauchkursen die Rede.

Offensichtlich sollen dem Betreiber alle Optionen für die Erschließung offen gehalten werden, wobei wenig Rücksicht auf die Belange von Natur und Landschaft genommen werden, die in großen Teilbereichen raumordnerisch Vorrang genießen. Auch ist fraglich, wieweit sich die geplante Nutzungsintensivierung mit dem Raumordnungsziel für das Gebiet einer „ruhigen Erholung“ verträgt.

Wir fordern die Landesregierung auf, ihren Einfluss auf die Niedersächsischen Landesforsten als Flächeneigentümer geltend zu machen, um eine weitere Zerstörung von Natur und Landschaft auf Niedersachsens höchstem Berg zu verhindern.

### **Muss das Einkaufszentrum „Soestecarree“ in Cloppenburg wirklich in den Grünzug der Soeste-Aue gebaut werden?**

222/12

Mit großer Sorge verfolgen wir die Planungen eines Einkaufszentrums im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Soeste in Cloppenburg. Die für das Bauvorhaben präferierte Fläche in der Soesteau ist auf etwa 1,5 Hektar mit Erlen und Pappeln bewaldet und derzeit noch Bestandteil des bauleitplanerisch und als Stadtentwicklungsziel festgelegten Grünzuges, der entlang der Soeste die Stadt durchquert. Um dem Hochwasserschutz genüge zu tun, soll das als „Soestecarree“ bezeichnete Einkaufszentrum auf Betonsäulen aufgestützt werden. Als autentischer Lebensraum und naturnaher Erlebnis- und Erholungsort würde dieser Teil des Grünzuges bei Realisierung des Bauvorhabens trotzdem verloren gehen, der durchgehende Grünzug wäre dauerhaft unterbrochen und entsprechende Entwicklungsziele für die Fläche wären obsolet.

Der NHB hat sich wiederholt in der ROTEN MAPPE dafür stark gemacht, Flussauen aus Gründen des Hochwasserschutzes und des Naturschutzes frei von Bauungen zu halten und dort, wo es möglich ist, den Flüssen wieder mehr Raum zu verschaffen. Ausnahmen vom Bauverbot sollten nur in schwerwiegenden Fällen erteilt werden. Wir halten es von daher für dringend geboten, bei Projekten wie dem „Soestecarree“ der Suche nach

Alternativen außerhalb der Flussaue äußerste Priorität einzuräumen. Die zuständigen Genehmigungsbehörden des Landes und der Kommunen sollten in diesem Sinne über entsprechende Planungen entscheiden.

### **„Leitbildentwicklung Kulturlandschaft Etzel“ (Landkreis Wittmund): Was tun, wenn sich der Boden durch Kavernenbau großflächig absenkt?** 223/12

*In Etzel (Gemeinde Friedeburg) entsteht eines der größten Kavernenfelder Europas. Geplant ist der Bau von insgesamt 144 Kavernen für die Speicherung von Öl und Gas. Für den Betrieb sind zahlreiche oberirdische Anlagen erforderlich, die durch Lärm, Licht und Schadstoff-Emissionen die Umwelt erheblich beeinträchtigen. Weit aus folgeschwerer dürfte aber die großflächige Bodenabsenkung sein, von denen auch die beteiligten Behörden und die Betreibergesellschaft IVG Caverns GmbH ausgehen.*

Durch die Auslaugung der Salzstöcke zu riesigen Speicherräumen wird es in den kommenden Jahrzehnten in einem Areal von schätzungsweise 200 km<sup>2</sup> zur Absenkung des Bodens um bis zu mehr als einem Meter kommen. Das wird in dem flachen Gelände, welches zum nur wenige Kilometer entfernten Jadebusen bis auf Meeresniveau abfällt, nicht ohne Folgen bleiben. Besondere Sorgen bereiten neben Sackungsschäden an Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen die möglichen Folgen für die Gewässer. So kann sich die Fließrichtung von unter- und oberirdischen Gewässern ändern, Trinkwasservorkommen können verschwinden, Kulturland kann versumpfen und Feuchtgebiete können austrocknen. Auch die Deichsicherheit könnte beeinträchtigt werden. Zu einer großen Umweltbelastung wird mit Sicherheit die Einleitung der bei der Auslaugung in großen Mengen anfallende konzentrierte Salzlösung in die Jade sein. Und was wird z.B. aus dem Baudenkmal „Wasserschloss Gödens“, welches sich keine zwei Kilometer vom östlichen Rand des genehmigten Kavernenfeldes befindet?

Bei 99 der 144 im „fakultativen Rahmenbetriebsplan“ vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie genehmigten Kavernen ist mit Sonderbetriebsplan Bohren im Detail bereits zugelassen. Sie befinden sich im raumordnerisch abgesicherten Genehmigungsfeld. Die restlichen 45 Kavernen sollen nun nach dem Willen der Betreibergesellschaft außerhalb des Feldes errichtet werden, was die zu erwartenden Konflikte räumlich erheblich ausweiten würde. Unter den betroffenen lokalen und regionalen Behörden und Verbänden herrscht große Einigkeit darüber, dass diese räumliche Erweiterung im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie zu prüfen ist.

Die von der Betreibergesellschaft im Oktober 2011 initiierte und von der Regierungsvertretung Oldenburg des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung moderierte „Leitbildentwicklung Kulturlandschaft Etzel“, die die tief greifenden Folgen „auffangen“ soll, kann das Raumordnungsverfahren nicht ersetzen. Vielmehr sollten Vorschläge geprüft werden, die Belastungen zu verringern, insbesondere durch die Reduzierung der Kavernenzahl. Darauf sollte das Land als Verfahrensbeteiligter hinwirken.

## ERHALTUNG HISTORISCHER KULTURLANDSCHAFTEN

### Alleen in Niedersachsen – ein Auslaufmodell? 224/12

*In vielen Regionen Niedersachsens prägen Alleen das Landschaftsbild. Mit der Anwendung der RPS-Richtlinie steht zu befürchten, dass diese Alleen sukzessive verschwinden werden.*

Die Anwendung der „Richtlinie für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (RPS 2009) sorgt in vielen Regionen Niedersachsens für großen Unmut. Viele Bürger machen sich große Sorgen um die Zukunft ihrer Alleen, die für sie ein wichtiger Teil der Identität der Landschaften ihrer Heimat sind. Diese Sorgen sind berechtigt: Seit Einführung der RPS beobachten wir in vielen Landkreisen (z.B. Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Diepholz, Friesland, Hameln-Pyrmont, Harburg, Lüneburg, Rotenburg, Uelzen) verstärkt

durchgeführte und geplante Baumfällungen in Alleen, deren Intensität mutmaßlich noch zunehmen wird: Eine wesentliche Ursache liegt dabei in der Tatsache, dass Fördermittel nach dem Entflechtungsgesetz (früher Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, GVFG) nur noch bei Umsetzung der RPS fließen. Einige Kreise sehen sich daher auch gezwungen, notwendige Umbauten von Kreisstraßen zu verschieben.

Nachdem die Landesregierung es abgelehnt hat, für verkehrsschwache und wenig unfallträchtige Straßen Ausnahmen zu ermöglichen (Antwort der Landesregierung auf einen Beschluss des Landtages, Drucksache 16/4291), ist der Eindruck entstanden, dass sie kein besonderes Interesse an der Erhaltung von Alleen hat. In Zusammenwirken mit ausbleibender Nach- und Neupflanzung werden diese landschaftsprägenden Elemente in absehbarer Zeit aus den Landschaften Niedersachsens verschwunden sein, auch wenn vorhandene Alleen einen Bestandsschutz haben (vgl. ROTE MAPPE 2011: 218/11).

Unbestritten ist allerdings auch, dass Niedersachsen bedauerlicherweise die höchste Zahl an Baumunfällen bezogen auf die Straßenlänge im Bundesgebiet hat, insofern sehen wir hier auch Handlungsbedarf. Wir fragen die Landesregierung, warum einige andere Bundesländer mit einer deutlich höheren Alleendichte diesbezüglich deutlich niedrigere Unfallzahlen aufweisen.

Wir fordern die Landesregierung auf, sich für den Erhalt des Natur- und Kulturgutes Allee einzusetzen und verstärkt andere Maßnahmen zur Unfallvermeidung wie Tempolimits oder auch Schutzeinrichtungen einzusetzen, so dass das Entfernen von Bäumen erst die letzte Möglich-



*Lindenallee an der Landesstraße L 410, zwischen Hotteln und Ingeln (Landkreise Hannover und Hildesheim). Was wäre diese Landschaft ohne die Allee? Foto: A. Hoppe.*

keit ist, da es in den meisten Fällen alternative Möglichkeiten zur geringeren Beeinträchtigung von Alleen gibt. Zudem halten wir die Nach- und Neupflanzung von Alleen für notwendig, wie es auch in anderen Bundesländern wie Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt entlang von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen geschieht.

### **Gefährdung von Wallhecken im Wald**

225/12

*Wallhecken in und an Wäldern sind aus dem gesetzlichen Schutz ausgenommen worden. Damit steigt die Gefahr der Zerstörung dieser kulturhistorisch und naturschutzfachlich wertvollen Landschaftselemente.*

Mit dem Inkrafttreten des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) zum 1.3.2010 hat sich der Schutz der Wallhecken in § 22 deutlich verschlechtert.

Nicht nur die Erlaubnis, nunmehr zwei bis zu zwölf Meter breite Durchfahrten „pro Schlag“ genehmigungsfrei anzulegen, schränkt den Schutz dieses einzigartigen Natur- und Kulturguts in Niedersachsen stark ein, vielmehr sind mit der Neufassung Wallhecken, die Teil eines Waldes sind, also Wallhecken in Wäldern und am Waldrand, ohne Begründung aus dem gesetzlichen Schutz herausgenommen worden und damit nicht mehr als geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu betrachten.

Bei Wallhecken in und an Wäldern handelt es sich aber in der Regel um mehrhundertjährige Wallhecken, die in vielen Fällen das Alter der Wallhecken im Offenland



*Gefällte Eichenreihe auf einer Waldwallhecke im Bockmerholz (Region Hannover). Foto: A. Hoppe.*

übersteigen und die in ihrer Entstehung bis in das Spätmittelalter zurückreichen. Diese Wallhecken unterscheiden sich meist deutlich vom umgebenden Wald durch eine unterschiedliche und naturnahe Artenzusammensetzung sowie durch den Bewuchs mit Laubbäumen von beträchtlichem Alter. Dabei sind sie für den Naturhaushalt häufig von höherer naturschutzfachlicher Wertigkeit, aber nun durch den fehlenden gesetzlichen Schutz besonders gefährdet. Der Schutz im Sinne von § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung ist daher angesichts der realen Gefährdungen keinesfalls ausreichend. Dazu zählen die Nichtbeachtung der Wallhecken bei Waldbaumaßnahmen wie die Anlage von Rückegassen oder Stubbenwällen, das Überfahren der Wallhecken mit Harvestern bei der Holzerte oder die Fällung der alten Bäume.



*Die durch Harvester beschädigte Waldwallhecke „Imkergehege“ bei Ehlershausen (Region Hannover). Foto: A. Hoppe.*

Bei einer Gesamtlänge von mehreren tausend Kilometern kann bei Wallhecken in und an Wäldern nicht von einem Randphänomen ausgegangen werden. Der Anteil dieser Wallhecken steigt in Niedersachsen von Nordwesten nach Süden und Südosten an und beträgt in der Region Hannover nach neuesten Erfassungen nahezu 90 % aller Wallhecken.

Wir fragen die Landesregierung:

Warum sind Wallhecken in und an Wäldern aus dem gesetzlichen Schutz herausgenommen worden?

Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um den Schutz dieser kulturhistorisch und naturschutzfachlich wertvollen Wallhecken im und am Wald zu sichern?

### **Eine neue Eisenbahnbrücke über die Aller in Verden (Landkreis Verden): Keine „Waldschlösschenbrücke“ wie im Elbetal in Dresden**

226/12

*Der Durchbruch ist geschafft: Die Deutsche Bahn AG ist von ihrem Vorhaben abgerückt, als Ersatz für die bisherige Allerbrücke eine 15 Meter hohe Stabbogenbrücke zu bauen. Vielmehr soll nun eine flache Stahlsegelkonstruktion über die Aller gespannt werden, die sich harmonisch in das Landschaftsbild einfügt. Am 2. Januar 2012 fasste das Eisenbahn-Bundesamt den Planfeststellungsbeschluss. Zurückblickend auf den langwierigen und ungewöhnlichen Prozess des Planfeststellungsbeschlusses ist festzuhalten, dass sich unermüdlicher Einsatz lohnt.*

*Nach langem Streit soll die Eisenbahnbrücke über die Aller bei Verden (Landkreis Verden) durch einen Neubau ersetzt werden, der auch dem Landschaftsschutz gerecht wird. Foto: NHB.*



Das Erreichte ist nicht selbstverständlich, denn Belange des Landschaftsschutzes werden bei Bauvorhaben immer noch als nachrangig betrachtet, obwohl eine lebenswerte, d. h. auch ästhetisch ansprechende Landschaft ein Grundbedürfnis ist. Dies zeigen insbesondere Konflikte bei der Errichtung von Windparks und Überlandleitungen. Umso höher bewerten wir es, dass es der Stadt Verden und uns gemeinsam gelungen ist, dem anmutigen Allertal eine bauliche Grausamkeit ähnlich der „Waldschlösschenbrücke“ in Dresden zu ersparen.

Jahrelang hat die DB Netz AG (vertreten durch DB Projektbau GmbH) für den Ersatzbau der bisherigen denkmalgeschützten Eisenbahnbrücke über die Aller die Forderung der Stadt Verden (Aller) ignoriert, als Neubau gemäß dem historischen Vorbild eine flache, unscheinbare Trogbrücke zu wählen. Die 1847 gebaute Brücke ist eine der ältesten und inklusive der Vorlandbrücken und Anrampungen mit insgesamt mehr als einem Kilometer Länge eine der längsten Brückenkomplexe in Niedersachsen. Die in ganzer Länge flach ausgeführte Eisenbahnüberführung fügt sich harmonisch in das von horizontal wirkenden Elementen geprägte Landschaftsbild der Allerniederung ein. Die DB Netz AG plante jedoch für die Allerquerung eine Stabbogenbrücke, deren Bogen mit etwa 21 Meter über Geländeoberkante deutlich sichtbar in der weiten offenen Wiesenlandschaft aufgeragt hätte.

Im Mai 2007 wurde das Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Eisenbahnüberführung eröffnet; der NHB bezog in seiner Eigenschaft als anerkannte Naturschutzvereinigung zu den Planungen Stellung. Wir waren uns mit unserem Mitglied, der Stadt Verden (Aller), einig, dass die Stabbogenbrücke zu einer vermeidbaren erheblichen visuellen Beeinträchtigung der historischen Kulturlandschaft

der Allerniederung geführt hätte. Alternativ schlugen wir eine flache, unauffällige Brückenkonstruktion vor. Die Baukosten beider Varianten waren vergleichbar. In unserer Stellungnahme bemängelten wir insbesondere die geradezu skandalöse Abwertung des bestehenden Bauwerkes im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zum Vorhaben. Die seit mehr als 160 Jahre bestehende Eisenbahnüberführung, die bis vor dem Planfeststellungsverfahren noch als Baudenkmal geschützt war, wurde im LBP als „Vorbelastung“ für das Landschaftsbild den sich in der Umgebung befindlichen Hochspannungsleitungen, Sendemasten und Windrädern gleichgesetzt. Dabei handelt es sich bei dem Bauwerk ohne Zweifel um ein erhaltenswertes historisches Kulturlandschaftselement von besonders charakteristischer Eigenart gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz, das wesentlich zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft der Allerniederung beiträgt.

Die DB Netz AG hielt trotz unserer Einwände weiterhin an der Stabbogenbrücke fest. Durch diese Konstruktion könne v. a. auf zwei 1,6 m breite Flusspfeiler – der eine am Ufer, der andere im Strom – verzichtet werden. Die sich daraus ergebenden Vorteile waren für uns nicht zwingend (bessere Schifffbarkeit) oder nicht überzeugend (bessere Durchgängigkeit für Fische). Die zwei im Strom stehenden Pfei-

ler der alten Brücke waren in dem etwa 80 m breiten Strom bisher unproblematisch. Aufgrund der unveränderten Haltung der Vorhabensträgerin kündigten die Stadt Verden und das Präsidium des NHB an, einen entsprechenden Planfeststellungsbeschluss als Klagegemeinschaft anzufechten. Es wäre das erste Mal in der Geschichte des NHB gewesen, dass wir vom Klagerecht als Naturschutzvereinigung Gebrauch gemacht hätten. Erfreulicherweise war dieser Schritt nicht nötig.

Auf Vorschlag des Verdener Bürgermeisters schaltete die Vorhabensträgerin ihren erst kurz zuvor gegründeten Brückenbeirat ein, der ebenfalls eine flache Brückenkonstruktion vorschlug, die unseren Ansichten weitgehend entsprach. Auf diesen Vorschlag hin wurde eine 13 Meter über Geländeoberkante ragende, strompfeilerfreie Trogbücke mit sogenannten „Stahlsegeln“ für den Übergang über den Flusslauf konzipiert und im Januar 2012 planfestgestellt.

Wir danken der Bauherrin, der DB Projektbau GmbH, für die Bereitschaft, sich auf die Beratung durch den Brückenbeirat und die dadurch entstandene zeitliche Verzögerung im Planungsprozess einzulassen. Das Ergebnis überzeugt alle im Prozess Beteiligten.

Wir freuen uns über den Erfolg auch, weil er Maßstäbe für zukünftige, ähnlich gelagerte Verfahren setzt.

## DENKMALPFLEGE

### **Das neue Denkmalschutzgesetz – bürgerfreundlich und modern?** 301/12

*„Bürgerfreundlich und modern“ sei, so Stimmen aus Landtag und Landesregierung, nun, nach der jüngsten Novellierung, das Denkmalschutzgesetz. Wir prüfen, ob diese Aussage zutrifft – und kommen zu einer skeptischen Einschätzung. Auch ergeben sich aus der Gesetzesnovellierung noch offene Fragen zur Zukunft der Denkmalpflege in Niedersachsen – wir stellen sie der Landesregierung.*

Seit dem 1. Oktober 2011 besitzt Niedersachsen ein novelliertes Denkmalschutzgesetz – mit wenigen, aber überwiegend erheblichen Änderungen. Der NHB ist dankbar, dass ihm die Gelegenheit gegeben wurde, im Vorfeld der Beschlussfassung eine Stellungnahme abzugeben und diese auch in der Anhörung vor dem Ausschuss für Wissenschaft und Kultur vorzutragen (vergl. ROTE MAPPE 301/11). Unsere Argumente, weitgehend identisch mit denen der meisten anderen denkmalpflegerischen Fach-

verbände und Fachinstitutionen, fanden jedoch in der politischen Abwägung keine nennenswerte Berücksichtigung.

Hat Niedersachsen nun – erst jetzt und jetzt tatsächlich – ein „bürgerfreundlicheres und sehr modernes Denkmalschutzgesetz“, wie diejenigen, die es beschlossen haben, sagen? Die Antwort wird davon abhängen, was man unter diesen Begriffen versteht, wie die Intention des Gesetzes aufgefasst und wie die gesetzlichen und die angekündigten untergesetzlichen Regelungen angewendet werden. Einige Folgen sehen wir aber schon jetzt ab.

*Ist das Denkmalschutzgesetz bürgerfreundlich?*

Freundlich ist das Gesetz wohl zum Eigentümer. Das freilich ganz zu recht; denn der Eigentümer trägt die größte Verantwortung für die Erhaltung seines Denkmals, und er muss dabei vor behördlicher Willkür und wirtschaftlicher Unzumutbarkeit geschützt werden. Diesen Schutz hat das alte Gesetz bereits wirksam geleistet, und die Praxis sieht nach unseren Erfahrungen nicht anders aus. Die Änderungen in der Novelle stärken allenfalls den denkmalgeschützten Eigentümer. Das ist bedauerlich.

Das in § 4 vorgesehene Anhörungsverfahren und auch die Möglichkeit zu feststellenden Bescheiden werden vom NHB im Grundsatz auch deshalb begrüßt, weil damit eine gründlichere Argumentation bei denkmalpflegerischen Entscheidungen gefördert wird – in der Praxis aber wohl eher für den Eigentümer, der gegen eine Denkmalausweisung vorgehen will. Wir hätten es deshalb für eigentümergefreundlicher gehalten, eine allgemeine Informationspflicht zu formulieren.

Wir fragen deshalb die Landesregierung, ob und wie sie nun – inhaltlich der bewährten Denkmaltopographie entsprechend – eine allen, nicht nur Verfahrensbeteiligten zugängliche, kontinuierlich komplettierte und aktualisierte Information über die Bedeutung unserer Denkmale sichern will, was die beste Gewähr für die Akzeptanz von Denkmalausweisungen bietet.

In § 7, der nachhaltige energetische Verbesserung und den Einsatz erneuerbarer Energien als Beispiele für dem Denkmalschutz gegenüberstehende Interessen benennt, wird der denkmalскеptische Eigentümer verführt, bei energiesparenden oder -gewinnenden Maßnahmen seine – berechtigten und auch bislang zu berücksichtigenden – ökonomischen privaten Interessen irrtümlich zugleich als in Abs. 2 eigens genannte öffentliche Interessen gegenüber dem Denkmalschutz besonders gestärkt zu sehen.



*Fotovoltaikanlage auf einem Baudenkmal: Sollen unsere Baudenkmale in Zukunft so aussehen?*

Hier sind Unsicherheit und Streit über die Gesetzesabsicht fast programmiert. Auf der einen Seite verneint die Landesregierung eine Privilegierung der nur „zum Beispiel“ genannten öffentlichen Interessen (nachhaltige energetische Verbesserung und Einsatz erneuerbarer Energien) und einen Vorrang des Klimaschutzes. Auf der anderen Seite erwartet sie in der Gesetzesfolgenabschätzung durch „ausdrückliche“ Erwähnung positive Auswirkungen auf die Umwelt und hebt sie in der Gesetzesbegründung durch

Bezug auf das Grundgesetz (Art. 20a) und als Zukunftsaufgabe hervor. Wer es jedenfalls will, wird für entsprechende Veränderungswünsche im Gesetz Rückhalt, ja Ansporn fühlen. Aber die Argumentation für die konkrete Abwägung dürfte dann für beide Seiten schwierig werden. Denn wann, zum Beispiel, ist eine energetische Verbesserung für das Denkmal nachhaltig? Selbst die Landesregierung scheint hier misstrauisch zu sein, wenn sie das eigentlich redundante Gebot fachgerechter Durchführung von Baumaßnahmen in § 6 in der Gesetzesbegründung ausdrücklich auf Dämmmaßnahmen bezieht und damit ihren sonstigen Optimismus in die Eigenverantwortlichkeit des Eigentümers wieder einschränkt.

Wie will die Landesregierung diesem zu erwartenden Missverständnis im Vorfeld begegnen?

Wir regen an, dass die Landesregierung das Geschehen auf diesem Felde genau beobachtet und ggf. in einem Erlass ihre Absichten und das Abwägungsverfahren klarer und eindeutiger beschreibt.

Eigentümergefreundlich mag auch der neu eingefügte Abs. 2 im § 9 gemeint sein, der, wenn er denn etwas Neues ausdrücken will, den Einsatz moderner Materialien und Techniken zu erleichtern scheint, sofern dadurch die Nutzbarkeit des Denkmals nachhaltig verbessert wird. Das ist nicht einfach zu verstehen, da gerade der Konflikt zwischen traditionellen und modernen Verfahren schadensträchtig und also nicht nachhaltig ist. Deshalb argumentiert auch die Charta von Venedig in Art. 10 hier sehr viel vorsichtiger, wenn sie formuliert: „Wenn sich die traditionellen Techniken als unzureichend erweisen, können zur Sicherung eines Denkmals alle modernen Konservierungs- und Konstruktionstechniken herangezogen werden, deren Wirksamkeit wissenschaftlich nachgewiesen und durch praktische Erfahrungen erprobt ist.“

Generell zweifelt der NHB, ob das Gesetz wirklich eigentümergefreundlicher geworden ist. Denn die eingetretenen Änderungen reagieren offenbar nur auf selektiv wahrgenommene Konflikte zwischen Eigentümer und Behörden und betonen dadurch deren scheinbaren Antagonismus. Wir hätten es für wirkungsvoller gehalten, nicht die eine oder andere „Seite“ zu stärken, sondern die Kooperation zu fördern, nicht Auswege aus denkmalpflegerischen Standards aufzuzeigen, sondern ihre Anwendung zu erleichtern. Dazu hätte die von uns angeregte Beratungspflicht dienen können sowie – neben dem Gesetz – eine verstärkte und vor allem im Verfahren vereinfachte Zuwendungspraxis. Davon hätten alle Eigentümer, gerade auch die große Zahl der denkmalbegeisterten, einen größeren Nutzen gehabt.

Wir fragen deshalb die Landesregierung, wie sie innerhalb und unterhalb des Gesetzes auch die Rechte und Aktivitäten dieser letztgenannten Eigentümergruppe stärken will, deren Interessen der NHB und seine Mitgliedsvereine in besonderer Weise vertreten.

Die Ausgangsfrage lautete aber eigentlich, ob das Denkmalschutzgesetz bürgerfreundlicher geworden sei. Allerdings kommt der Bürger – außer in seiner politisch reduzierten Rolle als Eigentümer – in diesem Gesetz gar nicht weiter vor, nachdem er allenfalls in § 2 Abs. 1 als Mitglied von in der Denkmalpflege tätigen Einrichtungen und Vereinigungen genannt wurde. Der NHB ist jedoch der Auffassung, dass auch die Haltung des wohl weit über 90%igen Anteils der Bürger, die kein Denkmal besitzen, für die Akzeptanz der Denkmalpflege Gewicht und für die Erhaltung der Denkmale Bedeutung hat. Und das sowohl im Allgemeinen als auch besonders bei der Begleitung von Maßnahmen der als Vorbild wirkenden öffentlichen Hand.

Der NHB wird deshalb seine Absicht, Möglichkeiten von – in seinen Augen modernen – Verbands- oder Bürgerbeteiligungen zu erörtern, weiter verfolgen und dann die Landesregierung bitten, darüber mit ihm ins Gespräch zu kommen.

*Ist das Denkmalschutzgesetz modern?*

Als modern wird man die Übernahme internationaler Verpflichtungen und Gepflogenheiten, vor allem in Bezug auf die Konvention von Malta, auf das UNESCO-Weltkulturerbe und auf das Verursacherprinzip, sowie auch den Schutz von Denkmalen der Erdgeschichte (trotz deren wissenschaftssystematisch seltsamer Verortung als Kulturdenkmale) bezeichnen können; alles das begrüßt der NHB lebhaft.

Ohne das zunächst vorgesehene große Schatzregal fehlen einige notwendige Regelungen. Wir fragen daher die Landesregierung, wo Funde aus nichtstaatlichen, insbesondere kommunalen Grabungen verbleiben und wie mit Funden aus illegalen Handlungen verfahren werden soll.

Als modern wird man heute aber vor allem übersichtliche, geradlinige, konsistente und wirkungsvolle Regelungen für die Gesetzesanwendung erwarten. Unter diesen Gesichtspunkten sind Zweifel an der Modernität des Gesetzes angebracht.

Die Fragmentierung denkmalpflegerischen Handelns bleibt bestehen. Nebeneinander wirken – neben der Landesfachbehörde – die vier evang.-lutherischen Landeskirchen und die Reformierte Kirche, die drei katholischen Bistümer, die acht Dienststellen des Staatlichen Baumanagements, die Klosterkammer und die derzeit 102 Unteren Denkmalschutzbehörden sowie in Ausnahmefällen auch die oberste Denkmalschutzbehörde – allesamt nicht nur getrennt von einander, sondern auch ganz unterschiedlich groß und entsprechend unterschiedlich ausgestattet.

Die Zuständigkeiten sind zwar geregelt, hängen aber – für den Bürger schwer durchschaubar – teils von den Eigentumsverhältnissen, teils von den die Maßnahmen durchführenden Institutionen, teils vom Bedeutungsstatus des Denkmals ab. Die zentrale Fachbehörde ist nur bei kirchlichen Denkmalen, bei den Welterbestätten und

unter bestimmten Umständen bei archäologischen Denkmalen durch die Benehmsherstellung fester eingebunden, in einigen wenigen Fällen muss sie informiert werden, ansonsten, d. h. in den meisten Fällen ist ihre Beteiligung den anderen Behörden freigestellt und sowieso auf Beratung beschränkt.

In unseren Augen erschweren diese Verhältnisse, verstärkt durch die zunehmende Verlagerung des bauleitenden und begleitenden operativen Geschäfts von den kirchlichen und staatlichen Bauämtern auf freischaffende Architekten, die Ausbildung und Anwendung landesweiter denkmalpflegerischer Standards und die für Nachhaltigkeit notwendige Schaffung eines institutionellen Fachgedächtnisses.

Wir fragen deshalb die Landesregierung, wie sie eine fachlich landesweit einheitliche Gesetzesanwendung herstellen will und ob es insbesondere zu diesem Zweck Fach- und Dienstgespräche, konkrete Verwaltungsvorschriften und eine regelmäßige Fachaufsicht gibt oder geben wird?

Modern oder nicht modern – ausgesprochen erfreulich ist jedenfalls die Klarstellung in § 20 Abs. 2, dass die Arbeit der archäologischen Denkmalpflege spezifische, nachweisbare Fachkenntnisse erfordert. Dementsprechend können nur beim Vorhandensein von Fachkräften die unteren Denkmalschutzbehörden von der Pflicht zur Benehmsherstellung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege dispensiert werden. Wenn dem aber so ist, reduziert sich die Beziehung wieder auf die fakultative Beratung – mit den eben genannten Nachteilen. Nicht geregelt bleibt zudem die Berücksichtigung archäologischen Fachverständes bei den staatlichen Bauämtern und der Klosterkammer.

Wir fragen deshalb die Landesregierung, wie sie die Einbeziehung archäologischen Fachverständes bei Maßnahmen des staatlichen Baumanagements und der Klosterkammer sicherstellen will.

Unverständlich findet es der NHB allerdings, dass, was für die Archäologie gilt, nicht auch für die Bau- und Kunstdenkmalpflege gelten soll, und zwar ohne dass die Landesregierung dafür eine Begründung liefert. Wir sind der Auffassung, dass auch die Bau- und Kunstdenkmalpflege eine „hochkomplexe Materie“ darstellt und deshalb auch denkmalpflegerische „Fachkompetenz zwingend erforderlich ist“, die nicht identisch ist mit der „technischen Qualifikation“ von Mitarbeitern der unteren Bauaufsichtsbehörden (um Begriffe aus der Gesetzesbegründung zu wiederholen).

Diese Forderung gilt unabhängig von der tatsächlichen Besetzung der einzelnen unteren Denkmalschutzbehörden; denn das Gesetz muss eine grundsätzliche Lösung bieten. Trotzdem behält auch die jahrelange Forderung des NHB, eine Übersicht über die quantitative und qualitative Besetzung der unteren Denkmalschutzbehörden zu

erstellen, ihre Berechtigung. Nur mit diesem Wissen kann festgestellt werden, wo die fachlichen Voraussetzungen für die angemessene Gesetzesanwendung vorliegen und wo nicht. Die Aussage in der Gesetzesbegründung „Die Kenntnis der personellen Situation in den unteren Denkmalschutzbehörden ist ... insbesondere für eine sachgerechte und den Erfordernissen des Denkmalschutzgesetzes entsprechende Fachaufsicht seitens der obersten Denkmalschutzbehörde unabdingbar“ kann nur für beide Fachbereiche gleichermaßen zutreffen.

Wir fragen deshalb die Landesregierung, wann sie die bislang verschobene Erhebung über die Besetzung der unteren Denkmalschutzbehörden durchführen und wie sie allfällige fachliche Defizite ausgleichen will?

Obwohl das Landesamt für Denkmalpflege nach unserer Auffassung noch immer zu wenig stringent und substanziell in den Aufgabenvollzug des Gesetzes eingebunden ist, hat es einen nicht unbedeutenden Zuwachs an solchen Aufgaben erhalten, für deren Erfüllung es als zentrale Landesfachbehörde auch prädestiniert ist – von der aufwendigeren Denkmalausweisung – übrigens auch archäologischer Baudenkmale – über die Lieferung archäologischer Fachkompetenz an unterbesetzte Denkmalschutzbehörden mit der entsprechenden Benennungsherstellung bis hin zur Betreuung des völlig neuen Gegenstandsbereichs der Denkmale der Erdgeschichte. Für eine effektive Erfüllung dieser Aufgaben muss es aber auch eine quantitativ wie qualitativ angemessene Personalausstattung erhalten – sonst wird nicht die beabsichtigte Stärkung, sondern eine faktische Schwächung erreicht.

Modern aber wäre es nach Auffassung des NHB erst, wenn das Landesamt über die genannten Pflichten hinaus tatsächlich in den Stand versetzt würde, das zu leisten, was heutzutage von einer Dienstleistungsbehörde verlangt werden muss, aber eben auch mehr Aufwand als obrigkeitliches Handeln erfordert, nämlich eine fachlichwissenschaftlich fundierte, argumentativ überzeugende und einfühlsamhilfreiche Beratung der Eigentümer und Information der Bürger.

Wir fragen deshalb die Landesregierung, wie sie vor allem personell sicherstellen will, dass die Landesfachbehörde ihre alten und zusätzlichen neuen Aufgaben so erfüllen kann, dass das neue Denkmalschutzgesetz bürgerfreundlich und modern umgesetzt und angewendet werden kann.

### **Denkmale in der öffentlichen Hand – sicher und geborgen?**

302/12

*Kommt die Öffentliche Hand, kommen Städte und Gemeinden, das Land und seine Stiftungen, ihrer besonderen Pflicht zur Erhaltung ihrer eigenen Denkmale nach? Wir haben zahlreiche Einzelfälle betrachtet und kommen zu einem sehr differenzierten Bild.*

„Dem Land sowie den Gemeinden, Landkreisen und sonstigen Kommunalverbänden obliegt die besondere Pflicht, die ihnen gehörenden und die von ihnen genutzten Kulturdenkmale zu pflegen.“ – so verlangt es unverändert auch das novellierte Denkmalschutzgesetz in § 2 Abs. 2. Denkmaleigentümer und in der Denkmalpflege engagierte Bürger achten sorgfältig darauf, ob die öffentliche Hand ihnen tatsächlich Vorbild sein kann. Häufig erreichen den NHB deshalb Einsendungen zu diesem Thema. Sie ergeben kein repräsentatives, aber ein differenziertes Bild, das zu einigen Anmerkungen Anlass gibt.



*Vorbildlich in Stand gesetzt:  
Das Staatstheater in Oldenburg*

In vielen Fällen ist die Denkmalpflege der öffentlichen Hand tatsächlich vorbildlich – vorbildlich, was den Einsatz der Finanzmittel, die Zusammenarbeit des Staatlichen Baumanagements mit den Denkmalbehörden und die fachliche Durchführung der Maßnahmen betrifft. Nur wenige, willkürliche Beispiele seien genannt. Die aufwendige Komplettsanierung des Oldenburgischen Staatstheaters wurde im letzten Jahr erfolgreich abgeschlossen. Pünktlich zum 300jährigen Jubiläum des Oberlandesgerichtes in Celle konnte die Fassadensanierung und die Restaurierung des Plenarsaales des Hauptgebäudes aus dem Jahr 1842 zu Ende geführt werden. So originell wie begrüßenswert ist die Maßnahme im Amtsgericht Varel (vgl. 309/12). Als Beispiel für eine relativ kleine, aber wirkungsvolle Maßnahme sei die Wiederherstellung des repräsentativen Treppenhauses im Verdener Behördenhaus des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, einem ehemaligen Lehrerseminar von 1892, genannt.

Auch die Klosterkammer Hannover hat im vergangenen Jahr wieder verschiedene vorbildliche denkmalpflegerische Maßnahmen durchgeführt. Dazu gehören etwa die Instandsetzung des Dachreiters auf der Klosterkirche in Ebstorf, die Wiedereindeckung des Daches der ehemaligen Stiftsmühle in Obernkirchen mit gebrauchten Solling-

platten und die aufwendige Sicherung des Kirchturms der Wennigser Klosterkirche. Im Kloster Lüne wurde die Restaurierung des Innenraums der Kirche im Zustand des 17. Jahrhunderts und der Ausstattungsobjekte nach dreijähriger Arbeit abgeschlossen. Bemerkenswert ist auch die Sanierung des südlichen Querhauses des Verdener Domes. Denn sie bezog sich nicht nur auf die Sandsteinfassade und auf das Maßwerk des großen fünfbahnigen Fensters, sondern umfasste auch, als Beginn eines Gesamtkonzepts für den Ersatz der bescheidenen Nachkriegsverglasung, eine künstlerische Neuverglasung durch den Glasmaler Günther Grohs.

So sollte es immer sein, wenn die öffentliche Hand ihre aus der Geschichte zugewachsenen Schätze pflegen, bewahren, angemessen nutzen und damit im Wert steigern sowie gleichzeitig Vorbild und Ansporn für das Engagement privater Eigentümer sein will. Leider ist es nicht immer so, und die Probleme liegen offenbar weniger in der Durchführung von Maßnahmen als in vorgängigen politischen Entscheidungen, in der öffentliche Eigentümer ihre denkmalrechtliche Verantwortung nicht erkennen und wahrnehmen wollen, um sich mit denkmalfachlichen Argumenten gar nicht erst oder nicht ernsthaft auseinandersetzen zu müssen.

Immer noch nicht beendet ist die Hängepartie um die Erhaltung des Plenarsaaltraktes des Niedersächsischen Landtags. Der NHB appelliert an die Landesregierung, weiterhin die Denkmaleigenschaft des gesamten Landtagsgebäudes und die aus dem Denkmalschutzgesetz für alle Eigentümer resultierenden Folgen gegenüber allen Beteiligten deutlich zu machen. Die Denkmaleigenschaft ist das entscheidende Argument dafür, dass der Plenarsaaltrakt erhalten bleiben muss.



*Zukunft ungewiss: Die ehemalige Pädagogische Hochschule Hannover. 1931-34 erbaut, beeindruckendes Zeugnis sowohl des Neuen Bauens wie auch innovativer Bildungspolitik in der Endphase der Weimarer Republik. Foto: Wolfgang Rüter, NHB*

In Hannover und an anderen Orten sind aber auch weniger bekannte Denkmale gefährdet, was zwar keine landesweite Resonanz erzeugt, aber viele Bürger vor Ort irritiert, nicht zuletzt, weil Planungen unbekannt oder undurchschaubar sind. Seit Jahren unklar ist z. B. das Schicksal der ehemaligen Pädagogischen Akademie in Hannovers Südstadt, nachdem die Leibniz-Universität das Gebäude aufgegeben und dem Landesliegenschaftsfonds übertragen hat. Kurzfristige schulische Zwischennutzungen bieten auf Dauer keine Perspektive. Kern der Anlage ist ein imposanter Beitrag der preußischen Hochbauverwaltung zum Neuen Bauen, als finanzielle Kraftanstrengung zugleich Denkmal der Schulpolitik der sozialdemokratischen Regierung Preußens und nicht zuletzt Beleg für eine experimentierende Pädagogik der Zeit um 1930.

Wir fragen die Landesregierung, welche Nutzung für dieses hochrangige Baudenkmal niedersächsischer Bildungsgeschichte vorgesehen ist, die seinen Eigenheiten und seinem Wert Rechnung trägt.

Ähnliche Fragen stellen sich immer dann, wenn ein Gebäude seine Nutzung (für die es oft – wie im eben genannten Beispiel – sogar errichtet worden ist) an einen Neubau verliert, ohne dass rechtzeitig eine denkmalgerechte Nachnutzung überlegt worden ist. Besonders gefährdet sind auch Denkmale, die weniger repräsentativ und daher wenig geliebt sind, die Planungen im Wege stehen, statt sie zu inspirieren, und bei denen die wirtschaftliche Verwertbarkeit im Vordergrund steht. Gerade dann leicht in den Blick geratende Verkaufsabsichten an private Eigentümer oder Eigentumsübertragungen an Stiftungen o. ä. bergen besondere Gefahren.

So herrscht in Oldenburg Sorge über das Schicksal der angestammten Justizgebäude (vgl. 308/12). Beim Amtsgericht in Achim war vor rund drei Jahren der Teilabbruch des einmaligen Ensembles aus Gerichtsgebäude und Gefängnisstrakt für einen Erweiterungsbau des Gerichts geplant. Offenbar zerschlug sich dieser Plan, und es schwirren andere Gerüchte über einen Grundstückstausch mit der Stadt oder einen Verkauf an einen Investor umher.



*Das Amtsgericht in Achim. Droht Teilabriss des Ensembles?*

Wir fragen die Landesregierung, welche Pläne sie mit dem Achimer Amtsgericht verfolgt und wie sie die Erhaltung dieses besonderen Denkmalensembles gewährleisten will.

In Emden kämpfen seit Jahren, eigentlich seit Jahrzehnten das Emdener Hafenamt und nun die landeseigene Niedersachsen Ports gegen die Erhaltung der technik-, hafen- und ortshistorisch immer noch bedeutsamen Denkmale der ehemaligen Seequarantäneanstalt an der Nesserlander Schleuse, vor allem mit den Argumenten fehlender Denkmaleigenschaft und wirtschaftlicher Unzumutbarkeit. Der schlechte Gebäudezustand, auf den dabei abgehoben wird, dürfte wohl maßgeblich durch die lange vernachlässigte Bauunterhaltung selbst verursacht worden sein.

Wir bitten die Landesregierung, auf ihre landeseigene Gesellschaft einzuwirken oder sie so zu unterstützen, dass die Erhaltung der Reste der Seequarantäneanstalt möglich wird.



*Gefährdet: Das Oberfeuer Eckwarderhörne in Butjadingen von 1962*

Ausgesprochen verzwickelt und für den Bürger unverständlich ist die Bestandsgefährdung des Oberfeuers Eckwarderhörne in Butjadingen, einer leichten, geradezu eleganten Stahlkonstruktion von 1962. Hier kollidiert eine aktuelle, fachlich offenbar unstrittige Denkmalausweisung mit einer älteren Rückbauverfügung aufgrund eines Planfeststellungsbeschlusses im Zusammenhang mit dem Bau des gegenüberliegenden Tiefwasserhafens Wilhelmshaven. Gegen die anscheinend ohne Verfahrensmühen und Kosten mögliche Rücknahme der Verfü-

gung und gegen die breite örtliche Unterstützung für die Erhaltung und eben auch gegen die Denkmaleigenschaft interveniert nun die dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen gehörende JadeWeserPort Realisierungsgesellschaft.

Wir bitten die Landesregierung, ihren Einfluss bei der JadeWeserPort Realisierungsgesellschaft geltend zu machen, ihre Verantwortung für den Denkmalschutz wahrzunehmen und örtliches Engagement von Bürgern und Verwaltung zu unterstützen, damit das Eckwarder Oberfeuer nicht unnötig starrer Regelanwendung zum Opfer fällt.

In einer riskanten Schwebelage befindet sich offenbar die Zukunft der Akademischen Schwimmhalle in Clausthal. Sie war ein Geschenk der Industrie zum 150-jährigen Bestehen der Bergakademie im Jahr 1925. Sie gilt als zweitältestes Hallenbad Deutschlands, das bis heute im Originalzustand erhalten ist, und als das älteste an einer deutschen Hochschule überhaupt. Seit Frühjahr 2007 wegen des einsturzgefährdeten Daches geschlossen, ist sie mittlerweile von der Technischen Universität an den Landesliegenschaftsfonds übergegangen, der offenbar Notmaßnahmen zur Sicherung plant.

Wir appellieren an die Landesregierung, über Notsicherungen hinaus die dauerhafte Rettung dieses bedeutenden sport- und bildungsgeschichtlichen Denkmals in Angriff zu nehmen und es seiner ursprünglichen oder einer seinem Rang entsprechenden Nutzung zu widmen; ein ins Auge gefasster Verkauf dürfte in einem solchen speziellen Fall keine angemessene Lösung sein.

Denn der NHB ist der Auffassung, dass sich das Land zu leicht von seinen denkmalgeschützten Liegenschaften trennt und für wirtschaftliche Vorteile seine kulturpolitische Verantwortung opfert. Die von uns angeregte AG Profandenkmale (vgl. 304/12) könnte hierbei ein Verantwortungspendant beim Rückzug des Staates schaffen. Für die Erhaltung der Denkmale aber kommt es vor allem darauf an, an wen und unter welchen Bedingungen sie verkauft bzw. übertragen werden.

Unglücklich und eigentlich für Mensch und Sache unverantwortlich ist der Verkauf bedeutender Baudenkmale an Eigentümer, die selbst bei gutem Willen mit ihrer angemessenen Erhaltung überfordert sind. So mussten sich etwa Schloss Nienover und vor allem die Erichsburg (beide Landkreis Northeim) zu dauerhaften Sorgenkindern entwickeln.

In besonders ungunstiger Erinnerung ist allerdings der Fall der Domäne Heidbrink in Polle. Mangelhafte Bauunterhaltung durch das Land und der Verkauf an einen abrissswilligen Agrarfabrikanten haben fast zwangsläufig und nicht ohne tragische Ironie zum Abbruch eines hochbedeutsamen Denkmals niedersächsischer Agrargeschichte geführt. Die Erklärung der Landesregierung (WEISSE MAPPE 310/10) protokolliert zwar ein gesetzeskonformes Verfahren, lässt aber auch rein gar nichts von der ge-

setzlichen „besonderen Pflicht“ zur Pflege landeseigener Denkmale erkennen.

Nach Auffassung des NHB sind die Eigentumsverhältnisse auch für den unsensiblen Umgang mit der Hildesheimer Marienburg mitverantwortlich. Nach der Eigentumsübertragung an die Stiftung Universität Hildesheim werden diese Maßnahmen vom Land finanziert, aber nicht mehr operativ verantwortet, allerdings im Nachhinein gutgeheißen (WEISSE MAPPE 313/11).



*Sieht so sensibler Umgang mit einer der – bis vor kurzem – best erhaltenen spät mittelalterlichen Burgen Norddeutschlands aus? Ein gotisches Fenster der Marienburg bei Hildesheim, jüngst verbaut durch mächtige Betoneinbauten. Vorderseite und Detail Rückseite. Fotos: Wolfgang Rüter; NHB*

Diese Auffassung teilen wir nicht. Denn wir zweifeln, ob es zur maximalen Nutzung der unstrittig hochrangigen Denkmale nur eine einzige Alternative, die Musealisierung, hätte geben können. Von Architekten und Nutzern dürfte man in einem solchen Fall einen größeren Einfallsreichtum erwarten, und vom finanzierenden Land, dass es zur Suche nach denkmalgerechten Alternativen drängt. Bedenklich finden wir, dass die Landesregierung mit ihrer Akzeptanz von – nach eigenen Worten – schwerwiegenden Eingriffen noch über die ohnehin schon kritische Formulierung in § 9 Abs. 2 des novellierten Denkmalschutzgesetzes hinausgeht, die eine geringfügige Beeinträchtigung

erlaubt. Teilt die Landesregierung unsere Ansicht, dass eine solche Auffassung keine Schule machen darf?

Glücklicherweise gibt es auch Beispiele für ehemals landeseigene Denkmale, deren Verkauf zu ihrem Guten ausgeschlagen ist. Die Oberförsterei Syke, ein barocker Bau von 1736 und früher das Brauhaus zum „Vorwerk in Syke“, sollte nach Auflösung der Oberförsterei veräußert werden, jahrelang ohne Erfolg. Vor einem guten Jahr wurde das Gebäude von der gemeinnützigen Stiftung Kreissparkasse Syke erworben und wird derzeit saniert. Ein Glücksfall, da die Stiftung auch Besitzer der anderen Gebäude des früheren Vorwerks ist und diese bereits denkmalgerecht restauriert und denkmalverträglichen Nutzungen zugeführt hat.

Auch ein weiterer Fall ist, gegenüber früheren Befürchtungen, gut ausgefallen. Die Dornumer Norderburg, eine der ganz wenigen erhaltenen barocken Schlossanlagen Ostfrieslands, war wegen ihrer kulturellen Bedeutung 1930 vom Preußischen Staat erworben worden. Inzwischen hat



sie der Landesliegenschaftsfonds – unter die Denkmalpflege sichernden Bedingungen – an ein Konsortium veräußert, dessen Teilhaber auch die örtliche Gemeinde ist. Dank der augenblicklichen Finanzkraft des nunmehrigen Trägers bestehen keine unmittelbaren Sorgen; ja für 2012 ist die Gesamtrestaurierung des Barocksaals geplant. Wir hoffen, dass der wirtschaftliche Notfall nicht wieder eintritt, der seinerzeit den Staat zum Eingreifen veranlasste.

Einen Umweg nahm die Rettung des ehemaligen Klosters bzw. der Domäne Schinna mit der historisch bedeutsamen Fachwerk-Notkirche von ca. 1540. Bis in die jüngere Zeit

als Wirtschaftsgebäude genutzt, wurde sie baulich instandgehalten, 2005 aber mit der Gesamtanlage an einen Privateigentümer verkauft. Die hohe historische und bauhistorische Bedeutung drang langsam, aber immer stärker ins Bewusstsein der lokalen und regionalen Akteure ein und führte zur Gründung einer von der Gemeinde Stolzenau und dem Landkreis Nienburg getragenen Stiftung 2007, die das Ensemble übernahm und seitdem mit großem Erfolg und mit Unterstützung des Landesamtes für Denkmalpflege und zahlreicher Geldgeber die Erforschung, Sanierung und Restaurierung zunächst der Notkirche und perspektivisch der Gesamtanlage durchführt. Ein schönes Beispiel, wie Forschung über Wissensvermittlung Begeisterung erzeugt und wie das gleichberechtigte Zusammenwirken von öffentlicher Hand und bürgerschaftlichem Engagement gelingen kann.



*Fachwerkkirche des ehem. Klosters Schinna, als „Notkirche“ um 1540 errichtet und kürzlich durch das Engagement regionaler Akteure gerettet.*

Schlaglichter, die zeigen, wie verschieden sich der Verkauf landeseigener Denkmale auswirkt! Wir fragen die Landesregierung, ob sie eine Übersicht zur Verfügung stellen kann, welche Denkmale sie in den letzten Jahren an welche Eigentümergruppen verkauft hat und welche Folgen das für ihre Nutzung und Erhaltung hatte. Welcher denkmalpolitischen Strategie folgen die Verkäufe? Welche Kriterien müssen beim Verkauf und von den Käufern erfüllt werden? Wie wird sichergestellt, dass die besondere Erhaltungspflicht in der Sache nicht einfach erlischt, sondern in angemessen gewandelter Weise weiter erfüllt wird?

In Schinna hat die Kommune gleichsam die Verantwortung für ehemals landeseigenen Besitz übernommen. Auch in anderen Fällen pflegen Kommunen zum Nutzen des kulturellen Gemeinwohls ihre Denkmale. So beeindruckt

etwa, wie die Samtgemeinde Thedinghausen und der Landkreis Verden mit vielfältiger Unterstützung, aber eben auch mit sehr erheblichen Eigenmitteln die Restaurierung eines hochbedeutenden Renaissanceschlösschens, des sog. Erbhofs in Thedinghausen, für kulturelle Zwecke betreiben.

Leider ist das nicht überall so. In Stade traf es das Schulgebäude Wiesenstraße 16. Es wurde 1912 von dem bekannten Bremer Architekten Hugo Wagner (1873-1944) im Stil der Heimatschutzarchitektur errichtet. Der Landkreis Stade als Eigentümer ließ – mit Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, aber ohne Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege – im Frühjahr vergangenen Jahres sämtliche bis dahin original erhaltenen bauzeitlichen, fein gesprossenen Fenster ersetzen, und zwar durch weiße Aluminiumfenster mit innen und außen aufgeklebten Sprossen. Diese weder material- noch handwerksgerechte Maßnahme widerspricht dem Ziel der Heimatschutzarchitektur diametral, künstlerische und handwerkliche Qualität zu verknüpfen und durch Reduktion der Mittel eine einheitlichplastische Gliederung der Fassade zu erreichen. Und diese erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals wurde als energetische Sanierung noch durch Bundesmittel des Konjunkturpakets II öffentlich gefördert! Wenn die Geringschätzung des besonderen Denkmalwertes gegenüber den Zielen der Wärmedämmung, gerade in Verbindung mit dem § 7 Abs. 2 des novellierten Denkmalschutzgesetzes, nicht um sich greifen soll, muss die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand anders aussehen!



*Ab in den Müllcontainer: Die originalen Türen und Fenster einer denkmalgeschützten Stader Schule von 1912. Zerstörung denkmalwerter Originalsubstanz, gefördert durch das Konjunkturpaket II..*

In der Altstadt Meppen laufen ab 2012 gleich mehrere Großbaumaßnahmen. Durch die Neupflasterung des Marktplatzes und der angrenzenden Straßen muss zwischenzeitlich Parkraum außerhalb der Altstadt geschaffen werden. Dieser soll nun ausgerechnet vor dem ehemaligen Außenwall (Contrescarpe) auf den Freiflächen des Glacis

vorgehalten werden. Die Wallanlagen um Meppen sind noch in seltener Vollständigkeit vorhanden, weswegen sie mit Mitteln aus dem Sonderprogramm des Bundes erhalten werden sollen. Die beiden Planungen kollidieren miteinander, zumindest bei gleichzeitiger Ausführung. Es erscheint uns unverständlich, die Sanierung der Wallanlagen wegen eines temporären Parkplatzproblems zu gefährden. Deshalb sollten dringend Alternativen für den Parkraum in Betracht gezogen werden, wobei sich unseres Erachtens die Flächen beim Hallenbad etwas weiter westlich anbieten.

Vor 10 Jahren (ROTE MAPPE 236/02) haben wir zum ersten Mal auf das Schicksal der Südzentrale in Wilhelmshaven aufmerksam gemacht. Dieses beeindruckende technische Denkmal gehörte der Bundesrepublik Deutschland, konnte in wirtschaftlich schwieriger Zeit von der Stadt Wilhelmshaven nicht gekauft werden und kam so in die Hände privater Investoren. Deren Pläne zerschlugen sich sämtlich, währenddessen sich die Bausubstanz fortwährend und deplorabel verschlechterte. Nun scheint es gegen alle Befürchtungen doch ein Fünkchen Hoffnung zu geben, nachdem sich im letzten Jahr ein „Verein zum Erhalt der Südzentrale“ gebildet hat und auch die Stadt einer Erhaltung grundsätzlich positiver gegenüber steht. Wie schön wäre es, wenn sich das Wunder der Göttinger Lokhalle wiederholt und auch die Südzentrale ihrer Zerstörung entginge! Wir erwarten, dass die „staatliche Denkmalpflege die Stadt Wilhelmshaven bei der Aufstellung und Umsetzung von Nutzungskonzepten“ nun wirkungsvoll „unterstützen“ wird, wie es die Landesregierung in der WEISSEN MAPPE (314/03) zugesagt hat.

Die Kommunen sind im Umgang mit ihren Denkmälern selbstverständlich frei, solange sie sich an das Denkmalschutzgesetz halten, und das Land hat einen direkten Einfluss nur, wenn es kommunal- bzw. fachaufsichtlich tätig werden muss. Der eingangs zitierte Absatz aus dem Denkmalschutzgesetz geht aber über formal korrekte Gesetzesanwendung hinaus. So wie das denkmalpflegerische Handeln des Landes selbst als Vorbild wirkt und als gutes Vorbild wirken sollte, kann es doppelt vorbildlich wirken, wenn es die Kommunen zur Erfüllung der gleichen Pflicht erkennbar anhält und dabei wirkungsvoll unterstützt. Deshalb bitten wir die Landesregierung, denkmalpflegerisch bedenkliches Handeln der Kommunen nicht zu bemängeln, sondern kritisch zu benennen, vor allem aber auch Hilfestellung zu leisten, damit die Kommunen ihre Pflicht auch erfüllen können. Das gute Vorbild der öffentlichen Hand ist Ansporn für jeden Eigentümer und ein kulturpolitisches Signal für jeden Bürger, der seine Heimat schätzt und sich für ihre lebenswerte Erhaltung einsetzt.

## **Architektenkammer engagiert sich für das baukulturelle Erbe der 1960er und 1970er Jahre. Was leistet das Land?**

303/12

*In den 1980er Jahren, als die Denkmalerfassung in Niedersachsen noch systematisch durchgeführt wurde, waren die Bauten der 1960er und 70er Jahre noch zu jung für eine distanzierte Bewertung. Inzwischen wurde die systematische Denkmalerfassung eingestellt.*

*Aber was geschieht nun mit den denkmalwerten Bauten dieser jüngeren Architekturepoche? Können wir auf sie verzichten?*

*Die Architektenkammer hat sich dieser Frage gewidmet. Wir erwarten dies auch von der Landesregierung.*

Die Architektenkammer Niedersachsen hat sich in den letzten (vier) Jahren verstärkt für das architektonische Erbe der 1960er und 1970er Jahre eingesetzt – gemäß dem vor einiger Zeit vom Vorsitzenden der Bundesstiftung Baukultur, Prof. Michael Braum, treffend formulierten Satz: „Die Nachkriegsmoderne ist es wert, differenziert betrachtet zu werden. Sie darf nicht in Gänze stigmatisiert werden.“ (Hannoversche Allgemeine Zeitung, 24.04.2010)

Die Architektur der 1960er und 1970er Jahre fordert heraus. Aus materialtechnischen und energetischen Gründen gelten viele Bauten der Epoche heute als Sanierungsfälle, darüber hinaus genießt ihre Architektursprache einen schweren Stand. Zumeist in attraktiven Lagen errichtet, stehen die Gebäude und Anlagen unterschiedlichster Aufgaben heute unter enormem Veränderungsdruck, doch wird der Architektur ein oftmals nur geringer materieller und künstlerischer Wert nachgesagt. Auch glauben viele, dass sie vielerorts gestalterisch und städtebaulich nicht mehr in den Geist der heutigen Zeit passen. Die Grundstücke, auf denen die Gebäude stehen, versprechen hohe Renditen. So wundert es nicht, wenn sich Investoren finden, die schnell mit Abriss und Neubau locken. Dass dabei mitunter vorschnell auch erhaltenswerte Gebäude geopfert werden, können wir fast täglich in den Zeitungen lesen. Höchste Zeit also, das baukulturelle Erbe der Epoche einer Neubetrachtung zu unterziehen und für seine Qualitäten zu werben.

Ist die Architektur der 1950er Jahre als „Wiederaufbauphase“ inzwischen analysiert und anerkannt, so fehlen für die spätere Nachkriegszeit bislang Grundlagen zur Einordnung und Bewertung. Diesem Defizit entgegenzuwirken war Ziel der Initiative der Architektenkammer. Darüber hinaus ging es darum, aus dem Berufsstand heraus einen Beitrag zu leisten, die Qualität der Gebäude und Anlagen dieser Epoche einer möglichst breiten Öffentlichkeit näher zu bringen. Mit ihnen verbinden sich neben baukulturellen Ansprüchen auch wirtschaftliche Aspekte, nämlich die behutsame Weiterentwicklung und Anpassung an heutige Anforderungen. Sie erfordern zukunfts-

weisende Lösungen und damit konkrete Bauaufgaben für die Architektenschaft.

2007 wurde von einer Projektgruppe der Architektenkammer unter Leitung des Kammer-Vizepräsidenten Gregor Angelis eine rund 700 Objekte umfassende Liste mit herausragenden Bauten und Anlagen der 1960er und 1970er Jahre in Niedersachsen erstellt. Diese eröffnete die Möglichkeit, die Diskussion um den Erhalt der Architektur dieser Epoche auf breiter Basis zu befördern. Die wissenschaftliche Bearbeitung sollte angeregt und Kriterien sollten entwickelt werden, die es erlauben, bauliche Hinterlassenschaften der 1960er und 1970er Jahre im kulturellen Kontext zu bewerten und vor weiterer Bedrohung zu schützen. Ende 2007 wurde die Vorschlagsliste dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege übergeben – als Anregung, die Objekte auf ihre Denkmalswürdigkeit hin zu überprüfen.

Das Anliegen der Architektenkammer beschränkte sich aber nicht darauf, Vorschläge für die Denkmalpflege zu machen. So kam 2009 die Projektgruppe, an der auch ein Vertreter des Landesamtes für Denkmalpflege beteiligt war, erneut zusammen, um über eine Auswahl für das „Projekt Wanderausstellung“ zu beraten. Ergebnis war die Wanderausstellung „Wiedersehen. Architektur in Niedersachsen zwischen Nierentisch und Postmoderne“, die 2010 – 2011 an insgesamt acht Standorten des Landes gezeigt werden konnte. Die Ausstellung präsentiert insgesamt 35 niedersächsische Gebäude mit aktuellen Fotografien (von Olaf Mahlstedt) und charakteristischen Objektdaten. In Einzelfällen ergänzt historisches Bild- und/oder Planmaterial die Präsentation.

Der überraschende Erfolg beim Publikum und in den (auch überregionalen) Medien – zunächst waren lediglich drei bis vier Ausstellungsstandorte geplant – hat deutlich gemacht, dass die Fragen der Bewertung und des Umgangs mit der Architektur der noch jungen Bundesrepublik keine landesspezifischen Phänomene sind. Die Dringlichkeit, nachhaltige Lösungen für Gebäude und Anlagen der Epoche zu finden, erweist sich vielmehr als überregionales Problem.

Zum vorläufigen Abschluss der Wanderausstellung kamen Ende November 2011 Vertreter verschiedener Professionen im Alten Rathaus in Hannover zusammen, um über Wert, Qualität und Zukunft des baukulturellen Erbes der Epoche zu diskutieren. Mit dabei war auch die niedersächsische Ministerin für Wissenschaft und Kultur, Prof. Dr. Johanna Wanka, die betonte, dass das Verständnis für die betroffenen Gebäude in der Öffentlichkeit – und auch in der Politik – erst wachsen müsse, der Denkmalschutz gleichwohl „sinnvolle Kompromisse“ fände. In den Denkmallisten seien die Bauten der 1950er und 1960er Jahre zwar noch unterrepräsentiert, Gebäude, die künstlerisch und technisch herausragend seien, könnten aber aufgenommen werden. Vizepräsident Gregor Angelis resü-

mierte das Dilemma treffend: „Die Objekte sind zu alt, um zu glänzen, aber zu jung, um geliebt zu werden.“

Wir danken der Architektenkammer für ihr vielfältiges Engagement! Die Landesregierung bitten wir um Stellungnahme, wie sie mit der seit 2007 beim Landesamt für Denkmalpflege liegenden „Vorschlagsliste“ umzugehen beabsichtigt – drängt sich doch der Eindruck auf, dass der Denkmalschutz nicht zuletzt wegen seiner chronischen Unterversorgung mit qualifizierten Mitarbeitern zurückhaltend agiere und nur wenige Gebäude dieser Epoche bisher unter Schutz gestellt habe.

### **Fehlt: Arbeitsgemeinschaft Profandenkmäler** 304/12

*Niedersachsen verfügt über eine große Zahl bedeutender Profandenkmäler von überregionaler Ausstrahlung. Wir regen an, eine Arbeitsgemeinschaft zu gründen, um ihre Eigentümer bei der denkmalpflegerischen Betreuung zu stärken, aber auch um in konzertierter Aktion den kulturellen, touristischen und wirtschaftlichen Wert dieses niedersächsischen Kulturschatzes ins rechte Licht zu rücken.*

Auch Niedersachsen verfügt über eine Vielzahl bedeutender und zumindest in Teilen öffentlich zugänglicher Burgen und Schlösser, Gärten und Parks. Doch fällt beim Blättern durch vor allem für interessierte Laien bestimmte Übersichten über bedeutende Profandenkmale der Bundesrepublik auf, dass Niedersachsens Burgen, Schlösser und Gärten nur spärlich vertreten sind. Ja, mitunter zeigen bebilderte Karten anstelle des Landes eine weiße Fläche. Ähnlich dürftig steht es mit Monographien und Führern. Muss das so sein? Werden hier nicht Magnete des Kulturtourismus unter Wert gehandelt, zum Schaden des Landes? Ursache hierfür ist sicher zu einem guten Teil, dass in Niedersachsen eine bündelnde Einrichtung fehlt, deren Aufgabe es ist, sich gezielt um die Verwaltung, Pflege und touristische Erschließung und Vermarktung dieser hochrangigen Denkmale zu kümmern, Einrichtungen, wie sie Brandenburg, Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Thüringen als Verwaltungen oder Stiftungen besitzen. Niedersachsen hat eine vergleichbare Lösung nie verfolgt, eher eine dezentrale Verantwortung bei Privaten, Kommunen oder staatlichen Behörden bevorzugt. So ist die spätromantische Marienburg Privateigentum, mit Herrenhausen punktet die Landeshauptstadt, Clemenswerth ist der Stolz des Landkreises Emsland, das Land trägt für die einstigen Residenzen Celle und Wolfenbüttel die Verantwortung. Daneben steht eine Fülle von Herrenhäusern, Parks, ruinösen und intakten Burgen, allesamt bedeutende Zeugnisse vergangener Zeiten.

Es gilt, diese Werte zu erkennen, zu vermitteln und über die engste Nachbarschaft hinaus bekannt zu machen.

Dabei geht es nicht nur um eine Vermarktung, sondern auch um die Möglichkeiten konsequenter und stetiger Pflege durch erfahrene Träger, um Erforschung und Darstellung. Welche Vorteile sich ergeben können, wird durch die Klosterkammer von Jahr zu Jahr belegt.

Und die Abhilfe für das angesprochene Desiderat? Nach der Bewährung der Arbeitsgemeinschaft von Fachwerkstädten erscheint dem NHB, lange überdacht, die Schaffung einer Arbeitsgemeinschaft, die die Eigentümer aller drei Bereiche, der Privaten, der Kommunen und des Landes, zusammenführt, als eine Möglichkeit: Ihre Aufgabe wäre, Interessen, Wissen und Fachverstand der Verantwortlichen zu bündeln zugunsten der kulturellen Selbstdarstellung Niedersachsens und einer verbesserten Erhaltung seiner Schätze.

Wir bitten die Landesregierung um Stellungnahme, ob sie unseren Vorschlag umzusetzen gedenkt bzw. mit welchem alternativen Modell sie dem angesprochenen Problem begegnen will.

### **Gesichert: Gaipel der Grube Samson in St. Andreasberg, Landkreis Goslar** 305/12

*Erfolg: Vor drei Jahren wiesen wir auf den bedrohlichen Zustand der obertägigen Gebäude der Grube Samson im Harz hin. Inzwischen konnten sie gesichert werden.*

In der ROTEN MAPPE 2009 berichteten wir über die Gefährdung des Gaipels der Grube Samson in St. Andreasberg (309/09). Das Schindeldach der wichtigen historischen Bergbauanlage war seinerzeit so schadhaft, dass befürchtet werden musste, dass das gesamte Gebäude noch vor der damals in Aussicht stehenden Aufnahme in die Welterbeliste der UNESCO zerstört sein würde.

Wir wiesen damals auf die prekäre Situation der Bergstadt St. Andreasberg hin, die aufgrund ihrer Haushaltslage auf Bedarfszuweisungen des Landes angewiesen war und daher in ihren Handlungsspielräumen auch im Hinblick auf die Investition in den Gaipel der Grube Samson eingeschränkt und von haushaltsrechtlichen Genehmigungen durch das Land abhängig war (und nach wie vor ist).

Wir baten seinerzeit das Land, die Bergstadt bei der Sicherung des Gaipels zu unterstützen.

In der Zwischenzeit ist einiges geschehen: im vergangenen Sommer konnte das Holzschindeldach des Gaipels denkmalgerecht mit neuen Fichtenschindeln eingedeckt werden, womit eine ganz wesentliche Grundvoraussetzung für weitere Sicherungsmaßnahmen gelegt wurde.

Dabei konnte die Stadt in mehrfacher Hinsicht auf die Unterstützung durch das Land bauen: Zum einen genehmigte das Land den Haushalt der Stadt, in dem 44.000 Euro für die Arbeiten am Gaipel vorgesehen waren. Zum

anderen sorgte das Land dafür, dass weitere 65.000 Euro an Landes- und EU-Mitteln für die Dachdeckungsarbeiten zur Verfügung standen.

Zwar besteht noch weiterer Sanierungsbedarf am historischen Gaipel der Grube Samson. Mit der nun erfolgten Dachsanierung konnte das Gebäude aber soweit gesichert werden, dass derzeit, wie wir hören, keine akute Gefahr für das wichtige Montandenkmal mehr besteht.

Wir bitten das Land, die Stadt auch bei den weiteren notwendigen Arbeiten zu unterstützen. Vor allem aber danken wir der Bergstadt St. Andreasberg und dem Land für ihr Engagement!

### **Bestandteil des Weltkulturerbes akut gefährdet: Fördergerüst des Medingschachtes bei Clausthal-Zellerfeld** 306/12

*Bisher erfolglos: Schon vor acht Jahren wiesen wir auf den bedrohlichen Zustand des Fördergerüsts des Medingschachts hin. Damals sagte die Landesregierung zu, Erhaltungskonzepte zu erarbeiten – doch geschehen ist seitdem anscheinend nichts.*

Bereits vor acht Jahren, in der ROTEN MAPPE 2004 (319/04) wiesen wir auf den schlechten Zustand des Fördergerüsts des Medingschachtes bei Clausthal-Zellerfeld hin. Die Landesregierung antwortete damals in der WEISSEN MAPPE, dass ihr der Zustand von Schacht und Schachanlage „bekannt“ sei und versicherte, dass sich die staatliche Denkmalpflege gemeinsam mit dem damals neuen Eigentümer um tragfähige Nutzungs- und Erhaltungskonzepte bemühen würde.

Bei dem Schachtgerüst – direkt an der Bundesstraße 242 zwischen Clausthal-Zellerfeld und Wildemann gelegen – handelt es sich um eines der letzten Schachtgerüste aus



*Vor 112 Jahren errichtet, seit Jahren gefährdet: Das Fördergerüst des Medingschachtes bei Clausthal-Zellerfeld.*

der Zeit des Oberharzer Gangerzbergbaus. Zusammen mit den Schachtanlagen Ottiliae, Kaiser Wilhelm, Wiemannsbucht (bei Bad Grund) und Achenbach (Bad Grund) verdeutlicht das Gerüst die überragende Rolle des Bergbaus in dieser Region zwischen 1500 und 1992.

Das Gerüst des Medingschachtes war Teil der Betriebsabteilung Bergwerkswohlfahrt des Erzbergwerks Grund: In dem Gelände rund um die Schachtanlage war in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein leistungsfähiges Bergwerk mit eigener Aufbereitung entstanden, welches heute nur noch in Ruinen und wenigen Fundamentresten existiert. Der Medingschacht selbst wurde in den Jahren 1901/1902 mit dem heute noch bestehenden stählernen Fördergerüst versehen, welches eine ältere hölzerne Konstruktion ersetzte. Die Betriebsabteilung Bergwerkswohlfahrt wurde damals in besonderer Weise modernisiert, weil die Anlage von allen staatlichen Grubenbetrieben im Oberharz 1895/96 die ertrageichste Förderung aufwies. Die Ausrüstung der Schachtanlage mit einer Elektrofördermaschine im Jahr 1902 stellte eine technische Pionierleistung dar. Die Fördermaschine von Schmidt, Krantz & Co. und der Elektromotor der AEG blieben erhalten und sind heute im deutschen Bergbaumuseum Bochum ausgestellt.

Der Zustand des Schachtgerüsts ist nach wie vor besorgniserregend! Da eine intakte Abdeckung des Gerüsts fehlt, ist der Vergang durch Wind und Wetter erheblich. Es ist zu befürchten, dass das markante Wegzeichen in kurzer Zeit so beschädigt ist, dass ein Abbruch notwendig ist. Damit wäre ein Wahrzeichen und ein auch für den Touristen interessantes und die Region prägendes Element verschwunden.

Besondere Bedeutung erhält das Gerüst auch durch die Tatsache, dass nach der Ernennung der Oberharzer Wasserwirtschaft zum UNESCO-Weltkulturerbe besonders wichtig ist, die komplexen Zusammenhänge des hiesigen Bergbaus zu verdeutlichen. Dem uninformierten Laien sind die flächendeckenden Anlagen, die eine der größten Industrielandschaften der frühen Neuzeit überwölben, schwer zu vermitteln. Schachtanlagen wie der Medingschacht sind deshalb neben ihrem technikgeschichtlichen Wert von größter musealer, didaktischer und touristischer Bedeutung.

Wir fragen die Landesregierung, in welcher Weise sie ihrer uns in der WEISSEN MAPPE 2004 gegebenen Zusage nachgekommen ist, sich um Erhaltungskonzepte für die wichtige Anlage zu bemühen. Es hat jedenfalls den Anschein, dass diese wie auch immer gearteten Konzepte bislang nicht umgesetzt wurden.

Wie und bis wann will die Landesregierung nun, nachdem weitere acht Jahre ins Land gegangen sind, die drohende Zerstörung des Fördergerüsts und der gesamten Anlage verhindern?

## **Northeims Rathaus braucht Hilfe: Zahn der Zeit und Gescheckter Nagekäfer nagen**

307/12

Die Mitglieder des Niedersächsischen Heimatbundes in Südniedersachsen weisen auf den akuten Sicherheitsbedarf des historischen Rathauses der Stadt Nordheim hin.

Das ehemalige Rathaus, auch „Rumannsches Haus“ genannt, gehört zu den das Stadtbild prägenden historischen Gebäuden der Northeimer Altstadt und dominiert durch Größe und Stil das Gebäudeensemble am dortigen Entenmarkt. Es wurde in den Jahren 1768 bis 1770 durch den Oberamtmann Johann Levin Christoph Rumann erbaut und ging im Jahre 1842 in den Besitz der Stadt über, die es fortan und bis 1959 als Ersatz für das 1832 abgebrannte ältere Rathaus am Markt als Rathaus nutzte. Danach ist es – bis heute – an Vereine und eine Rechtsanwaltspraxis vermietet. Seit Ende 2000 unterhält auch die Arbeitsgemeinschaft für Südniedersächsische Heimatforschung dort ihr Geschäftszimmer.

Das ehemalige Rathaus ist ein wesentlicher, denkmalgeschützter Bestandteil der historischen Innenstadt Northeims. Sein akuter und erheblicher Sanierungsbedarf stellt die Stadt Norheim vor große Probleme: Im Gebäude wurden Hausschwamm und Gescheckte Nagekäfer entdeckt. Während der Hausschwamm nahezu beseitigt ist, kann die Sanierung vom Nagekäfer seitens der Stadt wegen fehlender Finanzmittel nicht durchgeführt werden.

Wir bitten die Landesregierung, die Stadt Norheim bei der Sicherung und Sanierung ihres historischen Rathauses zu unterstützen.

## **Neubau eines Justizzentrums in Oldenburg: Was wird aus den unter Denkmalschutz stehenden historischen Justizgebäuden im Gerichtsviertel?**

308/12

In Oldenburg werden derzeit Planungen für ein „Justizzentrum“ angestellt, die beim Niedersächsischen Heimatbund Sorgen um die Zukunft des bisherigen, in vielen Teilen denkmalgeschützten Gerichtsviertels hervorrufen.

Alle drei Instanzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Oldenburg sind in eigenen Gebäuden untergebracht – in Gebäuden, die in Nachbarschaft zueinander und speziell für diese Zweckbestimmung errichtet worden sind. Das Amtsgericht, ein Beispiel des späten Historismus mit deutlichen Bezügen zur Weser-Renaissance und Übergängen zum Jugendstil, wurde 1900 bis 1902 erbaut. Das benachbarte Landgericht ist gut vierzig Jahre älter und entspricht mit seiner ruhigen Ziegelfassade den Gestaltungsprinzipien des Rundbogenstils der Han-



*Das Oldenburger Amtsgericht von 1902. Was wird aus ihm, wenn das neue Justizzentrum bezogen wird?*

noverschen Schule um 1850. Beide Gebäude stehen unter Denkmalschutz. Das Oberlandesgericht, ein zurückhaltender Zweckbau von 1954, schließt unmittelbar an das Amtsgericht an. Funktional ergänzt werden die Gerichte durch das Untersuchungsgefängnis (1850 – 1857) und das Bürogebäude der Staatsanwaltschaft (1966/67). Die Gebäude der Justiz bilden zusammen mit zahlreichen Wohnhäusern aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts ein zentral gelegenes Quartier der Stadt Oldenburg, das sogenannte „Gerichtsviertel“.

Seit 2010 werden nun Planungsüberlegungen für ein „Justizzentrum“ erörtert. Die Befürworter aus Justiz, Politik und Verwaltung erwarten von der Bündelung aller Gerichte und Justizbehörden erhebliche funktionale und wirtschaftliche Vorteile. Wegen der Größe von ca. 40.000 qm Geschossfläche kommt nur ein Standort in einiger Entfernung vom Stadtzentrum in Frage. Im Hinblick auf die erforderliche Investition werden die vorhandenen Gebäude im Gerichtsviertel allein unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Verwertbarkeit gesehen.

Wir bitten die Landesregierung darum, schon jetzt dafür Sorge zu tragen, dass für die denkmalgeschützten historischen Justizgebäude im Oldenburger Gerichtsviertel eine angemessene und die Denkmalsubstanz im Inneren wie Äußeren langfristig erhaltende Nachnutzung gefunden wird.

### **Wiederherstellung des historistischen Sitzungssaals im Amtsgericht Varel**

309/12

Wir möchten auf ein bemerkenswertes Beispiel bürgerschaftlichen Engagements hinweisen, das belegt, wie wichtig unseren Bürgerinnen und Bürgern Denkmal-



*Dank bürgerschaftlichen Engagement wieder erlebbar gemacht. Die originale Innengestaltung des Sitzungssaales im Amtsgericht Varel von 1870.*

schutz und Denkmalpflege sind und welche originellen Wege hierbei etwa auch durch Kooperationen zwischen Bürgern und Behörden, hier dem Amtsgericht Varel, beschritten werden können.

Der Sitzungssaal des 1870/71 vom Architekten Klingenberg im Stil des Historismus erbauten Amtsgerichts in Varel wird vom „Förderverein zur Wiederherstellung des großen Sitzungssaals im Amtsgericht Varel e.V.“ seit einigen Jahren liebevoll rekonstruiert. Die 1963 unter einer Zwischendecke verschwundene wertvolle Kassettendecke wurde bereits wieder freigelegt. Derzeit werden die kostbaren Wandmalereien des neogotischen Saales mit seinen charakteristischen Spitzbogenfenstern rekonstruiert. Der Saal des nach wie vor als Gericht genutzten Gebäudes wird bereits während der noch nicht abgeschlossenen Baumaßnahmen als zentraler Ort regionaler Kulturveranstaltungen mit verschiedenen Lesungen genutzt und von der Bevölkerung sehr gut angenommen.

Ein nachahmenswertes Beispiel!

### **Zukunft für Edo Wiemken!**

#### **Sicherung des Edo-Wiemken-Denkmal in Jever 310/12**

Die Mitglieder des NHB im Jeverland weisen auf den schlechten Zustand des Edo-Wiemken-Denkmal in der Jeverschen Stadtkirche hin.

Das Denkmal ist auf Veranlassung der letzten angestammten Regentin des Jeverlandes, Fräulein Maria von Jever, 1561 – 1564 als Denkmal bzw. Grabdenkmal für ihren Vater, den Häuptling Edo Wiemken d. J., und für sich selbst entstanden. Es steht im Chor der Stadtkirche und besteht aus einem von Karyatiden flankierten Kenotaph mit Liegefigur des Edo Wiemken und

einer großen Baldachinkonstruktion mit Säulen und Karyatiden. Das der Schule des führenden Renaissance-Bildhauers Cornelis Floris entstammende Edo-Wiemken-Denkmal gehört zu den bedeutendsten Zeugnissen der Renaissance in Norddeutschland und kann sicher als ein Kulturzeugnis höchsten Ranges gelten.

Es heißt, dass das aus Holz, Alabaster, Sandstein, Marmor und Ton bestehende und reich verzierte Denkmal insgesamt große Schäden aufweist und dringend einer gründlichen Sicherung und Restaurierung bedarf.

Wir bitten die Landesregierung, die notwendigen Schritte einzuleiten und uns und die interessierte Öffentlichkeit darüber zu informieren, wie und in welchem Zeithorizont das Denkmal gesichert und restauriert werden soll.



*Muss dringend gesichert werden. Das Grabmal Edo Wiemken in der Stadtkirche Jever, eines der bedeutendsten Renaissance-Grabmäler Norddeutschlands.*

## REGIONALGESCHICHTE UND -KULTUR IN SCHULEN, MUSEEN UND ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN

### Zur Situation der Museen in Niedersachsen 401/12

*So vielfältig die niedersächsische Museumslandschaft ist, so facettenreich erscheint auch die aktuelle Situation der Museen unseres Landes. Wir geben einen Überblick.*

Museen in Niedersachsen haben in den letzten Jahren ihre Anziehungskraft nicht nur halten, sondern zum Teil auch deutlich steigern können. Dies war nicht ohne einen Modernisierungsschub möglich. Erhebliche Investitionen konnten nochmals dank Landesmitteln, EU-Förderprogrammen, dem Konjunkturpaket II, der Träger- und Standortkommunen und nicht zuletzt der landesweit tätigen Stiftungen im Museumsbereich getätigt werden. Projekte in Hösseringen (neues Eingangsgebäude für das Museumsdorf), in Hameln, Seesen und Stade (Modernisierung der Museen) und die Erweiterung des Deutschen Marinemuseums in Wilhelmshaven wurden bereits eröffnet. Projekte in Braunschweig (Totalsanierung des Städtischen Museums), Celle (Modernisierung des Bomann-Museums), Cuxhaven (Maritime Lebenswelten) und am Kiekeberg (AGRARIUM) werden demnächst Besuchern zugänglich sein. Neue Einrichtungen von landesweiter Bedeutung konnten in Walkenried (Zisterzienser Museum Kloster Walkenried) und Bad Grund (Höhlen Erlebniszentrum) eröffnet werden. Das Land investiert ebenso in seine eigenen Museen in Braunschweig, Oldenburg und Hannover. Die Depotsituation in den Staatlichen Museen bedarf in der Mehrzahl der Häuser einer Verbesserung.



*Der Kirchenraum im neuen Museum Hameln.*

Durch die Aufnahme der Oberharzer Wasserwirtschaft und des von Walter Gropius entworfenen Fabrikgebäudes der FAGUS-Werke in Alfeld in die Weltkulturerbeliste erfahren zugehörige Museen eine Aufwertung. Im Harz werden die zugehörigen Stätten in der neu eingerichteten Welterbestiftung zusammengeführt. Mit dem Neubau des Dom-Museums in Hildesheim und dem Erweiterungsbau für das „Neue Museum“ in Lüneburg sind zwei weitere gewichtige Projekte zur Erneuerung landesgeschichtlich bedeutsamer Museen begonnen worden.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) als zuständiges Fachministerium hat 2006 bis 2008 mit Symposien zur Museumsentwicklung in Braunschweig, Oldenburg, Lüneburg und Hannover in Kooperation mit

den Kommunen mit dem Ziel einer besseren Vernetzung der Museen unterschiedlicher Trägerschaft in den großen Städten initiiert. Die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage vom August 2010 (Drucksache 16/2690) legt noch einmal Leitlinien einer niedersächsischen Museumspolitik dar, wie sie auch in dem kürzlich erschienenen Kulturbericht Niedersachsen 2010 aufgeführt sind.

Mit der 2006 von den drei Partnern Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Museumsverband für Niedersachsen und Bremen und Niedersächsische Sparkassenstiftung begonnenen *Museumsregistrierung* wurde ein bundesweit beachtetes Verfahren der Qualifizierung der Museen gestartet. In diesem Zusammenhang konnte ein umfassendes Curriculum einer Weiterbildungsreihe für Museen aufgestellt werden, das allen Museen offen steht. In fünf Jahrgängen wurden 54 Museen mit der Registrierung die Erfüllung der *Standards für Museen* bescheinigt, weitere 28 Museen sind aktuell vorläufig registriert. Zusammen mit den bisher über 100 teilnehmenden Museen werden seitens der drei Partner wichtige Erkenntnisse für die künftige Qualifizierung der Museen gewonnen. Überlegungen, wie weitere Museen für eine Teilnahme an einer künftigen Zertifizierung zu gewinnen sind, werden zur Zeit von den Partnern entwickelt aber auch in einer Befragung der Museen ermittelt.

Die landesweit tätigen Kulturstiftungen, die Stiftung Niedersachsen und die Niedersächsische Sparkassenstiftung, sind wichtige Partner der Museen. Die Sparkassenstiftung fördert zusätzlich zu ihrem Engagement in der Museumsregistrierung und dem *Internationalen Museumstag* mit dem *Niedersächsischen Museumspreis* Exzellenz mit der Auszeichnung im Zweijahres-Rhythmus. Die jährlich bis zu sechs auszuzeichnenden museumspädagogischen Projekte des Förderpreises Museumspädagogik der VGH-Stiftung geben der Bildungsarbeit der Museen einen An Schub, ähnlich wie dies bei den an dem *Communauten-Wettbewerb* der Stiftung Niedersachsen beteiligten Einrichtungen der Fall ist. Museen zählen zu den wichtigsten außerschulischen Lernorten. Zur Erfüllung der Kernaufgabe Vermitteln sind in vielen Fällen jedoch noch nicht ausreichend personelle Ressourcen gegeben.

Für Heimatmuseen lässt das von der Volkswagen-Stiftung in das Förderprogramm *Forschung in Museen* aufgenommene Forschungsprojekt „Neue Heimatmuseen als Institutionen der Wissensproduktion“ Impulse für die in einem Umbruch befindlichen Institutionen erwarten. Künftige Finanzierung, Nachwuchssorgen der Trägervereine und nachhaltige Sammlungskonzepte sind wichtige Bereiche, in denen ehrenamtlich geführte Museen Unterstützung benötigen.

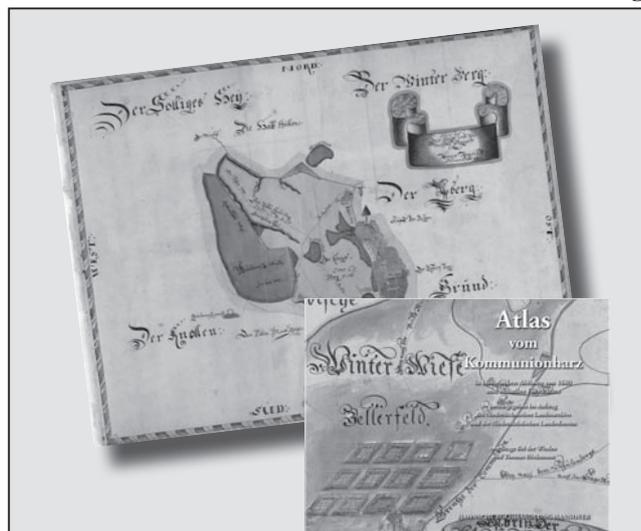
Die Regionalisierung der Fördermittel für nichtstaatliche Museen führt in den Regionen zu mehr Nähe zu den Mu-

seen, in denen die Landschaften / Landschaftsverbände enge Netzwerke mit allen Kulturträgern entwickeln konnte. Ein für 2012 und 2013 ausgeschriebenes Investitionsprogramm des MWK für kleine Museen soll dringend erforderliche Modernisierungen insbesondere im technischen Bereich ermöglichen.

Solchen erfreulichen Entwicklungen stehen erhebliche Defizite gegenüber:

Einige Museen im Lande haben aktuell zu kämpfen, die (Mit-)Finanzierung der laufenden Unterhaltskosten seitens der Standortkommunen steht im Zuge der Verhandlungen zur Haushaltskonsolidierung vielfach auf dem Prüfstand, Projekte können nicht kofinanziert werden, Personal – und oftmals damit verknüpft – Öffnungszeiten werden reduziert. Kommunal getragene Museen geraten unter Rechtfertigungsdruck. Umso weniger Verständnis ist für vereinzelt zu beobachtende Förderungen weiterer neuer Museumsprojekte aufzubringen. Die Mehrzahl dieser Projekte ist nicht nachhaltig finanziert. Bei allen Neuinvestitionen muss die Bestandserhalt der bestehenden Museen und Sammlungen Vorrang haben.

#### Anzeige



BRAGE BEI DER WIEDEN / THOMAS BÖCKMANN, Hg.

#### **Atlas vom Kommunionharz in historischen Abrissen von 1680 und aktuellen Forstkarten**

Im Atlas vom Kommunionharz von 1680 wird die Vermessung eines Gebietes von rd. 30.000 Hektar dargestellt. Es handelt sich dabei wohl um die erste methodisch exakte vermessungstechnische Aufnahme einer größeren zusammenhängenden Fläche in Norddeutschland.

276 S. mit 160 farb. Abb., Faltkarte und Beigabe-CD,

ISBN 978-3-7752-6161-6, Geb. 49,00 €

im Verlag der Hahnschen Buchhandlung, Hannover

[www.hahnsche-buchhandlung.de](http://www.hahnsche-buchhandlung.de)

## **Perspektiven zur Weiterentwicklung des Erlasses „Die Region im Unterricht“ 402/12**

*Vor sieben Jahren legten wir in der ROTEN MAPPE ausführliche Empfehlungen für einen zukünftigen Erlass „Die Region im Unterricht“ vor. Seitdem appellierten wir, endlich den Erlass herauszubringen. Nun liegt er vor (vgl. 502/12). Können wir mit ihm zufrieden sein?*

Der Erlass weist darauf hin, dass die niedersächsischen Regionen außer durch ihre Regionalsprachen auch durch geographische Gegebenheiten, historische Prozesse und kulturelle Entwicklungen geprägt sind und dass regionale Bezüge fast alle Lebensbereiche der Menschen mit bestimmen. Er betont demzufolge, dass auch „die Entwicklung eines regionalen Bewusstseins“ zum Bildungsauftrag der Schule gehört. Auch wenn der Erlass aus dieser Feststellung heraus (noch?) keine neuen verbindlichen Rahmenbedingungen für die verbindliche Berücksichtigung regionaler Inhalte im Unterricht setzt, so begrüßt doch der NHB die grundsätzliche Anerkennung ihrer Wichtigkeit. Die regionale Dimension wird allerdings nur dann verlässlich und effektiv im Schulunterricht vermittelt werden können, wenn Inhalte, Ziele und Methoden zu ihrer Erschließung verbindlich in die Kerncurricula aller relevanten Fächer aufgenommen und zudem in den schuleigenen Arbeitsplänen ausgewiesen werden. Nach unserer Auffassung gehört hierzu neben den im Erlass genannten Fächern auch das Fach Biologie.

Die Vermittlung regionaler Inhalte im Unterricht kann qualifiziert und nachhaltig nur gelingen, wenn ihre Inhalte, Ziele und Methoden in Lehreraus- und -fortbildung gelehrt bzw. berücksichtigt werden und wenn geeignete Unterrichtsmaterialien vorliegen. Die Erstellung von regionalen Landeskunden für das Schaumburger Land durch die Schaumburger Landschaft (2003, 2. Aufl. 2006, 3. Aufl. in Vorbereitung), für die Lüneburger Heide und das Hannoversche Wendland durch den Lüneburgischen Landschaftsverband (2010) und für das Elbe-Weser-Dreieck (in Erarbeitung durch den Landschaftsverband Stade, Erscheinen voraussichtlich 2013) werden daher vom NHB sehr begrüßt. Diesen ersten Schritten müssen aber weitere folgen, wenn künftig allen Schülerinnen und Schülern der Reichtum der vielfältigen Regionen in Niedersachsen nahe gebracht werden soll.

Der NHB fordert die Landesregierung auf, hierzu deutlich konkretere Vorstellungen zu entwickeln, als sie im Erlass formuliert sind, und in einem gesonderten Erlass zu regeln, um Rahmenbedingungen zu schaffen, die den Schulen die Vermittlung regionaler Inhalte verbindlich und nachhaltig ermöglichen. Er wiederholt seine bereits 2005 in der Roten Mappe gegebene Empfehlung, Bildungsstandards zu formulieren, die so gefasst sind, dass sie zwar überregional anwendbar sind, aber dennoch eine regionale oder lokal bezogene Umsetzung erfordern (vergl. ROTE MAPPE (401/05)). Der Rückgriff auf regionale Bezüge sollte ein Unterrichtsprinzip sein, welches unabhängig von Schulform und -bereich immer wieder zur Anwendung kommt. Neben der Anschaulichkeit führt das Lernen vor Ort bzw. am konkreten Beispiel zu einer deutlich höheren Motivation der Schülerinnen und Schüler, sich mit den entsprechenden Themen auseinanderzusetzen. Der NHB bietet seine Beratung und Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des Erlasses „Die Region im Unterricht“ in diesem Sinne an.

## **Einrichtungen für ein „Grundstudium“ zwischen Abitur und Studienbeginn 403/12**

Seit der Einführung des Abiturs nach der 12. Klasse und der faktischen Aussetzung der Wehrpflicht wird beobachtet, dass viele Achtzehnjährige nicht unmittelbar eine Berufsausbildung beginnen oder ein Studium aufnehmen. Viele von ihnen sind unentschlossen, welchen beruflichen Weg sie einschlagen sollen. In dieser Situation könnte ein freiwilliges Angebot eines einjährigen „Grundstudiums“ für junge Menschen interessant sein. Aufbauend auf dem Angebot früherer haus- und gartenwirtschaftlicher Schulen könnte eine allgemeine Ausbildung angeboten werden, die auch unter anderem Staatsbürgerkunde, Wirtschaft, Medizin oder (für den NHB besonders wichtig!) Landes- und Naturkunde umfasst. Berücksichtigt werden könnten hier Fächer, die bisher im regulären Unterricht weniger Beachtung finden, und es könnte besonders darauf ankommen, auf Zusammenhänge zwischen den Fächern hinzuweisen. Absolventen dieser Grundausbildung könnten einen Bonus bei der anschließenden Bewerbung um einen Studienplatz erhalten.

Der Niedersächsische Heimatbund fragt die Landesregierung, welche Chancen sie für ein solches Projekt sieht und ob sie es ggf. unterstützen könnte.



Der Göttinger Namenkundler beschreibt ein Kapitel niedersächsischer Wissenschaftsgeschichte und die wichtige Rolle, die der NHB (NH, NAFH) dabei spielte. Dessen Engagement für eine niedersächsische Flurnamensammlung begann vor dem 1. Weltkrieg mit der Gründung einer Kommission unter Julius Kettler. Der

**Ulrich Scheuermann**  
 Flurnamensammlung und Flurnamenforschung in Niedersachsen  
 (Göttinger Forschungen zur Landesgeschichte 20)  
 ISBN 978-3-89534-890-7  
 Pb. 21 × 15 cm. 504 S. 14 Abb. 29,00 €

Verlag für Regionalgeschichte  
 Wintelicher Straße 13, 33335 Gütersloh  
 Tel. (0 52 09) 98 02 66 – Fax (0 52 09) 98 02 77  
 regionalgeschichte@t-online.de  
 www.regionalgeschichte.de

Verfasser zeichnet die Entstehung der Sammlung nach, erläutert Rahmenbedingungen und Konzepte, skizziert Probleme und analysiert Kontroversen und Formen der Einflußnahme von außen. Ende der 1920er Jahre hielt Otto Lauckert, Leiter des Projektes, engen Kontakt zum Deutschen Flurnamenausschuß in Dresden. Für den Fortgang der Sammlung setzten sich beim NHB Männer wie Kurt Brüning und Georg Grabenhorst, Rudolf Hartmann und Diedrich Steilen ein. Gewürdigt werden die Verdienste der vielen Ehrenamtlichen, unter ihnen etwa Paul Alpers aus Celle oder Otto Fahlbusch aus Einbeck. Das unter der Ägide des NHB in der Provinz Hannover gesammelte Material liegt heute größtenteils im Institut für Historische Landesforschung der Universität Göttingen. Ihm stellt der Verfasser die durch Hermann Lühmann und Werner Flechsig organisierte Braunschweiger Sammlung an die Seite, dazu die Sammelergebnisse im Schaumburger und im Oldenburger Land sowie im Lande Bremen. Nach 1945 leistete der NHB durch dezentrale Fortbildungsseminare und mit Band 9 seiner Schriften zur Heimatpflege (1995) wichtige Dienste. Die Darstellung enthält einen Überblick über Flurnamen-Veröffentlichungen und über laufende Projekte regionaler und örtlicher Organisationen.

## NIEDERDEUTSCH UND SATERFRIESISCH

### Auf dem richtigen Weg – Anstrengungen zum Erhalt der niederdeutschen und der saterfriesischen Sprache fortsetzen

501/12

*In vielen ROTE MAPPE-Beiträgen der vergangenen Jahre setzten wir uns mit den unterschiedlichsten Teilaspekten der niederdeutschen und der saterfriesischen Sprache auseinander; forderten von der Landesregierung mehr Engagement, kritisierten Entwicklungen, fragten nach den Absichten der Landesregierung und formulierten Anregungen. Was hat all dies gebracht? Hat die Landesregierung ihr Engagement intensiviert und qualitativ verbessert?*

Der NHB begrüßt, dass sich der Austausch und die Zusammenarbeit mit der Landesregierung in den vergangenen Jahren in Bezug auf das Thema niederdeutsche und saterfriesische Sprachen kontinuierlich verbessert hat. Der NHB nimmt für sich in Anspruch, dass er durch sein langjähriges Engagement für den Erhalt der niederdeut-

schen und der saterfriesischen Sprache wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Landesregierung heute die hohe kulturelle und kulturgeschichtliche Bedeutung der beiden Sprachen anerkennt. Auch in Zukunft wird der NHB durch seine fach- und sachgerechte Sprachenpolitik die Landesregierung in ihren Bemühungen zum Erhalt der Sprachen unterstützen und setzt dabei weiter auf eine Vertiefung der erfolgreichen Zusammenarbeit.

Das stetig zunehmende Verständnis für die Belange der niederdeutschen und saterfriesischen Sprache und die Erkenntnis, dass es sich hierbei um einen kulturellen Schatz handelt, den es zu bewahren und zu stärken gilt, spiegelt auch die Große Anfrage der Regierungsfractionen CDU und FDP an die niedersächsische Landesregierung wider. Die Landesregierung hat sich in ihrer Antwort ausführlich mit den vielschichtigen Aspekten der beiden Sprachen auseinander gesetzt. Die Antworten selbst als auch die Debatte im Landtag haben gezeigt, dass die Landesregierung als auch die im Landtag vertretenen politischen Parteien die Probleme der nieder-

deutschen und der saterfriesischen Sprache erkannt haben und ernsthaft darum bemüht sind, einen nachhaltigen Beitrag zum dauerhaften Überleben der Sprachen in Niedersachsen langfristig zu leisten.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich sowohl die Aufstockung der Landesmittel zum Erhalt der niederdeutschen und saterfriesischen Sprache als auch die Aussage der niedersächsischen Landesregierung in der Weißen Mappe 2011, dass sich das Land Niedersachsen uneingeschränkt zu seinen Verpflichtungen bekennt, die es im Rahmen der Europäischen Charta für Regional- und Minderheitensprachen eingegangen ist. Die Verstetigung der zunächst bis zum 15. Dezember 2012 befristeten Professur für „Linguistische Pragmatik und Soziolinguistik/Niederdeutsch“ im Fachbereich Germanistik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg nach erfolgreicher Evaluierung wird ein zentraler Baustein bei der Erfüllung dieser Verpflichtung sein. Wir begrüßen ferner die Ankündigung der Landesregierung, gemeinsam mit der Universität Oldenburg Perspektiven für den wissenschaftlichen Mittelbau zu entwickeln. Zur Aufrechterhaltung des Studienangebotes für den Schwerpunkt Niederdeutsch und für den Erwerb des Niederdeutschzertifikats ist es unabdingbar, dass die Stellen im bisherigen Umfang unter besonderer Berücksichtigung der Bereiche ‚Sprachpraxis‘ und ‚Niederdeutsch in der Schule‘ weitergeführt werden. Wir gehen davon aus, dass gemeinsam mit der Universität die Landesregierung die Grundlagen dafür schafft, dieses Angebot in Oldenburg dauerhaft aufrecht zu erhalten.

Der NHB ist erfreut über die Bewilligung eines Projektes zur Erprobung des Immersionsunterrichts (Unterricht in der Zielsprache) mit Niederdeutsch und Saterfriesisch, das von der Ostfriesischen Landschaft beantragt und durchgeführt wird. Mit der Erprobung wurde bereits im laufenden Schuljahr 2011/2012 begonnen. Die Oldenburgische Landschaft ist kooperierend für das Saterland in das Projekt eingebunden. Das Projekt ist vom Kultusministerium für fünf Grundschulen bewilligt worden. In vier Grundschulen wird mit Niederdeutsch gearbeitet, in einer mit Saterfriesisch. Dieses Projekt ist eine wichtige Ergänzung zu dem Erlass „Die Region und ihre Sprachen im Unterricht“. Im Sinne der durch den Erlass gegebenen, neuen Unterrichtsmöglichkeiten werden hier Handreichungen für einen kompetenzorientierten mehrsprachigen Unterricht erarbeitet.

In die Reihe von wesentlichen Fortschritten gehört auch die feste Anstellung eines wissenschaftlichen Mitarbeiters bei der Oldenburgischen Landschaft seit Jahresbeginn 2012. Die Stelle wird vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur im Sinne der Europäischen Sprachencharta gefördert. Ziel ist es, die niederdeutsche und saterfriesische Sprache dauerhaft zu

erhalten und zu stärken. Bereits in der Vergangenheit wurden von hier die erfolgreichen Konzepte „Plattart“ und „Das Saterland als Modellregion für frühe Mehrsprachigkeit“ zum Erhalt der Regional- und Minderheitensprachen in Niedersachsen konzipiert und durchgeführt.

Der Niedersächsische Heimatbund ist sehr erfreut über diese Entwicklung, weis er doch, dass sich eine professionelle Unterstützung durch dauerhaft abgesicherte hauptamtliche Kräfte äußerst positiv auf den Spracherhalt auswirkt. Wir hoffen, dass das Land auch andere Landschaften und Landschaftsverbände unterstützen wird, wenn diese die Absicht haben sollten, vergleichbare Stellen zu schaffen. Unsere Mitglieder, die Landschaften und Landschaftsverbände in Niedersachsen, möchten wir auffordern, zu erwägen, in diesem Sinne aktiv zu werden.

Wie innovativ und effektiv die Förderung der Regionalsprachen betrieben werden kann, zeigt die Initiative „Platt is Cool“, die von sieben Landschaften und Landschaftsverbänden in Niedersachsen gemeinsam durchgeführt wird: Als Imagekampagne und Mitmachangebot für den Gebrauch der Regionalsprache Niederdeutsch sind seit 2009 freche und heitere Postkarten mit niederdeutschen Redewendungen und mit Motiven aus der Lebenswelt von Jugendlichen erstellt worden, es wurden Schulkonzerte mit einer niederdeutschen HipHop-Band organisiert, und es wurde 2011 in Niedersachsen „plattsounds“, der erste niederdeutsche Bandwettbewerb überhaupt, durchgeführt. Das Programm „Platt is Cool“, das seit 2011 von der Stelle bei der Oldenburgischen Landschaft koordiniert und organisiert wird, steht unter der Schirmherrschaft des Niedersächsischen Kultusministeriums, der Bandwettbewerb „plattsounds“ wurde 2011 vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur finanziell gefördert. Der NHB bittet die Landesregierung und die Landschaften und Landschaftsverbände, dieses großartige Engagement für neue Vermittlungsformen des Plattdeutschen und Saterfriesischen fortzusetzen.

### **Erlass „Die Region und ihre Sprachen im Unterricht“**

502/12

*Vor sieben Jahren legten wir in der ROTEN MAPPE ausführliche Empfehlungen für einen zukünftigen Erlass „Die Region im Unterricht“ vor. Seitdem appellierten wir, endlich den Erlass herauszubringen. Nun liegt er unter dem Titel „Die Region und ihre Sprache im Unterricht“ vor. Zumindest die sprachrelevanten Teile des Erlasses geben Anlass zu Hoffnung und Freude – aber auch noch zu Hinweisen auf Schwachstellen.*

Der NHB begrüßt, dass nach vielen Jahren der Unsicherheit bezüglich der Stellung des Niederdeutschen an den niedersächsischen Schulen ein neuer Erlass in Kraft getreten ist. Der NHB begrüßt ausdrücklich das neue Konzept dieses Erlasses, das über die Sprachbegegnung hinaus geht und den Spracherwerb in Niederdeutsch und Saterfriesisch durch Immersionsunterricht (Unterricht in der Zielsprache) ermöglicht. Die in den Schulen bei den regulären Lehrkräften vorhandenen sprachlichen Ressourcen für Niederdeutsch und Saterfriesisch können hierdurch optimal genutzt werden. Dies gilt vor allem für Grundschulen, aber auch im Sekundarbereich I, dort erweitert um die Möglichkeit des Wahlpflichtunterrichts.

Schulen, die sich nachhaltig und in besonderer Weise um den Spracherwerb in Niederdeutsch oder Saterfriesisch kümmern und dies beispielsweise im Schulkonzept verankert haben, können vom Land ausgezeichnet werden. Auch dies ist eine neue Form der Anerkennung des Spracherwerbs in den beiden durch die Europäische Sprachencharta geschützten Sprachen.

Eine dritte Neuerung ist die bereits in der Europäischen Sprachencharta seit 1999 zugesagte und vom NHB seitdem immer wieder geforderte Einrichtung eines Aufsichtsorgans für die Umsetzung dieser Charta im Bildungsbereich und damit die Verpflichtung des Landes, jährlich einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Hierin drückt sich der Wille der Landesregierung aus, sich kontinuierlich mit dem Stand des Niederdeutschen und des Saterfriesischen in der Schule auseinanderzusetzen.

Da der Erlass zudem erstmals von landesweiten Lehrerfortbildungen begleitet wird, eröffnet er für interessierte Schulen und Lehrkräfte eine reale Möglichkeit, sich für den Unterricht auf Plattdeutsch oder Saterfriesisch fit zu machen und diesen in guter Qualität durchzuführen.

Der NHB weist allerdings auf mögliche Schwachstellen bei der Umsetzung des Erlasses hin. Dies betrifft etwa die Fachberatung, die zeitnahe Entwicklung und Erstellung guter und brauchbarer Unterrichtsmaterialien oder den Aufbau eines Netzwerkes kompetenter Kontaktpersonen an den Schulen. Im Hinblick auf diese möglichen Schwachstellen ist es für eine kritische Bestandsaufnahme jedoch noch eindeutig zu früh. Der NHB erklärt hiermit ausdrücklich seine Bereitschaft, die Realisierung des Erlasses zu begleiten und dabei ggf. künftig auch detailliert auf Verbesserungsmöglichkeiten hinzuweisen

Der NHB wird nachdrücklich dafür eintreten, die neuen Möglichkeiten, die der Erlass bietet, so umfassend wie möglich zu nutzen und damit aktiv zur Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen beizutragen. Das Land Niedersachsen stellt hierfür in den Jahren 2012 und 2013 zusätzliche Haushaltsmittel speziell für die Umsetzung dieses Erlasses bereit. Hier wird ein Gesamtkonzept sichtbar, das die Lage des Niederdeutschen und des Saterfriesischen in den Schulen wirklich verbessern kann.

Der NHB sieht diese Entwicklung positiv – aber als Übergangsphase. Wenn Niederdeutsch und Saterfriesisch wirklich dauerhaft und in guter Qualität in den Schulen gelehrt werden sollen, geht an der Einrichtung entsprechender Fächer kein Weg vorbei. Erst mit der Anerkennung als vollwertige Schulsprachen, für die in einem Fachunterricht umfassende Kompetenzen auch in Grammatik und Schriftlichkeit vermittelt werden, hätten die beiden Sprachen in der Schule eine solide Erfolgsgrundlage. Dieses sollte deshalb mittelfristig auch weiterhin das Ziel sein ungeachtet der mit diesem Erlass verbundenen erfreulichen Entwicklung. Der NHB wird weiterhin für die Einrichtung der Fächer Niederdeutsch und Saterfriesisch eintreten.



 **LOTTO<sup>®</sup> 6 aus 49**

Jeden Mittwoch und Samstag  
die Chance auf mehr.

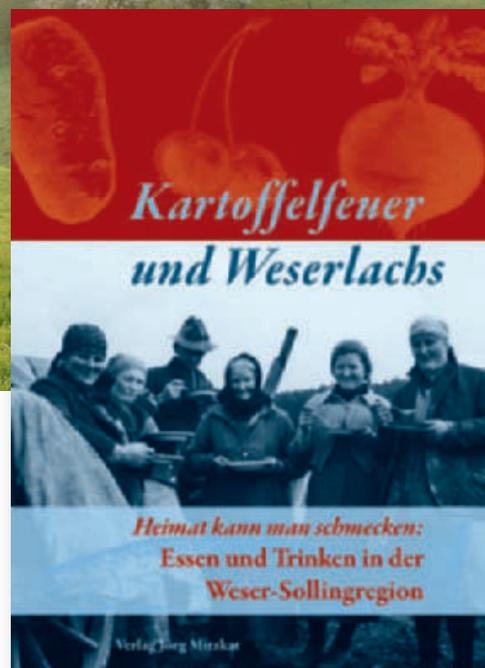
Spielteilnahme ab 18 Jahren.  
Glücksspiel kann süchtig machen.  
Infos unter [www.lotto.de](http://www.lotto.de)

 **LOTTO<sup>®</sup>**  
Niedersachsen

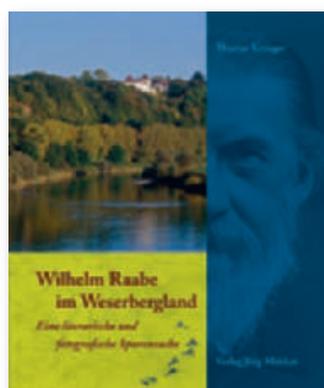
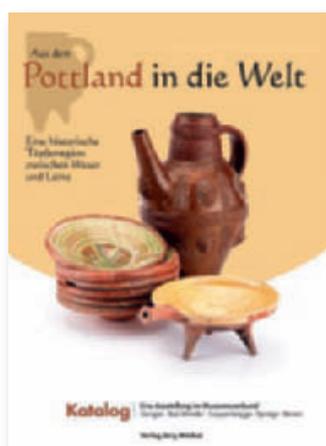


## Landschaft & Geschichte erlesen – Bücher aus dem Weserbergland

Mit unserem Koch- und Ernährungsbuch „Kartoffelfeuer & Weserlachs“ eröffnen wir den Leserinnen und Lesern mit traditionellen und modernen Rezepten sowie vor Ort produzierten Lebensmitteln einen umfassenden Zugang zur Landschaft des Weserberglandes. Wilhelm Raabe hat diese Landschaft eher als Geschichtslandschaft erlebt – mit dem Buch „Wilhelm Raabe im Weserbergland“ wird in Bild und Text eine Region vorgestellt, die den Schriftsteller sein ganzes Leben geprägt hat und immer wieder in seine Werke eingeflossen ist. Diese beiden Titel sind nur zwei Beispiele aus einem weit mehr als 100 lieferbare Bücher umfassenden Verlagsprogramm, das die Kulturlandschaft im Süden Niedersachsens und im Osten Westfalens in all ihren Facetten darstellt. Unsere Bücher erhalten Sie im Buchhandel, direkt beim Verlag oder in unserem Internet-Shop. An Privatkunden liefern wir innerhalb von Deutschland versandkostenfrei.



*Kartoffelfeuer und Weserlachs*  
*Heimat kann man schmecken*  
**Essen und Trinken**  
in der Weser-Solling-Region  
21 x 30 cm, 96 S., fester Einband,  
mehr als 100 meist farbige Abb.,  
978-3-940751-45-4, 19,80 €



# Verlag Jörg Mitzkat

Allersheimer Str. 45 · 37603 Holzminden · 05531 - 2426 · [info@mitzkat.de](mailto:info@mitzkat.de)  
Fordern Sie unser Gesamtprogramm an!

[www.mitzkat.de](http://www.mitzkat.de)



## WISSEN SCHÜTZT WERTE

Mit den Produkten, Systemlösungen und Dienstleistungen von Remmers

- Innovative und praxisorientierte Premium-Produkte und Systemlösungen für die Bereiche: Bauten- und Fassadenschutz, Holzschutz und Bodenschutz
- Neuartige Schulungskonzepte, die aktuelles Wissen mit neuesten Erkenntnissen aus der Forschung verknüpfen und den Know-how-Transfer zwischen Wissenschaftlern, Handwerkern, Planern und Denkmalpflegern fördern
- Untersuchung und Planung, wissenschaftliche Beratung sowie objektspezifische Forschung und Entwicklung im Bereich Baudenkmalpflege – als Einzelleistung oder im Komplett-Paket

# Fotokalender

Haben Sie alte Fotos? Oder auch neue?  
Wir stellen Kalender auch in kleinen Auflagen  
her – günstiger als Sie vielleicht glauben!

# Chroniken und Bildbände

Sie haben zeitgeschichtliche Dokumente?  
Urkunden, Kopien, Textdokumente?  
Wir haben uns spezialisiert auf die Herstellung  
von Chroniken und Bildbänden!

---

Mit unseren modernen Druckmaschinen produzieren wir  
Kalender und Bücher auch in kleinen Auflagen.  
Die Qualität und der Preis werden Sie beeindrucken!

Wir sind Ihnen gerne dabei behilflich, Ihre Projekte  
umzusetzen – es ist einfacher, als Sie denken.

Gerne können wir einen kostenlosen und unverbindlichen  
Beratungstermin vereinbaren – rufen Sie an!

---

persönliche Beratung durch Henry Badenhop

## REPROTEAM

Elektronische Bild- und Textverarbeitung GmbH

Tel. 04 21/2 02 28-15 · [h.badenhop@reproteam.com](mailto:h.badenhop@reproteam.com)  
Robert-Hooke-Straße 6 · 28359 Bremen · [www.reproteam.com](http://www.reproteam.com)



# Die erste Wahl in Niedersachsen.

Die meisten Niedersachsen vertrauen der VGH.

- Für Auto, Haus, Leben und Firma erste Wahl bei Preis und Leistung.
- Marktführer in Niedersachsen, immer in Ihrer Nähe, immer erreichbar.
- In allen VGH Vertretungen, Sparkassen und unter [www.vgh.de](http://www.vgh.de)

fair versichert  
**VGH** 



 Finanzgruppe  
Sparkasse  
VGH  
LBS  
DekaBank